

Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins
Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 129-130 (1976-1977)

Artikel: Die Zwingsgemeinde Blatten

Autor: Bürkli, Adolf

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-118653>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Zwingsgemeinde Blatten

Adolf Bürkli, Malters

I. VOM TWING ZUR GEMEINDE

Als die Alemannen im fünften Jahrhundert nach Christus von unserer Gegend Platz ergriffen hatten und später zum großen Teil christlich geworden waren, geschah es oft, daß freie Männer ihren Besitz einem Kloster vermachten. So haben die Brüder Heriger und Witowo im 9. Jahrhundert die Gegend von Malters dem unter Abt Wichardus stehenden Kloster im Hof zu Luzern verschenkt. Das Kloster wurde Besitzer von Grund und Boden im Tale von Malters. Es war dort Grundherr oder Twingherr. Der Grundherr übte innerhalb seiner Besitzungen das polizeiliche Aufsichtsrecht (Twing und Bann) aus. Die Bauern waren Hörige (Untertane) des Twingherrn. Sie bewirtschafteten die Höfe als dessen Lehensleute. Zur Bewirtschaftung des gemeinsamen Gutes (Allmend, Wald, Gemeinwerk) bildeten sie die Twinggenossenschaft. Das Gebiet, auf dem der Grundherr seine Rechte ausübte, war der Twing. (Twing Brunau, Twing Blatten, Twing Malters usw.). Im Laufe der Jahrhunderte gingen diese Lehen, die sich vom Vater auf den Sohn vererbten, (Erblehen) in den Besitz des Lehensmannes über. Die selbständig gewordenen Bauern eines Twings schlossen sich, um ihre Verwaltungsaufgaben zu lösen, zu einer Gemeinde zusammen. Sie bildeten eine Zwingsgemeinde, in unserem Falle die Zwingsgemeinde Blatten. Endgültig wurden die Lehenverhältnisse erst mit der französischen Revolution gelöst.

Die Herrschaft über unsere Gegend ging vom Kloster im Hofe an die Habsburger und später an die Stadt Luzern über. Der Herrschaftswechsel änderte an den Rechtsverhältnissen sehr wenig. Noch bis zur französischen Revolution wurden die Landbewohner von den «gnädigen Herren» in Luzern «unsere ehrsamen, lieben und getreuen Untertanen» genannt. Daß sich der Staat auch noch nach der Revolution als Grundherr fühlte, bezeugt ein Erlaß vom 28. Heumonat 1806. Damals wurden die Zwingsgemeinden Blatten, Brunau und Malters aufgefordert, dem Staate das «Jus Domini» (Herrenrecht),

eine Loskaufsumme aus der Herrschaft des Grundherrn zu entrichten.

Die wichtigsten Aufgaben der Twingsgemeinde bestanden im Unterhalt des Emmenlaufes und des Renggbaches, im Bau und Unterhalt von Wegen und Stegen und in der Aufstellung einer Wirtschaftsordnung für die Allmend und die Wälder. Als Entgelt für die Nutzung von Grund und Boden wurden vom Grundherrn Steuern, Abgaben und Frondienste gefordert. Mit den vielen Pflichten, die den Genossen oblagen, waren die einzelnen Liegenschaften belastet. Als Entgelt dafür waren die Liegenschaften am gemeinsamen Nutzen der Allmend beteiligt. Die drei Zwinge sind also Realkorporationen.

Rechte und Pflichten hafteten auf den Liegenschaften, nicht auf deren Besitzern. Das Amt Malters wurde im Laufe der Zeit im Gegensatz zu den Zwingen eine personalrechtliche Organisation. Die alteingesessenen Geschlechter waren als Amtsgenossen (Korporationsbürger) am Nutzen des gemeinsamen Eigentums beteiligt. Verschiedene Zwingsgenossen von Blatten waren auch Amtsgenossen und hatten Anrecht an den Nutzungen des Amtes Malters, ohne daß ihre Zwingsgerechtigkeiten dadurch geschmälert wurden.

II. UMFANG UND ORGANISATION DER ZWINGSGEMEINDE BLATTEN

1. Umfang

Der Zwing Blatten setzte sich von je her aus 19 Liegenschaften zusammen, die alle Gerechtigkeit oder ein Recht an der Nutzung des gemeinsamen Gutes hatten. Später besaß ein Gut, das Altwirtschaftshaus, nur eine halbe Gerechtigkeit. Seither fielen auf die 19 Liegenschaften $18\frac{1}{2}$ Rechte. Wer ein ganzes Recht innehatte, stellte einen Mann und einen halben Zug in die Fronarbeit. Ein Zug bestand ursprünglich aus Wagen und zwei Pferden. Jede halbe Zugspflicht stellte ein Pferd. Der Wagen wurde abwechselungsweise zur Verfügung gestellt. Durch Teilung der Höfe in Erbschaftsfällen entstanden neue zwingsberechtigte Liegenschaften. Sie stiegen bis auf 25 im Jahre 1923. Die Liegenschaftsteilungen führten natürlich zu Teilungen der Rechte. Es gibt jetzt neben halben auch Viertels- und Neuntelsrechte. Bei der Allmendteilung im Jahre 1827 erhielt der Zwing Blatten sein erstes

Reglement. Bis dahin hielt er sich bei der Erledigung der Rechtsfragen an die vorhandenen Urkunden und das Libell von 1720.

Nach dem Reglement bilden zwei Gerechtigkeiten für die Wuhr- und Schanzarbeiten einen ganzen Zug und zwar so, daß sie den Wagen abwechselnd stellen sollen. «Die Wuhr- und Schanzpflicht soll immer auf den daherigen Unterpfanden haften, wenn auch der Gerechtigkeitsbesitzer durch Tausch oder Verkauf seine ihm zugeteilte Gemeindegerechtigkeit und Land veräußern würde.» Das heißt, die Gerechtigkeit und Wuhrpflicht haftet auf der Liegenschaft (Realrecht). «Der Staudenschachen soll im alten Zustande zum Dienste der Dammarbeiten an der Emme, wie bis dahin unbenutzt verbleiben.» Alle Streue und alles Laub, das sich auf dem unverteiltten Gemeindeland ergibt, wird immer und auf alle Zeiten unter die 18½ Gerechtigkeiten entweder in natura verteilt oder versteigert. Im letztern Falle wird der Erlös in die Zwingsverwaltungskasse zur Bestreitung allfälliger Kosten gelegt.

Das Reglement von 1827 verzeigt folgende Gerechtigkeiten und Pflichten

	<i>Recht</i>	<i>Wuhrpflicht</i>	
		Arbeitskraft	Zug
1. Oberstegmatt, Josef Hildebrand	I	I	½
2. Unterstegmatt, Michael Müller Jost Hildebrand	I	I	½
3. Unterrothen, Niklaus Mühlebach	I	I	½
4. Altwirtshaus, Josef Birrer	½	I	—
5. Oberrothen, Josef Bucher Niklaus Fuchs	I	I	½
6. Helmern, Jost und Nikl. Schmidli	I	I	½
7. Stierenweid, Josef u. Niklaus Hermann	I	I	½
8. Güllenhaus, Niklaus Brun	I	I	½
9. Weiherhof, Jost Hermann	I	I	½
10. Brunnenhaus, Niklaus Buholzer	I	I	½
11. Graben, Nikl. u. Joh. Bühler Niklaus Portmann	I	I	½
12. Pfrundgüter, Pflugschaft St. Jost	I	I	½
13. Aegerten, Franz Renggli	I	I	½
14. Wirtshaus, Josef Egli	I	I	½
15. Sentematt, Peter Hofstetter	I	I	½

16. Althaus (Husmatt), Melch. Müller	I	I	1/2
17. Untersentimatt, Melch. Röllli, Ratsherr	I	I	1/2
18. Hundsbüel, Ulrich Bucheli	I	I	1/2
19. Rengghof, Ulrich Bucheli	I	I	1/2

(Zw. Bl. D 63)

Das Reglement von 1923 weist 25 Liegenschaften auf:

1. Unterrengg, Degen Melchior	I	I	I
2. Oberrengg, Klingler Josef	1/2	1/2	1/2
3. Oberrengg, Meier Alois	1/2	1/2	1/2
4. Untersentimatt, Duback Melchior	I	I	I
5. Karrenhaus, Burri Gebrüder	1/2	I	—
6. Brunnenhaus, Furrer Alois	I 1/2	I	2
7. Wirtshaus, Fries Jost	1/2	I	—
8. Althaus, Fries Jost	I	I	I
9. Pfrundgut, Pflugschaft St. Jost	I	I	I
10. Altwirtshaus, Fries Otto	1/2	I	—
11. Sentimatt, Schurtenberger Jos.	I 1/2	I	2
12. Güllenhaus, Schurtenberger Xav.	I	I	I
13. Stierenweid, Stalder Franz	I	I	I
14. Aegerten, Doppmann Siegfried	4/5	4/5	4/5
15. Aegertenstücke, Schurtenberger Jost	1/5	1/5	1/5
16. Graben, Hammer Gottlieb	4/9	4/9	4/9
17. Graben, Bucheli Jost	3/9	3/9	3/9
18. Grabenhüsli, Lötscher Siegfried	2/9	2/9	2/9
19. Oberrothen, Mühlebach Fritz	1/2	1/2	1/2
20. Unterrothen, Mühlebach Fritz	I	I	I
21. Hinterrothen, Bucher Josef	1/2	1/2	1/2
22. Helmern, Wigger Josef	I	I	I
23. Oberstegmättli, Hildebrand Alois	I	I	I
24. Stegmättli, Stalder Josef	1/2	I	—
25. Unterstegmättli, Burri Geschw.	1/2	—	I

(Zwl. Bl. A 43)

Jetzt werden die Züge nur mehr zu einem Pferde berechnet. Man unterscheidet also 18 1/2 Rechte, 19 Arbeitskräfte und 18 Züge. Die Liegenschaft Oberrothen ist inzwischen geteilt worden in Ober-

rothen und Hinterrothen. Hundsbüel wird jetzt Oberrengg genannt und ist geteilt. Im Stegmättli gibt es drei Liegenschaften. Aegertenstücke ist von Aegerten abgetrennt worden. Der Graben hat sich zu einem Betrieb zusammengeschlossen. (Zwl. Bl. A 43).

Im heute gültigen Reglement von 1965 gibt es nur noch 23 Liegenschaften. Althaus ist inzwischen mit dem Gasthaus zur Krone verbunden worden. Darum besitzt die Krone jetzt 1½ Rechte. Alles Uebrige blieb wie im Reglement von 1923. (Zwl. Bl. A 45).

Laut dem Reglement von 1923 bilden eine Arbeits- und eine Zugspflicht zusammen ein ganzes Nutzungsrecht. Die Arbeitspflicht oder die Zugspflicht allein ergeben ein halbes Nutzungsrecht. Jeder Zwingsgenosse ist seinen Rechten entsprechend mit Mann oder Zug, oder mit Mann und Zug zu den vom Zwing auszuführenden Arbeiten verpflichtet. Die Pflicht haftet auf dem daherigen Unterpfand, sodaß Pflicht und Recht bei einer Handänderung auf den Käufer übergehen. Wird nur ein Teil eines Unterpfandes veräußert, so sollen Nutzen und Schaden entsprechend der veräußerten Fläche und dem Rechte der Liegenschaft auf das abgetrennte Stück fallen. (Zwl. Bl. A 43).

Das Reglement von 1965 bestimmt weiter: «Wird eine mit Zwingsgerechtigkeiten ausgestattete Liegenschaft aufgeteilt, so kann eine Teilung der Gerechtigkeit erfolgen, sofern jeder Teil eine Wirtschaftseinheit darstellt. Die Genossenschaft hat jedoch das Recht, die Ablösung der Grundlast zu verlangen, wenn ein damit behaftetes Grundstück, so zerstückelt wird, daß das Recht der Genossenschaft erheblich beeinträchtigt wird.» (Zwl. Bl. A 45).

2. Verwaltungsorgane

Zur Erledigung der Gemeindegeschäfte sollen, so bestimmt das Reglement von 1827, aus den 19 Gerechtigkeitsbesitzern drei Mitglieder ernannt werden, nämlich:

ein Zwingsseckelmeister oder Wuhrmeister
ein Emmenaufseher und
ein Bannwart.

Der Seckelmeister führt den Vorsitz bei den Gemeindeversammlungen, verwahrt die Kasse und besorgt die Einnahmen und Ausgaben. Er ordnet die Arbeiten an Damm und Wuhren an, legt selber

Hand an und führt die Aufsicht über die Zug- und Handpflichtigen. Er führt auch ein genaues Verzeichnis über die geleistete Fronarbeiten. Zur Anordnung von Bauwerken und Ausbesserungen hat er den Emmenaufseher zu Rate zu ziehen.

Am ersten Montag in der Fastenzeit, oder dem sogenannten Hirs-
montag, ist die übliche jährliche Gemeindeversammlung abzuhalten. Der Seckelmeister legt Rechnung ab. Ein allfälliges Defizit wird so-
gleich durch die Zwingsgenossen gedeckt. Er berichtet über die Wuhr-
und Schanzarbeiten des verflossenen Jahres und bezeichnet die Pflicht-
tigen, die der Wuhrpflicht nur teilweise oder gar nicht nachgekom-
men sind.

Der Emmenaufseher untersucht nach jedem Hochwasser die Wuhr-
und Dammwerke und ist besorgt dafür, daß eingetretene Schäden
ausgebessert werden. Er macht den Wuhrmeister auf die Schäden
aufmerksam, und dieser bietet zu den notwendigen Arbeiten auf.

Der Bannwart muß im Frühjahr und Herbst und nach Sturmwin-
den die Gemeindewälder besichtigen und dem Wuhrmeister darüber
Bericht erstatten. Er ist weiter besorgt dafür, daß der junge Nach-
wuchs gut gedeihen kann. Die Frevler hat er ohne Rücksicht auf die
Person zur Bestrafung anzuzeigen.

Dem Seckelmeister wird von der Gemeinde eine angemessene
jährliche Besoldung festgelegt. Für die Arbeit des Emmenaufsehers
ist gemäß obrigkeitlicher Anordnung von 1808 ein Taglohn von zwei
Franken zu entrichten. Dieses Taggeld erhält er aber nur, wenn er
außerhalb der Gemeinde zu tun hat. Die Arbeiten innerhalb der Ge-
meinde kann er als Wuhrtage aufschreiben.

Die zu Mitgliedern der Verwaltung gewählten Genossen müssen
ihr Amt für zwei Jahre annehmen. Sie sind nach jeder Amtsdauer
wieder wählbar. Bei Abstimmungen gilt das relative Mehr der An-
wesenden. Wer zu den Wuhrarbeiten nicht erscheint, zahlt pro Tag
für einen Zug zwei Gulden für einen Mann zwanzig Schilling. Wer
zu einer Zwingsgemeinde nicht erscheint, zahlt eine Buße von einem
Franken oder $\frac{3}{4}$ Gulden. An der Hirsmontagsversammlung werden
auch die das Jahr hindurch aufgelaufenen Bußen eingezogen. Wer
nicht bezahlt, wird wie jeder andere Schuldner dem Rechtsverfah-
ren unterstellt. Versäumte Wuhrtage können nicht im nächsten Jahr
nachgeholt werden. (Zwl. Bl. D 63).

Nach dem Reglement von 1923 versammelt sich die Zwingsgemeinde alljährlich um Mitte März zur Generalversammlung mit Rechnungsablage. Die Gemeinde ist beschlußfähig, wenn mindestens zehn Stimmberechtigte anwesend sind. Ihr liegen ob:

1. Die Annahme oder Abänderung des Zwingsreglementes unter den gesetzlichen Vorbehalten
2. der Entscheid über Erwerb oder Veräußerung von Grund und Boden oder darauf haftender dinglicher Rechte
3. die Genehmigung der Jahresrechnung und der Verwaltungsberichte
4. die Wahl der Verwaltung
5. Beschlüsse über die Ausführung außerordentlicher Werke mit mehr als 1000 Franken Kostensumme.

Die Verwaltung wird alle zwei Jahre gewählt. Es hat sich jeder Zwingsbürger, sofern seine Fähigkeiten es gestatten, einem ihm zu gefallenem Amte für zwei Jahre zu unterziehen. Die Verwaltung besteht aus fünf Mitgliedern. Es sind dies:

der Verwalter (Nachfolger des Seckelmeisters)
der Wuhrmeister und
drei Beisitzer.

Der Verwalter führt den Vorsitz in den Versammlungen der Zwingsgemeinde und der Verwaltung. In Abstimmungen mit gleicher Stimmenzahl hat er Stichentscheid. Er ist auch der Rechnungsführer der Gemeinde. Für seine Arbeit bezieht der Verwalter jährlich 30 Franken.

Der Wuhrmeister hat die Aufsicht über die Wuhrwerke. Er ordnet Arbeiten an und legt selbst Hand ans Werk. Er hat die Kontrolle über die Zug- und Handpflichtigen. Er leitet alle Arbeiten und zahlt den Genossen Wuhr- und Fahrtage aus. Bei und nach jedem Hochwasser ist er verpflichtet, das rechte Emmenufer und das linke Rengbachufer abzuschreiten, bei Gefahr sofort Anzeige zu machen und von sich aus die nötigen Vorkehren zu treffen. Er führt bei den Zwingsversammlungen und den Verwaltungssitzungen das Protokoll. Er und der Verwalter sind verpflichtet, alljährlich der Landeswallfahrt nach Sachseln beizuwohnen. Für seine Bemühungen erhält der Wuhrmeister jährlich 40 Franken.

Die drei Beisitzer sind gehalten, dem Verwalter und dem Wuhrmeister auszuhelfen und an den Verwaltungssitzungen teilzunehmen. Es können ihnen bestimmte Aufträge zur Ausführung übergeben werden. Ihr Gehalt wird von der Zwingsgemeinde alljährlich bestimmt.

Die Zwingsgemeinde wählt ferner jedes zweite Jahr drei Rechnungsrevisoren. (Zwl. Bl. A 43).

Die Statuten von 1965 bestimmen über die Organisation: Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung. Ihr steht zu:

1. Festsetzung und Aenderung der Statuten
2. Wahl der Verwaltung und der Kontrollorgane
3. Abnahme der Betriebsrechnung und Beschlußfassung über die Verteilung eines eventuellen Reingewinnes
4. Entlastung der Verwaltung
5. Beschlußfassung über Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Frühjahr statt. Die Generalversammlung ist beschlußfähig bei mindestens zehn anwesenden Bürgern. Die Genossen können sich durch ihre Söhne oder andere handlungsfähige Personen mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten, sowie bei Abstimmungen über Sachgeschäfte das relative Mehr der anwesenden Genossen. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:

dem Präsidenten
(Der Verwalter ist zum Präsidenten befördert worden)
dem Kassier
dem Wuhrmeister
dem Beisitzer
dem Aktuar

Der Präsident hat die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung einzuberufen und diese zu leiten. Er vertritt die Genossenschaft nach außen und führt mit dem Aktuar oder dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift.

Der Kassier besorgt das Kassawesen.

Der Aktuar führt das Protokoll der Vorstandssitzungen und der Generalversammlung. Er besorgt die Korrespondenzen und bewahrt die Akten auf und hat diese nach Ablauf seines Mandates geordnet dem Nachfolger zu übergeben.

Der Wuhrmeister führt alle Anordnungen aus, die der Vorstand zur Erhaltung des Emmen- und Renggbachufers und der Straßen und Bäche trifft. Er leitet alle Waldarbeiten und führt das Verzeichnis über die geleisteten Arbeiten und die Löhne, sowie über das Inventar des Werkzeuges.

Der Beisitzer nimmt an den Vorstandssitzungen teil. Es können ihm bestimmte Aufgaben zur Ausführung übertragen werden.

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. Sie kontrolliert die Buchhaltung und die Rechnung des Kassiers sowie die Lohnrechnung des Wuhrmeisters. Die bisherige Aufteilung der Wuhrpflichtigen in 19 Arbeitskräfte (Handarbeiter) und 18 Züge findet sich in den Statuten von 1965 nicht mehr. (Zwl. Bl. A 45).

3. *Nutzung der Zwingsgüter*

Nach dem Reglement von 1827 sind die Gerechtigkeitsbesitzer verbunden, einer dem andern das Wasser abzunehmen und dessen Abzug zu gestatten. Jeder Genosse ist laut Amtsrecht berechtigt, das auf sein Eigentum fallende Obst und Laub von den Bäumen seines Nachbarn, wenn es über dessen Grenzen und Marchen fällt, zu sammeln und für sich zu behalten. Alle Pflanzungen von Bäumen auf dem Neubruch im Schachen sollen dem Nachbar unbeschadet und wenigstens in einer Entfernung von sieben Schritten von einem Baum zum andern gestattet sein. Alle lebenden Hecken zwischen den geteilten Schachenlandstücken sind verboten.

Das zu den Dammwerken tauglich erfundene, auf den Schanzen und Schächen wachsende Holz soll einzig und allein nur zu diesem Gebrauche angewendet werden, so auch das zufällig angeschwemmte Holz.

Alles versteigerte oder verteilte Holz, Stämme, Stauden usw. kann der Eigentümer nur dann als Eigentum betrachten, wenn er es vorher von Ort und Stelle abgeführt hat, denn nur dann sollen die Käufe und Verkäufe ihre volle Kraft erhalten.

Wer im Walde oder auf dem Schachen von dem Grundholz nimmt, verfällt in eine Geldstrafe, die den doppelten Wert des ge-

nommenen Holzes hat. Die Straf gelder fallen zu zwei Teilen in die Zwingskasse und zu einem Teil dem Leider zu.

Das Reglement von 1923 bestimmt: Das Acker-, Wies- und Streueland wird in zweckdienlich abgegrenzten Stücken für eine gewisse Zeit unter die Zwingsbürger pachtweise versteigert. Ueber die erlaubte Nutzungsart, Düngung usw. gibt die Verwaltung in den vor der Steigerung jeweils zu verlesenden Steigerungsbedingungen Aufschluß. Die Bewirtschaftung und Nutzung der Zwingswäldungen unterstehen dem kantonalen Forstgesetz vom 25. April 1875 und der Aufsicht und Leitung der kantonalen Forstbeamten. Eigentümer sämtlicher Erzeugnisse, die auf Grund und Boden des Blatterzwings wachsen, und aller Materialien, die darauf lagern, sind die 18½ Gerechtigkeiten. Die Verwertung soll wie folgt stattfinden:

1. Nutzholz und schönes Brennholz wird von der Verwaltung aus freier Hand oder auf dem Submissionswege an den Meistbietenden verkauft. Die Verwaltung hat das Holz an die Abfuhrwege zu bringen.
2. Abholz und Stauden sollen jeweils unter den Zwingsbürgern versteigert werden. Die Abfuhr ist sorgfältig und vor dem Monat April zu bewerkstelligen, ansonst die Zwingsgemeinde wieder darüber verfügt.
3. Nur Zwingsbürger sind zum Kaufen an Zwingssteigerungen berechtigt.
4. Die Steigerungsbeträge müssen alljährlich spätestens an der Jahresabrechnung vom Ersteigerer beglichen werden.
5. Werden versteigerte Waldprodukte an Nichtzwingsbürger verkauft, so muß der Verkäufer sie selbst aus dem Walde führen.
6. Vom Hochwasser auf das Zwingsgebiet angeschwemmtes Holz soll Eigentum der Zwingsgemeinde sein, wenn es nicht numeriert oder dessen Herkunft durch andere Zeichen einwandfrei erkenntlich ist. Bei der Rückgabe von bezeichnetem Holz hat der Zwing Anspruch auf Vergütung der ihm dadurch entstandenen Kosten.
7. Wer sich im Gebiet des Zwings offenkundige Diebstähle zu schulden kommen läßt, verfällt in eine Strafe, die den fünffachen Betrag der entwendeten Gegenstände ausmacht. Ein Drittel der Straf gelder soll dem Leider, zwei Drittel sollen der Zwingskasse zufallen. Den Wert des entwendeten Gutes ermittelt der Verwalter.

Diese Strafbestimmungen finden indessen nur Zwingsbrüdern gegenüber Anwendung.

8. Sollte die Zwingsgemeinde Blatten je einmal Teile ihres Grundbesitzes veräußern, so ist der Erlös zu kapitalisieren.
9. Die Einnahmen, aus dem Verkauf von Nutzungserträgen herührend, sind nach Bestreitung aller Kosten und nach Abzug der vom Wirtschaftsplan für den Reservefonds geforderten Summe alljährlich unter die 18½ Gerechtigkeiten zu verteilen.

Gemäß den Statuten von 1965 wird das Zwingsland in zweckdienliche Stücke abgegrenzt und von der Generalversammlung an die Zwingsbürger oder deren Pächter verpachtet. Die Pachtdauer beträgt vier Jahre und kann jeweilen von beiden Parteien mit halbjährlicher Kündigungsfrist gekündigt werden. Unterpacht ist nicht gestattet. Ueber aufgelöste Pachten verfügt die Generalversammlung. Der Pachtzins wird vom Vorstand je nach der Qualität des Landes nach dem allgemein üblichen Landzins festgelegt. Die Streue wird parzellenweise ab Wurzel jährlich unter die Bürger versteigert.

Nutzholz, Industrieholz und aufgeschichtetes Brennholz werden von der Verwaltung aus freier Hand oder auf dem Submissionswege an den Meistbietenden verkauft. Abholz und Stauden sind je nach Wirtschaftlichkeit unter den Bürgern oder öffentlich zu versteigern oder aus freier Hand zu verkaufen.

4. Beschwerden

Laut Reglement von 1827 lasten auf den 18½ Gerechtigkeiten folgende Beschwerden:

1. Die gute Unterhaltung der Dammwerke im Emmenstrom, nämlich vom Spissen bis an die Grenze von Littau nach dem Wortlaut der Urkunde von 1720.
2. Die errichtete Schanze soll auf immer ihren Fortbestand haben. Die gute Unterhaltung derselben ist jedem Eigentümer seinem Lande entlang überbunden.
3. Endlich sind dann noch alle Straßen, die sich in dem Twing von Blatten befinden, von den Zwingsgenossen jederzeit unklagbar zu unterhalten und zwar nach «folgender Abteilung und nach ausgesteckten Marchungen von der Maltersergrenze bis zu Anfang der Mauer der Renggbrücke.»

Die obern Blattergüter nämlich:

Oberstegmatt
Unterstegmatt
Unterrothen
Oberrothen
Helmern
Aegerten und
Güllenhaus

sind von dem sogenannten Güllenhausmättli «zusammenhaft erbunden», bis zur Jostenkirche die Straßen und Wege zu unterhalten.

Die untern Blattergüter:

Pfrundgüter zu St. Jost
Sentematt
Wirtshaus
Althaus
Stierenweid
Untersentematt
Karrenhaus oder Weiherhof
Brunnenhaus und
Rengghof

haben den Unterhalt der Straßen und Wege von der St. Jostkirche bis zu Anfang der Renggbrücke zu unterhalten.

Die hohle Gasse (Knotgasse) gegen den Emmenstrom samt dem «Stegle» über das dortige Bächlein müssen die Sentematt, die St. Jostengüter, das Wirtshaus, das Althaus und das Neuhaus unterhalten. Für den Unterhalt des Weges vom «Stegle» bis zum Neubruch (verteiltes Allmendland) sind das Brunnenhaus, das Karrenhaus und der Rengghof pflichtig. Die Pflicht der Unterhaltung der St. Jostengasse und der sogenannten Allmendstraße lastet auf der ganzen Twingsgemeinde.

Ferner hat die Twingsgemeinde bei jedem Ueberlauf des Wassers durch die Allmendstraße die nötigen Anordnungen zu treffen, daß das angeschwemmte «Grien» links und rechts aufgehäuft werde, damit das Güllengut gegen Wasserdrang gesichert bleibe. Auch soll dann jeder Twingsgenosse das «Grien» nach der Landstraße abführen.

Die Gemeinde ist verpflichtet, den Brunauern anstatt wie früher die Stegbäume über den Emmenstrom zu legen, «dermalen die mit hoheitlicher Beschlußnahme vom 4. Herbstmonat 1827 befohlene Brücke erbauen zu helfen, und das eine Mal mit neun, das andere Mal mit zehn Männern aus ihrer Genossenschaft daran zu arbeiten.»

Die Gemeinde ist ferner gehalten, gemeinschaftlich «die halbe Hecke gegen die Emmenstromseite dem Neubruchland des Josef Hildebrand entlang zu machen und zu besorgen, sowie auch die Hecke der Allmend gegen des Rengghofes Anteil zu erhalten, alle Legenen und Gätter auf dem Neubruch anzubringen und zu verbessern und zu besorgen.» Der Emme und dem geteilten Gemeinwerk entlang soll eine lebende Hecke angebracht werden. Jeder Genosse muß auf seinem zugeteilten Stück Land die Hecke anpflanzen und unterhalten. (Zwl. Bl. D 63).

Im Reglement von 1923 sind die Dienstbarkeiten so festgehalten:

1. Unterhalt des rechten Emmenufers von der Grenze des Dorfzwingenschachens bis zum Grundstück der Schweizerischen Bundesbahnen.
2. Unterhalt des linken Renggbachufers von der Grenze des Zwings Littau bis zur Einschalung des Renggbaches.
3. Unterhalt des Hochwasserdammes dem Emmenufer entlang.
4. Reinigung und Unterhalt folgender Bäche:
 - a) Stegmättlibach im obern Emmenschachen
 - b) Stierenweidbach der Kreuzstraße entlang gegen das Güllenhaus
 - c) Grundbach vom Bahnübergang Untersentimatt östlich gegen und durch den Breitschachen
 - d) den vom Güllenhaus herabkommenden Bach
 - e) den Moosbach mit seinen Zweigen.
5. Unterhalt von Wegen und Straßen:
 - a) Knotgasse von der Kapelle St. Jost nach der Blatterbrücke
 - b) Allmendstraße vom Bahnwärterhäuschen östlich bis zum Breitschachen, dann südlich über die Bahnlinie und dem Renggschachen entlang bis an den Hof Unterrengg
 - c) Kreuzstraße oder St. Jostgasse, vom Güllenhaus aufwärts bis zum Holzkreuz und von hier durch die Sentimattweid bis zur Gemeindestraße.
6. Die Zwingsgemeinde hat das hölzerne Kreuz an der Kreuzstraße im Aegertenstück zu erhalten. Desgleichen soll sie alljährlich im

Mai die übliche Landeswallfahrt zum heiligen Bruder Klaus nach Sachseln gemeinschaftlich mitmachen. An jeden Zwingsbürger, der an der Wallfahrt teilnimmt, wird ein bestimmter Geldbetrag ausgerichtet. Jedem verstorbenen Zwingsgenossen soll ein kirchliches Gedächtnis gehalten werden. Zudem soll alljährlich für lebende und verstorbene Zwingsgenossen eine kirchliche Jahrzeit stattfinden. (Zwl. Bl. A 43).

Die Statuten vom Jahre 1965 umschreiben die Zwingsbeschwerden in gleicher Weise. Anstatt alle Bäche, Gräben und Straßen namentlich anzuführen wird auf das Grundbuch verwiesen. Die Zwingsgemeinde ist an folgende öffentliche Werke beitragspflichtig:

- Renggbachschutzgenossenschaft Kriens
- Straßengenossenschaft Blatterberg
- Straßengenossenschaft Blatterbergwald
- Straßengenossenschaft Malters-Bühl-Siten
- Straßengenossenschaft Mattweid-Bemmern, Schwarzenberg
- Straßengenossenschaft Hochwald, Schwarzenberg
- Straßengenossenschaft Tristboden, Schwarzenberg
- Straßengenossenschaft Neuenmoos-Spinnegg (Zwl. Bl. A 45).

5. Grundbesitz der Zwingsgenossenschaft Blatten

	Offenes Land	In Hektaren		Total
		Wald	Unproduktives Land	
1. Emmenschachen	11,9883	2,6878		
2. Breitschachen		2,7232	1,3371	18,7364
3. Renggschachen und Kesselwald	2,3870	10,3698	0,3500	13,1068
4. Gspan	3,0033	12,9041	0,3612	16,2686
5. Widenzöpf	2,7944	4,9201	0,1317	7,8462
	20,1730	33,6050	2,1800	55,9580

(Zwl. Bl. Wp. 48).

Am 4. September 1948 verkaufte der Zwing an Gottfried Limacher im obern Blatterschachen eine Landparzelle von 4 a 24 m²
an Kaspar Landolt 6 a 15 m²
am 24. September an Hans Räber 5 a
Das Land wurde zum Preise von 6 Franken pro m² abgegeben.

(Zwl. Bl. Protokoll)

6. Jahrzeitstiftung für Wehrmänner

Die Wehrmänner des Zwings Blatten haben am 27. Dezember 1914 «angesichts der drohenden Lage und Kriegsgefahr» ein Jahresgedächtnis auf ewige Zeiten gestiftet für die in diesen «gefährvollen Tagen allfällig ins Jenseits abzurufenden Kameraden.» Sollte der blutige Krieg an uns vorbeiziehen, ohne ein Menschenopfer zu fordern, so soll das Gedächtnis gleichwohl abgehalten werden, Gott dem Allmächtigen zum Dank und zur Sühne. Die Stiftungsurkunde ist unterzeichnet von:

	<i>Militärische Einteilung</i>
Adolf Christen, Wachtmeister, Aegerten	Lst. Kp. III/43
Fritz Mühlebach, Füsilier, Rothen	Lst. Kp. III/43
Josef Stalder, Füsilier, Stierenweid	Lst. Kp. III/43
Franz Stalder, Füsilier, Stierenweid	Lst. Kp. III/43
Melchior Degen, Untereg	Drag. Eskadron, Luzern
Anton Stalder, Füsilier, Stierenweid	Füs. Kp. I/140
Roman Fischer, Wachtmeister, Rengg	Füs. Kp. I/41
Josef Burri, Füsilier, Karrenhaus	Füs. Kp. III/45
Fritz Baumgartner, Füsilier, Sentimatt	Füs. Kp. III/45
Josef Baumgartner, Füsilier, Sentimatt	Füs. Kp. III/45
Roman Stalder, Füsilier, Stierenweid	Füs. Kp. II/41
Melchior Dubach, Füsilier, Sentimatt	Füs. Kp. I/43
Niklaus Burri, Füsilier, Karrenhaus	Füs. Kp. III/45
Josef Bucheli, Füsilier, Graben	Füs. Kp. III/45
Franz Stalder, Füsilier, Stierenweid	Füs. Kp. III/45
Alois Hildebrand, Füsilier, Stegmättli	Füs. Kp. IV/43
Johann Fuchs, Füsilier, Graben	Füs. Kp. I/43
Josef Stalder, Füsilier, Stierenweid	Füs. Kp. II/41
Alois Furrer, Füsilier, Brunnenhaus	Füs. Kp. II/45
Anton Fischer, Füsilier, Rengg	Füs. Kp. I/45

(Zwl. Bl. A 39)

7. Bürgerwache

Am 4. August 1918 beschließt der Zwing eine sogenannte Bürgerwache zu organisieren. Das Organisationsstatut lautet:

1. Wegen den in jüngster Zeit sich häufenden Diebstählen, Feld- und Waldfreveln in Blatten und Umgebung hat die Zwingsgemein-

deversammlung vom 4. August 1918 beschlossen, eine Bürgerwache zu organisieren.

2. Diese Wache hat die Aufgabe, das Eigentum des Bürgers im Zwing Blatten zu bewachen, besonders sämtliche Kulturen, speziell Kartoffeln, Gemüse und Obst, sowie die Gebäude und den Wald. Allfällig zu verhaftende Diebe sind der Gemeindepolizei zur Verfügung zu stellen.
3. Es wird eine Wachtgruppe von 16 Mann gebildet, welche von einem Infanteriewachtmeister geleitet wird und unter militärischer Disziplin steht. Als Wachtleute werden in erster Linie Soldaten, sodann rüstige Männer und Jünglinge aus dem Zwing Blatten herangezogen.
4. Aus dieser Wachtgruppe werden Patrouillen von je zwei bis drei Mann gebildet. Als Patrouillenfürer ist jeweilen ein Soldat zu ernennen.
5. Die Patrouillen werden mit Schrotflinten ausgerüstet, wovon aber nur im äußersten Notfall Gebrauch gemacht werden darf.
6. Verfehlungen gegen die Disziplin werden mit Buße belegt, oder der zuständigen Behörde zur Bestrafung überwiesen.
7. Diese Organisation tritt sofort nach Gutheißung durch den Gemeinderat oder den Regierungsrat in Kraft.

Organisator und Verfasser des Reglementes war Wachtmeister Fischer in der Rengg. Die gutgemeinte aber rechtlich unhaltbare Bürgerwehr ist nicht lebensfähig gewesen. (Zwl. Bl. Protokoll).

8. *Liegenschaftsbesitzer im Zwing Blatten im Jahre 1582*

1. Franz Schürmann uf einem güetli genampt zuo dem Wigerhus ist zuo Platten, ist bürtig in Malters
2. Chaspar Müllibach säßhaft uf eim guot zuo Platten im nüwen hüsle, ist bürtig in Malters
3. Hans Schrotters säßhaft in einem hus by dem brunnen, ist bürtig zuo Malters
4. Ulrich Schröter, säßhaft uf einem guot zuo Platten, ist bürtig zuo Platten
5. Jost Schrötter, uf einem hus zuo Platten, ist bürtig zuo Malters
6. Hans Jagli Großhans, säßhaft uf einem alten hüsli unter des Uli Schrötters hus, ist bürtig us land Aentlibuoch

7. Henni Hegli, säßhaft uf eim guot zu der Güllen, ist bürtig in Malters
8. Hans Wäber, säßhaft uf eim hof genampt zuo Aegerten, ist bürtig in Malters
9. Jakob Schmid, säßhaft uf eim hof genampt Graben, ist bürtig in Malters
10. Cuonrad Fäüster, säßhaft in einem hüsli ob Platten, ist bürtig von Zürich
11. Chlaus Wellenrüti, säßhaft im obern Rothen, ist bürtig in Malters
12. Hans Bösch, säßhaft im nderen Rothen, ist bürtig in Malters
13. Hans Seeberger, ist säßhaft in einem güetli, genannt in der Hälmeren, ist bürtig von Malters.

In diesem Register nicht angeführt sind: Rengg, Stierenweid, Stegmättli, Senti, Sentimatt, Althaus. (Staatsarchiv Luzern, Das Amt Malters Nr. 261/4457).

9. Seckelmeister (Verwalter, Präsidenten)

- 1631 Peter Toggwiler, Gutsmeister
Jakob Schmidli, Güllenhof, Gutsmeister
- 1641 Jakob Bäniger, Gutsmeister, Weibel, Wirt zu Blatten
- 1671 Frantz Hafner, Seckelmeister, Sigrist in Blatten
- 1676 Peter Wobmann, Seckelmeister
- 1683 Rochus Mühlebach, Seckelmeister
- 1685 Hans Wobmann, Seckelmeister
- 1709 Kaspar Wobmann, Seckelmeister
- 1722 Peter Bannwart, Seckelmeister
- 1752 Hans Georg Mühlebach, Seckelmeister
- 1753 Hans Melck Mühlebach, Seckelmeister (vermutlich identisch mit Hans Georg Mühlebach)
- 1775 Johann Brun, Seckelmeister
- 1781 Johann Mühlebach, Seckelmeister
- 1783 Johann Brun, Seckelmeister
- 1784 Balz Mühlebach, Seckelmeister
- 1797 Johann Suter, Seckelmeister
- 1803 Jost Buholzer, Brunnenhaus, Seckelmeister
- 1805 Blasius Stöcklin, Sigrist, Seckelmeister
- 1822 Niklaus Brun, Güllenhaus, Seckelmeister

- 1833 Blasius Stöcklin, Sigrist, Seckelmeister
- 1852 Kaspar Buholzer, Brunnenhaus, Seckelmeister
- 1871 Josef Brun, Güllenhaus, Seckelmeister
- 1886 Kaspar Brun, Aegertenstücki, Verwalter
- 1890 Xaver Brun, Verwalter
- 1892 Kaspar Brun, Aegertenstücki, Verwalter
- 1892 Alois Furrer, Brunnenhaus, Verwalter-Wuhrmeister
- 1898 Alois Furrer, Verwalter
- 1907 Xaver Schurtenberger, Güllenhaus, Verwalter
- 1947 Alois Furrer, Brunnenhaus, Präsident
- 1957 Josef Furrer, Brunnenhaus, Präsident

10. Kommissionen

Nach der großen Emmenüberschwemmung von 1901 wurde eine Kommission für Wuhrbauten ernannt. Ihr gehörten an:

- Alois Furrer, Brunnenhaus
- Xaver Schurtenberger, Güllenhaus
- Jost Bucher, Hinterrothen
- Fritz Mühlebach, Unterrothen
- Jakob Wigger, Helmern (kommt 1904 in die Kommission)

Als im Jahre 1909 die großen Wuhrarbeiten beendet waren, löste sich die Kommission auf. An ihre Stelle trat eine fünfgliedrige «Zwingskommission». Sie setzte sich zusammen aus:

- Anton Stalder, Wuhrmeister, Stierenweid
- Jost Fries, Wirt, Blatten
- Fritz Mühlebach, Unterrothen
- Josef Klingler, Rengg

Am 4. April 1919 wurde sie erweitert durch:

- Josef Bucher, Hinterrothen
- Xaver Dubak, Sentimatt
- Melchior Degen, Unterrengg
- Jakob Wigger, Helmern

Man vernimmt von der Tätigkeit dieser Kommissionen, weil sie kein Protokoll geführt haben, nicht sehr viel. In ihrer allzugroßen Bescheidenheit, wollten sie ihre sicher wichtige Arbeit nicht besonders hervorheben. (Zwl. Bl. Protokoll).

III. GRENZBEREINIGUNGEN

1. *Der Marchbrief von 1604*

Da die Emme noch im 17. und 18. Jahrhundert ihren Lauf immer wieder änderte, weil sie kein genug abgetieftes Bett hatte, gab es ständig Schwierigkeiten wegen der Grenzbestimmung zwischen den Zwingsgemeinden Blatten und Brunau. Die ihren Lauf beständig ändernde Emme bildete ja die Grenze zwischen den beiden Gemeinden. Dasselbe wäre zu sagen über die Grenzen am Renggbach gegenüber dem Zwing Littau. Am Ufer der beiden Flüsse konnten keine Marchsteine gesetzt werden. Man behalf sich, um eine einigermaßen feste Grenze zu erhalten so, daß man weitab vom Flußlaufe Fixpunkte festlegte und von diesen Fixpunkten aus die Distanzen bis zum Emmenufer bestimmte. Man war bestrebt, das Emmenbett in einer bestimmten Breite dauernd zu erhalten.

So haben wieder einmal am 1. September 1604 Alt- und Neu-Landvogt Sebastian Schindler und Marx Schnider und die dem Gericht von Malters angehörenden Untervogt und Amtsfähnrich Jakob Haffner und Hans Hasler in einem «Span» zwischen den Zwingen Brunau und Blatten vermittelt. Die Herren stellten in Besprechungen und in einem Augenschein fest, wo sich die alten Marchen und Wuhren befunden haben, nahmen Einsicht in den gegenwärtigen Zustand des Emmenbettes und brachten Vorschläge über die Verbesserung der bestehenden Schutzbauten und über die Erstellung neuer Wuhren. Gemeinsam haben sie auch die neuen Marchen festgelegt: «Da so habent wir dieselbigen ihre güöter zu beiden theilen wie wyt die gegen der Emmen abwöhren und wuhren sollint nachfolgende jedem theil sonderbarlich marchen und kreis gemacht und erlüteret.»

Auf der Blatterseite wurden folgende Marchen bezeichnet: «Das erst underist march facht an in des Heiligen zu Blatten matten by einem kriesbaum, da der erst marchstein gesetzt worden. Der soll zeigen dem nüwen ingeschlagenen schachen nach ußhin einhundert und achtzig clafter gegen der Brunnouweren dem ersten ouch understen wuhr oder undermarch.

Das ander undermarch ist gesetzt worden ennent an des Niclaus Schröteren seini schüwr an kopf, da ein marchstein gesetzt worden. Soll zeigen ouch dem schachen nach ußhin alle gredin dem wäg daselbst nach zweihundert und acht clafter.

Das dritt undermarch faht oben an bemelten Niclaus Schröteren seiini (schüwr) im ägken by einem Haselpöschen, da ein marchstein gesetzt ist worden. Soll zeigen von dannen der gassen nach ufshin einhunderteinundachtzig clafter.

Das viert undermarch faht an in Hans Bänningers Rütimatt by einem dryfachen kriesbaum, da ouch ein marchstein gesetzt worden. Soll zeigen von dannen aben dem schachen und in die gredin nach ufshin bis an stäg einhundertvierzig clafter.

Das fünft undermarch faht an by einem Langen-Oepfelbaum in Peteren in der Aegerten ingeschlagenen güeteren, da ouch ein marchstein gesetzt worden. Soll zeigen von dannen die gredin abermal an dem schachen nach ufshin einhundredsächsundvierzig clafter, da jetzt am endt ein alter großer sarbach vorüber und der Brunnouweren wuhr ist.

Das sächst undermarch ist gesetzt worden und facht an Jacob Schniders schüwr in sinen hüpschen matten, da an unter der schüwr ein marchstein gesetzt worden. Soll zeigen abermalen die gredi dem schachen nach ufshin einhundert und einlef clafter.

Und dennen dz oberst und siebent undermarch der gnossen des Platterschachens faht an by der lucken am Steinen Mättlin bim Crütz, da ein alte Lych ruwen, da ein marchstein gesetzt worden ist. Der soll zeigen von dannen abermalen die gredin dem merbemelten schachen nach ufshin sächzig clafter lang.»

In diesem Marchbrief gab die Behörde auch Vorschriften über das Wuhren: «Da nun einmal die undermarchen auf beiden seiten gesetzt, soll es bei diesen undermarchen bleiben.» Es darf nicht durch ungehörige über diese Marchen herausgehende Stich- und Schupfwuhren dem Nachbarn geschadet werden. Aber innerhalb dieser Marchen möge ein jeder, das Seine zu schirmen, dem Wasser wohl abwehren. Es soll auch einer dem andern, der in Not geraten, seine Hilfe nicht versagen.

Sollten in Zukunft des Wuhres wegen wieder «Spän und Mißverstand» entstehen, so mögen die Genossen «der mindern kosten wegen» ihre Anliegen den vier Wuhrmeistern des Amtes Malters vorbringen. Ihren Anordnungen soll sich ein jeder fügen. Für den Fall des «Wasserüberflusses und Ueberlaufes» sollen sich die Genossen an die Anordnungen der Gnädigen Herren halten. Als gültiges Maß

für die im Marchbrief angeführten Klafter gelten drei Ellen des Stadt-Luzernermasses.

Damit Streitigkeiten und unnütze Kosten vermieden werden können, sollen die Genossen im Beisein der verordneten vier Wuhrmeister und anderer Personen, die dazu tauglich sind, die Marchen von Zeit zu Zeit begehen «underwegs erdueren und besichtigen» und wo sich Mängel zeigen, diese beseitigen. Beide Zwinge haben auch gemeinsam beschlossen das Schanzen- und Wuhrholz zu schirmen und zu hegen. Wenn einer oder mehrere der Genossen auf der einen oder andern Seite Mangel an dem nötigen Wuhrholz haben sollte, so soll er das, wo er es findet, sei es auf der Blatter- oder auf der Brunauerseite nehmen dürfen.

In einem an die Urkunde angehefteten Anhang (Allonge) bestätigen Schultheiß und Rat den Inhalt des Briefes und bedrohen jeden, der sich nicht daran hält, mit 20 Gulden Buße. (Zwl. Bl. P 3).

2. *Marchbrief von 1671*

Im Jahre 1671 wurden die Grenzen des unverteiltern Blattenbergwaldes die «in merklichen Abgang geraten» neu festgelegt. Man schritt die Grenzen «ordentlich und fleißig» ab. An diesem Grenzgang waren beteiligt: der Landvogt Franz Hartmann, der Blattenpfleger Hauptmann Josef am Rhyn, Mitglied des Rates und Spitalherr zu Luzern, Untervogt Ulrich Hammer, Kirchmeier Kaspar Hermann, Weibel Hans Fuchs als Abgeordnete des Zwings Malters und Hans Wodtmann, Ferdinand Amrein und Peter Wächter als Vertreter des Zwings Blatten. Sie haben «ziel und marchen durch und durch widerumb ernüwert und gesetzt uf weis und form wie härnach folgt:

Erstlichen in der Schürhofweid von des Junkers Niclaus Meyers wald an ein kriesbaum, dann an ein buoch, von diser an ein ander buoch, demnach an ein buoch, widerumb an ein buoch, aber an ein buoch, dane an ein eich, demnach an ein buoch. Von diser buoch an ein Wyßdannli, widerumb an ein buoch, aber an ein buoch, fernern an ein wyßdannen, weiter an ein buochli, aber an ein buochli, widerumb an ein wyßdannen, demnach an ein rottannen, widerumb an ein buoch, dann an ein buoch, ferner an ein Wyßdannen, demnach an ein große buoch am hag so zwischen der Lehnweid und dem Schürhof abhinget. Und sind alle diese buochen und tannen mit einem creutz bezeichnet.

Demnach durch die Lehnweid von der Schürhofweid dann an ein buoch, da wo beeinanderen stehendt, so dann an ein wyßdannen by einem kleinen buochli, demnach eine große wyßdannen, weiters an ein klein buochli by einem krießbaum, ferner an ein kleine buoch, danne an ein große buoch, widerumb an ein buochli, demnach an ein große buoch, aber wider an ein große buoch, widerumb an ein große buoch, ferner an ein große buoch, sodann an ein zweifachte buoch, demnach an ein buoch, weiters an ein krumme buoch, aber an ein zweifachte große buoch, widerumb an ein große buoch zwei beieinanderen, weiters an ein große buoch, aber an ein große buoch, ferners an ein große buoch, dann an ein klein buochli, aber an ein buoch, und entlich in der Lehnweid an ein krumme buoch, welche marchbuochen alle mit einem creutz angezeichnet sindt.

So von der Lehnweidt gegen dem Gspan, erstens bey dem haag an ein große buoch, zum andern an ein buoch, zum dritten ouch an ein buoch an dem graben, und diesem graben nach abhin bis an ein buoch, zum fünften der Gspanweidt nach unden anen an ein buoch, zum siebenten an ein wyßdannen, zum achten an ein große wyßdannen, zum nüntem an ein wyßdannlin am Kesselgraben.

Und dann dem kesselgraben nach uffhin bis an haag in der Scharmisweidt, von dannen an ein buochli im haag, zum anderen an ein große buoch im haag, zum dritten an ein buoch, zum sechsten an ein große buoch, zum siebenten an ein krießbaum, zum achten an ein große wyßdannen am graben gegen den Hofwald und disem graben nach nider bis an Grauwenstein und dann dem Scharwäg nach fürhin bis uff den abschlag, un dann gredi anen bis an Rothengraben und dem graben nach abhin bis an ein wyßdannli uff der rechten seite gegen der Oberrothenweid, zum andern an ein wyßdannli, zum dritten an ein buochli, und dann über die egg an ein buochli und dann dem hochholtz nach abhin an ein buochli und von dannen an ein wyßdannli und dann entzwerch durchhin an ein wyßdannli, von dannen aber an ein wyßdannli und dann an die fluo im graben und vom graben gredi uffhin uff die Geißegg, dazwischen vier marchen in vier buochlinien, von dannen an Kesselgraben und dem graben nach uffhin an ein wyßdannen under der fluo und von dannen der tüelen nach uffhin an ein wyßdannen, von dannen aber an ein wyßdannen und dann uff die egg, wo man in das Gspan geht, von dannen an ein

buochli und widerumb an ein buochli, unden an der fluo nach anhin bis an Egertenwald.

Item nach ihme Egertenwald an vier buochli einanderen nach, von dannen an ein wyßdannen und dann der fluo nach anen bis uff die egg an ein rottannen, von dannen an ein buochli und widerumb an ein buochli.

Weiters von der Egertenweid durch die Stierenweid erstlich an ein buochli, zum andern an ein buochli, zum dritten an ein buoch, zum vierten ouch an ein buoch, zum fünften an ein wyßdannen, zum sechsten wider an ein wyßdannen, zum siebenten an ein buoch, zum achten an ein buoch, zum nüntem widerumb an ein buoch, zum zehnten an ein wyßdannen, dann an ein buoch, demnach aber an ein buoch und letztlich ouch an ein buoch, welche buochen und tannen auch mit einem creutz angezeichnet sind.

Ferner von der Stierenweid durch die Althusweid erstlichen an ein buoch, dann widerumb an ein buoch, drittens an ein tannen und viertens an ein buochli uff der egg.

Entlichen von der Althusweid durch des Kaspar Müllibachs weid, erstlichen an ein buoch, zum anderen ouch an ein buoch, zum dritten aber an ein buoch, zum vierten an ein klein wyßdannli, so mit uff der egg stah, von dannen an graben oder marchstein in des Caspar Stoffers weid zu underist im graben gegen anfangs ermelten Junker Niclaus Meyers waldt».

Nach Beendigung des Marchganges wird einmütig beschlossen, einen Schritt weit unter und über den Marchen gar nichts zu hauen, damit die Marchen geschirmt bleiben. Die Wuhrmeister sollen alle zwei Jahre die Marchen abschreiten und diese fleißig besichtigen. Und schließlich kam es zur Feststellung daß der Zwing Malters am Blatterberg keinen Holzbau mehr habe. (Zwl. Bl. B 4).

3. *Andere Marchbriefe*

Ein Vergleich vom 17. Wintermonat 1679 will die alten Marchen von 1604 verbleiben lassen. Da aber viele Marchsteine nicht mehr aufgefunden werden konnten, so wurde es nötig, neue zu setzen. Man legte erstmals die Breite des Emmenbettes auf 70 Klafter (126 m) fest. Die Emme muß einen sehr breiten Platz eingenommen haben. Zeitweise überflutete sie das ganze Tal. Es war begreiflicherweise den Zwingsgemeinden sehr daran gelegen, die Fluß-

breite möglichst einzudämmen. Als man 1679 bei einer Breite von 126 Metern angelangt war, bedeutete das einen Erfolg. Mit dem Bau von Stich- und Schupfwuhren suchte man das Emmenbett tiefer und schmaler zu gestalten und der Emme einen geregelten Lauf zu geben. Heute hat die Emme noch eine Breite von rund 30 Metern. Es ist nicht mehr notwendig, das Bett zu vertiefen, man will im Gegenteil durch Einbau von Sohlensicherungen das Abtiefen des Emmenbettes verhindern, damit das Wasser die Verbauungen nicht unterspühlt und gefährdet. (Zwl. Bl. P 7).

Weil diese Marchen in den Wäldern aus an den Baumstämmen eingehauenen Kreuzen bestanden, mußten diese verhältnismäßig häufig erneuert werden. So wurden am 27. und 28. Wintermonat 1722 die Marchzeichen an der Westgrenze des Blatterbergwaldes neu bestimmt. Peter Bannwart, Seckelmeister und Jukundi Hermann, Bannwart des Zwings zu Blatten «unterliefen» die Westgrenze und schnitten neue Kreuze. Sie begannen am Gspanweg, gingen dem Graben nach hinab, kamen an den Unterrothenwald, den Grabenwald, den Oberstegmättliwald und beendeten ihren Kontrollgang an dem Grauen Stein beim Gspan. (Zwl. Bl. B 12).

Im Jahre 1771 war es nötig geworden, die Marchen an der Emme zu erneuern. Seit 1679 wurde an der Linienführung des Emmenlaufes viel verbessert. Wenn die Emme 1679 noch 126 Meter breit war, dämmte man sie 1772 auf 30 Klafter (54 Meter) ein. Im Jahre 1805 verlangte die Regierung von den Verbauungspflichtigen, das Emmenbett sei auf eine Breite von 45 Metern zu reduzieren. Landvogt Rudolf Mohr, Reuß- und Emmenherr ordnete 1772 eine Zusammenkunft der Vertreter der Zwingen Blatten und Brunau an zur gemeinsamen und friedlichen Festlegung des Emmenlaufes. Man will der Emme «30 Klafter breit den Lauf lassen. Man solle in der Sicherheit in den gütteren oder wo mans guot findet, rechte marchsteine, wo noch nicht gesetzt wären, setzen und von jedem marchstein fleißigst bis an den Emmenlauf zu clafteren abmessen und fleißigst aufzeichnen, damit, wan auf der eint oder anderen Seiten eine wuohr abging, oder eine manglen täte, man allezeit gar leicht ersuchen kunnt, wo und wie die wuohr soll gesetzt werden».

Auf der Blatterseite wurden zehn Marchen bestimmt: «Erstlich ist das erste march gesetzt in dem Rengstückli nit wyt von der

Legi, allwo man auf den schachen fahrt und ist von dann bis an den lauf 249 clafter.

Das zweit march ist in dem Renggstückli in des sigristen haag bei zwei Tandlenen und ist von dan an bis an den emmenlauf 210 clafter.

Das dritt march ist in des sigristen pfrundmatten in dem Eggen der Sentimatten. Und ist von dannen bis an den emmenlauf 85½ clafter.

Das viert march ist in der Sentimatten im baumgarten. Und ist von dannen bis an den emmenlauf 207 clafter.

Das fünft march ist in der sentimatt nah bei des Herrn Caplanen stücki. Und ist von dannen bis an den emmenlauf 159 clafter.

Das sechst march ist zu obrist in dem rüttmatthag an des Stierenweiders stücki. Und ist von dannen bis an den emmenlauf 152 clafter.

Das siebent march ist in des Güllenhausers hag nah an der Landstraß und von dannen bis an den emmenlauf 162 clafter.

Das acht march ist in dem Egertenstücki bei einem eichli nit wyt von dem hag gegen der Güllenhausweid. Und ist von dannen bis an den emmenlauf 143 clafter.

Das nünt march ist in der Stegmättlimatten nit wyt von dem Rotherschachenstücki im boden. Und ist von dannen bis an den emmenlauf 125 clafter.

Das zehnt und letzt march ist in der untern Stegmättlimatten odr baumgarten, nit wyt von dem dürli allwo man auf Malters geht. Und ist von dannen bis an den emmenlauf 86 clafter». (Zwl. Bl. B 17).

Am 18. April 1781 wurden die Marchen zwischen Littau und Blatten am Renggbach bereinigt. Man ging ähnlich vor wie an der Emme. Es wurden ebenfalls Fixpunkte bestimmt, von denen aus der Grenzpunkt in Klaftern angegeben wurde. Grenze ist hier aber die Bachmitte. So lesen wir im Marchbrief z. B.: «Das dritte march uff der blattensiten ist ein jungen dannbaum, ist bis mit in den bach 23 clafter 1 elle. Das viert march ist ein großer sarbaum, ist bis mit in den bach drei clafter.» (Zwl. Bl. B 20).

Johannes Meyer, Besitzer des Hofes Thorenberg, beschwerte sich am 10. Heumonat 1784 wegen des Marches zwischen Renggschachen und Baltterschachen. Im Jahre 1755 wurde vom Emmenherrn entschieden, der eingedeckte Sörengraben müsse als March zwischen den

beiden Schächten durch den Zwing Blatten wieder geöffnet werden. Da der Graben aber «verfüllt mit Grien und abgangen», gestattete der Emmenherr, es seien an Stelle des Grabens Marchen zu setzen. Das wurde getan. Folgende Marchen wurden errichtet: «Erstlich, das erst march zu obrist im Renggmoos im hag. Es folgen fünf rotannlin und eine eiche mit je zwei creutzen. Das achte creutz ist angebracht an einem sarbaum. Das neunte march ist ein junges eichli mit zwei creutzen. Dann geht das march an den Brunbach und dem bach entlang bis an die Emme.» (Zwl. Bl. B 24).

Am 11. Brachmonat 1840 mußten die Marchen zwischen Littau und Blatten bereinigt werden. Als Grenze galt wieder die Bachmitte. (Zwl. Bl. B 56).

Im Jahre 1852 am 19. Heumonat wurden die Marchen zwischen Blatten und Littau neuerdings im bisherigen Verfahren festgelegt. Da der Bach im Laufe der Jahre einen geregelten Lauf erhalten hatte, konnte in vielen Fällen auf das Mittelmarch verzichtet werden. (Zwl. Bl. B 57).

1872 wurden die Marchen letztmals auf diese Weise geordnet. (Zwl. Bl. B 58).

4. Grenzen der Blatterzwingsgüter

1. *Das Dreiangelstück* liegt am Stegmättliweiher und grenzt im Osten, Süden und Westen an die Stegmättlistraße und im Norden an die Gemeindestraße (jetzt Kantonsstraße).
2. *Das Uebergangsstückli* liegt am Stegmättlibach zwischen der Kantonsstraße und der Eisenbahnlinie und grenzt im Osten an den Stegmättlibach, im Süden an die Kantonsstraße, im Westen die Uebergangsstraße und im Norden an das Gebiet der SBB.
3. *Der obere Emmenschachen* liegt zwischen dem Schachen des Dorfzwing Malters und der Blatterbrücke und grenzt im Osten an die Liegenschaft Burri, Stegmättli, an den Besitz der SBB und an den Besitz des Niklaus Mühlebach im Stegmättli, im Westen an den Schachen des Zwing Malters und im Norden an die Emme.
4. *Der untere Emmenschachen* liegt zwischen der Blatterbrücke und dem Breitschachen und grenzt im Osten an den Breitschachen im Süden an die den Zwinggenossen zugeteilten Landstücke, im Westen an die Kantonsstraße und im Norden an die Emme.

5. *Der Breitschachen* liegt zwischen dem untern Emmenschachen und dem Renggbach und grenzt im Osten an den Renggbach, an den Besitz der SBB, im Süden an die SBB-Linie, im Westen an die Allmendstraße und an den untern Emmenschachen, im Norden an die Emme.
6. *Das kleine Streueried* am Moosbach grenzt im Osten an den Moosbach, im Süden und Westen an die Allmendstraße und im Norden an das Terrain der SBB.
7. *Das große Streueried* bei den kleinen Mösern, grenzt im Osten an die Allmendstraße, im Süden an das Streueland der Liegenschaft Unterrenng, im Westen an die kleinen Möser und im Norden an die Allmendstraße.
8. *Der Renggschachen* liegt nördlich der Rengg und grenzt im Osten an den Renggbach und das Schachenstück der SBB und im oberen Teil an den Wald des Zwings Littau, im Süden an den Staudenschachen der Liegenschaft Unterrenng, im Westen an das Streueland der Liegenschaft Unterrenng, an die Allmendstraße, an die kleinen Möser und an den Moosbach, im Norden an das Terrain der SBB.
9. *Der Kesselwald* am Blatterberg oberhalb Rothen und Graben und unterhalb Gspan. Er ist umgeben von den Privatwäldern der Zwingsliegenschaften. (Zwl. Bl. B 59).

IV. STEUERN — ZWINGSRECHNUNGEN

1. Steuern

Unsere Vorfahren waren, wie wir heute, ebenso mit Steuern und Abgaben belastet. Wahrscheinlich drückten sie ihre Abgaben mehr als die Steuern uns drücken. Das Kloster im Hof, das 1455 in ein Chorherrenstift umgewandelt wurde, bezog als Grundherr von seinen Untertanen und Lehensleuten eine Reihe von Abgaben, die zum großen Teil in Naturalien bestanden. Das Gotteshaus in Luzern führte genaue Verzeichnisse (Rödel) über die von seinen Untertanen zu leistenden Abgaben. Aus diesen Rödeln stammen die folgenden Aufzeichnungen:

Um 1315 zog die Probstei im Hof an Fruchtzinsen ein:

ze Blatten	14 Viertel
ze Egerdon (Aergerten)	3 Mütt
ze Graben	6 Viertel
ze Rota (Rothen)	3 Mütt

Als Ersatz für frühere Frondienste mit Zugtieren und Wagen war ein Wagenpfennig zu entrichten. Blatten zahlte 1 Pfund. Im Jahre 1320 entrichtete ein Gut zu Blatten einen Denar Pfennigzins an das Spital zu Luzern. An das Kellneramt im Hofe mußten Pfennigzinse geleistet werden:

von dem Gut Egelsee (Karrenhaus)	19 Denare
von dem Gut in Rothen	10 Denare

Fall und Ehrschatz gingen aus allen Höfen an den Grundherrn, das Stift St. Leodegar in Luzern, ebenso der Zehnten ab allen Liegenschaften. Einzig der Wergzehnten von Blatten ging an das Pfarramt Malters. In der Regel bestand das Einkommen des Pfarrers aus dem Zehnten. Malters, als eine alte Stiftspfarrrei zu St. Leodegar, konnte nur Anspruch auf den fünften Teil der anfallenden Zehnten erheben. Vier Fünftel gingen an das Stift. Der Pfarrer von Malters durfte die Zehnten ab den Höfen, die westlich des Mühlebaches zwischen der Lochmühle, Ettisbühl und der Emme lagen, beanspruchen. Er hatte auch Anspruch auf den dritten Teil der Gaben aus dem Opferstocke zu St. Jost in Blatten. Pfarrer Zacharias Rissi schreibt: mag nit wissen wieviel das bringen mag. In fünf Jahren ist mir nicht ein pfennig worden.» Leshaber 1 Halbviertel 10,5 Liter pro Liegenschaft und Fastnachtshuhn waren Abgaben für die Spendung des Wettersegens im Sommer.

Von dem Pfrundeinkommen im Jahre 1591 leisteten die Blatterliegenschaften:

An die Spend

Die Armenfürsorge wurde bis 1798 von der Kirche ausgeübt. Die Abgaben zum Unterhalt der Armen nannte man die Spend. Sie bestand aus Getreideabgaben und aus Pfennigzinsen (in Bargeldgaben umgewandelte Getreideabgaben):

Grabenmatt (Graben)	1 Gl.
Blattengut des Uli Schröter	6 Viertel Korn
Feld, zinsen Heini Hegli und Hans Bösch	1 Viertel Korn
Hans Schröters Anteil Haus und Baumgarten, stoßt an Kuhweid, Rohrmatt, Sattel, Blattenberg	3 Viertel Korn
Grabenmatt, Jakob Schmid	1 Mütt Korn
Hausmatt (Althaus) Caspar Giger	2 Viertel Korn
Kleinfeldli, Caspar Giger	1/2 Viertel Korn
Wegmättli, Peter Mühlebach sel. Erben	1/2 Viertel Korn
Hundsbühlmatt und Kriechenweid, stoßt an Uli Schröters Hundsbühlweid und Forrenmatt und Weiherhöfli	2 Viertel Korn

An die Montagmeß

Graben, Jakob Schmid	27 Plappart
----------------------	-------------

*Die Urbar der Kirchen zu Maltern «sampt den ynverlybten Bruders-
schaften und der Spend daselbst» vom Jahre 1631 verzeichnet für
Blatten:*

An die Kirche

Der Hof Unterrothen stoßt eintheils an Hof Oberrothen, zum an-
dern an Hof Keiserstuhl, drittens an Hof Helmern und zum vierten
an das Stegmättlin, gibt Untervogt Hans Herman jährlich
5 Gulden

Das Guot Helmern, stoßt 1. an die Allmend, 2. an Spißmättli, 3. an
den Unterrothen gibt Hans Amlehn 2 Gl.

Haus und Heimb des Hans Willi zu Blatten, stoßt 1. an Brunnmatt,
2. an Rohrmatt, 3. an Blattenberg und 4. an Sattel
uf Martini 30 Schilling
Hof Graben, Marx Schmidli 2 Gl. 7 Schilling

Montagmesse

Güllenhof	4 Gl.
-----------	-------

Spend

Die Sentimatt mit Hus und aller Zugehörd und Gerechtigkeit zu
Blatten, stoßt 1. an des Sigristen Pfrundmatt, 2. an Brunnenhof, 3. an
Khotgaß, zinsen Benningers Erben 7 Halbviertel Korn
3 Halbviertel Haber

Die Husmatt mitsamt Hus, Schür und Baumgarten, stoßt 1. an die Rohrmatt, 2. an Blattenberg, 3. an Brunnmatt.

Zinsen Claus Twerenbold und Hans Willi 1 Viertel Korn

Stierenweid, stoßt 1. an Egerten, 2. an Güllenhof, 3. an Brunnmatt, 4. an Blattenberg.

Zinset Heinrich Amrein 5 Halbviertel Korn
3 Halbviertel Haber

Der Hof zu Graben, stoßt 1. an Oberrothen, 2. an Stegmättli, 3. an Egerten, 4. ob sich an den Berg.

Zinset Marx Schmidli 1 Mütt Korn
Pfennigzins 2 Gl. 20 Schilling

Der Hof Oberrothen, stoßt 1. an Under Rothen, 2. an Graben, 3. ob sich an Berg, 4. an Keiserstuhl.

Zinsen Math. Hasler und Melch. Mühlebach 1 Viertel Korn

Rengghof, stoßt 1. an Landstraß, 2. an Renggbach, 3. an die Allmend, 4. ob sich an das Weiherhöfli.

Zinset Martin Mühlebach 2 Viertel Korn

Güllenhof, stoßt 1. an Landstraß, 2. an Stierenweid, 3. an die Pfrundgüter zu Blatten.

Zinset Jakob Schmidli 1 Gl.

Die alt Husmatten zu Blatten (Althaus oder Husmatt)

Zinset Chlaus Twärenbold 20 Schilling

Nachtrag zum Urbar von 1631 aus dem Jahre 1713

Hof Helmers, stoßt 1. an obern Rothen, 2. an die Allmend, 3. an Spißmättli. Zinset Jakob Hermann 2 Gl. 20 Schilling

Hof Unterrothen, Zinset Lorenz Hermann 2 Gl. 20 Schilling

Montagmesse

Der halbe Grabenhof, stoßt 1. an den andern theil Grabenhof, 2. an Egertenhof, 3. an Stägmättli.

Zinset Josef Wottmann 2 Gl. 7 Schilling

Spend

Der Hof Helmern, zinset Jakob Hermann 5 Gl.

(Pfarrarchiv Malters: Urbare, Gemeindearchiv Malters: Urbare. Paul Kläui, Quellenwerk zur Entstehung der Schweiz. Eidgenossenschaft, Abtlg. II Urbare und Rödel).

2. Rechnungswesen

Im Jahre 1805 legt Seckelmeister Blasius Stöcklin Rechnung ab über das Jahr 1804. Die Gemeinde beschloß, es sollen pro Recht 9 Gulden ausbezahlt werden. Für die Zeit vor 1805 liegen keine Abrechnungen vor. Sie werden verloren gegangen sein.

1805 wurden folgende Frontage geleistet:

Oberrengg, Ulrich Bucheli	60 Tage
Unterrengg, Ulrich Bucheli	60 Tage
Karrenhaus, Jost Hermann	12½ Tage
Untersentimatt, Melchior Röllli	62½ Tage
Brunnenhaus, Klaus Buholzer	65½ Tage
Althaus, Gebr. Müller	51½ Tage
Altwirtshaus, Jos. Birer, Sattler	63½ Tage
Wirtshaus, Josef Fries	42 Tage
Sentimatt, Peter Hofstetter, Sigr.	58 Tage
Güllenhaus, Klaus Brun	59 Tage
Stierenweid, Josef Hermann	51½ Tage
Egerten, Martin Schriber	44½ Tage
Graben, Joh. Georg Bühlmann	19 Tage
Graben, Anton Burri	21½ Tage
Graben, Johann Bächler	20½ Tage
Oberrothen, Ludwig Bucher	31 Tage
Oberrothen, Klaus Fuchs	25½ Tage
Unterrothen Klaus Mühlebach	59½ Tage
Helmern, Klaus Schmidli	28½ Tage
Helmern, Melchior Burri	28 Tage
Oberstegmättli, Jost Hildebrand	52 Tage
Unterstegmättli, Klaus Hermann	31½ Tage
Unterstegmättli, Josef Stofer	22 Tage

Seit 1870 liegen die Rechnungen lückenlos vor.

Der Zwing Blatten hatte mit den Wuhrarbeiten an der Emme und am Renggbach schwere und kostspielige Lasten zu tragen. Trotzdem war es in den meisten Jahren möglich, anstatt Steuern einzuziehen, Auszahlungen an die Genossen zu leisten. Es ist das den vielen, ursprünglich unbezahlten Frondiensten und der sorgfältigen Pflege der Waldungen zu verdanken. So ist im Laufe der Jahrhunderte treue

Arbeit belohnt worden. Es wurden in den vielen Jahren Auszahlungen von 14—1000 Franken pro Jahr geleistet. Das Jahr 1918/19 ist immerhin eine Ausnahme. Der hohe Betrag von 1000 Franken ist zurückzuführen auf die Rodungen und die daraus erwachsenen grossen Holzverkäufe. Im Durchschnitt konnten pro Jahr rund 200 Franken ausbezahlt werden. Vermögen konnte sich der Zwing erst etwa seit hundert Jahren erarbeiten. In der Rechnung für das Jahr 1870 sind Fr. 1741.— Einnahmen und Fr. 1084.— Ausgaben verzeichnet. Das Vermögen bestand in den Fr. 657.— Mehreinnahmen. Lange Zeit bestanden die Rechnungen nur in einem Verzeichnis der Einnahmen und Ausgaben. Ueber den Grundbesitz wurde nicht Rechnung abgelegt.

Die Einnahmen setzten sich zusammen aus Versteigerung oder freiem Verkauf von Holz, Laub, Streue, Astholz und Kies unter den Mitgliedern. Bauholz wurde auch an Nichtgenossen verkauft. So verkaufte der Zwing im Jahre 1889/90 für 1145 Franken Sagstämme. In diesem Jahre liegt erstmals auch eine Vermögensrechnung vor. Sie verzeichnet:

1. Gült auf Graben angeg. 18. 3. 1786	500 Gl.	Fr.	953.38
2. Gült auf Graben angeg. 19. 3. 1786	500 Gl.	Fr.	953.38
3. Gült auf Bühlm, Schachen 17. 3. 1861		Fr.	2 800.—
4. Gült auf Weiherhaus, Adligenswil angeg. 1. 1. 1873		Fr.	1 000.—
5. Gült auf Sage, Römerswil angeg. 10. 7. 1839		Fr.	1 000.—
6. Kassaschein auf der kant. Spar- und Leihkasse		Fr.	1 070.—
Total Vermögen		Fr.	7 776.73

Der Grundbesitz figurirt unter dem Vermögen nicht.

Auf den 15. März 1905 beträgt das Vermögen Fr. 10 390.31 wieder ohne Grundbesitz.

Die Jahresrechnung 1924/25 weist erstmals das liegende Guthaben aus. Die Vermögensrechnung gestaltet sich folgendermaßen:

<i>Guthaben im Liegenden</i>	
Zwingschaden und Wald	Fr. 22 300.—
Gspahn 8,84 ha	Fr. 5 000.—
Widenzöpf 7 ha	Fr. 6 600.—
<i>Guthaben im Fahrenden</i>	
Total Vermögen	Fr. 13 884.92
	Fr. 47 784.92

Vermögen auf 15. März 1962

Im Liegenden	Fr. 99 600.—
Im Fahrennden	Fr. 129 346.—
Total Vermögen	Fr. 228 946.—
Schulden	Fr. 65 000.—
Reines Vermögen	Fr. 165 946.—

Es fällt auf, wie bescheiden die Löhne der Zwingsfunktionäre angesetzt sind. In der Verwaltung herrschte äußerste Sparsamkeit. Im Jahre 1874 bezog der Wuhrmeister einen Jahreslohn von 50.— Franken. Noch im Jahre 1934 betrug der Lohn für Verwalter und Wuhrmeister in einer Person 70.— Franken.

Die Genossen erschienen entweder mit einer Arbeitskraft oder mit Roß und Wagen zu den Zwingsarbeiten, die viele Jahre reine Fronarbeiten waren, also ohne jede Entschädigung geleistet wurden. Die Pflichttage, die jeder Zwingsgenosse zu leisten hatte, sei es in Wuhrarbeit oder in Führen, wurden je nach Bedürfnis von Fall zu Fall festgelegt. So traf es z. B. im Rechnungsjahr 1902/03 75 Arbeitstage und 15 Fuhrtage auf ein Recht. Nach Jahrzehnten, als die Gemeinde langsam zu einem bescheidenen Vermögen kam, wurden die Frontage, dem bescheidenen Vermögen entsprechend, auch bescheiden bezahlt. Im Jahre 1897 erhielt ein Genosse für einen geleisteten Arbeitstag 1.20 Franken. Wer seine Pflichttage nicht erfüllte, hatte die entsprechenden Tagelöhne zu zahlen. Die Verrechnung geschah mit einem Billetsystem. Ich konnte nicht herausbringen, wie es in Wirklichkeit spielte.

1949 wurde das Billetwesen abgeschafft. Der im Zwingsdienst arbeitende Genosse bekommt jetzt vom Wuhrmeister nach jeder Arbeit einen Lohnschein. Bei der Jahresrechnungsablage wird jedem nach Vorweis seiner Lohnscheine sein Anteil ausbezahlt. Im Jahre 1956 zahlte die Zwingsverwaltung als Arbeitslohn eine Stundenentschädigung von 2 Franken aus. Ein Pferdezug wurde mit sieben Franken pro Stunde entschädigt und für einen Traktorzug zahlte man zehn Franken pro Stunde. (Zwl. Bl. Protokoll und Rp 71, Rp 90).

V. ALLMENDTEILUNG

1. *Der Einschlagbrief von 1602*

Am Dienstag vor Johannis und Pauli des Jahres 1602 haben Schultheiß und Rat auf das dringliche Ersuchen der Zwingsgenossen von Blatten, diesen gestattet, 66 Jucharten Allmendland einzuschlagen (einzuzäunen) und unter die Genossen als ihr Liegenschaftseigentum zu verteilen, damit sie dieses Land als Ackerland erfolgreicher bewirtschaften können. Die Regierung gestattete diese Verteilung, trotzdem die Zwinge Malters und Brunau dagegen Einspruch erhoben und sogar einzelne Blatter damit nicht einverstanden waren. Nach Anhörung der Bitten des Zwings, der den Einschlag als nützlich und förderlich darstellte, und hervorhob, daß Zinsen und Zehnten «eher gemehret denn geschwächeret werden» und nach Einsichtnahme in das Gutachten von Alt-Landvogt Seb. Schindler und Landvogt Jakob Cloos trat die Behörde «zu unserer underthanen nutz und wohlfahrt» positiv auf das Gesuch ein. Und es wurde die Verteilung vorgenommen. Jede Liegenschaft bekam rund 3—4 Jucharten Einschlag:

«Namlich und erstlich Melchior Egkert uff dem hof Hundsbüel das gemeinwerch halt dry jucharten, stoßt eintheil ans sigristen Senti und zum andern an schachenwald.

Demnach Caspar Heggli zu seinem hof an den Rengk dry jucharten, stossent eintheil an schachen zum andern an sigristen inschlag.

Dem sigristen dry jucharten, stoßt eintheil an Claus Schrötters Senti zum andern an Hans Sagers inschlag.

Hansen Sager zu sinem hus und hofstatt bim Wyher (Karrenhaus) ouch dry jucharten, stossent eintheil ans sigristen inschlag zum andern an Claus Schrötters Senti.

Clausen Schrötter zu sinen zweien hofstetten und höfen sächs jucharten, stossent eintheil an sin Senti zum andern an Hans Sagers inschlag.

Josten Schrötter zu sinem hus zwo jucharten stossent eintheil an Claus Schrötters Senti und zum andern an Claus Schrötters inschlag.

Herren Caplanen vier jucharten, stossent eintheil an Claus Schrötters Senti zum andern ands Güllenhaus.

Jörgen Buchli zu sinem hof z'Brunnen sächs jucharten, stossent eintheil and Güllengaß zum andern an Hans Bänigers inschlag und Rüttimatten.

Hans Bäniger zu sinen zweien hüseren sächsthalbjucharten, stossent eintheil an sin Rüttimatten zum andern an die nüw landstraß.

Hansen Baumgartner zum Güllenhof fünf jucharten, stossent eintheil an bemälti landstraß zum andern an Hans Bänigers inschlag.

Hans Tscholings säligen Kindern zu ihrem hof Aegerten vier jucharten, stossent eintheil an die nüw und alt landstraß zum andern ans Güllengut.

Laurentz Wällenrüter zum hof im Rooten, uff dem schachen vierthalb jucharten, stossent eintheil ans Güllengut zum andern an zweien orten and landstraß. So dannen wyter ihme zwo jucharten im Graben, stossent eintheil an Jacob Schmidts hof z'Graben zum andern an Baschi Hügis inschlag und zum dritten ans Oberrooten.

Item Uli am Reyn zum hof in der Helmeren uff dem schachen zwo jucharten, stossent eintheil ans Güllengut zum andern an Laurentz Wällenrüters inschlag, zum dritten and landstraß. Sodann ouch ihme im Graben zwo jucharten, stossent eintheil an Malterserschachen zum andern an Helmeren und zum dritten ans Underrooten. Dise zwo jucharten sind allein nur zu weiden.

Item Baschi Hügi zum hof im Underen Rooten uff dem schachen dry jucharten, stossent eintheil ans Güllengut zum andern umhin ans landstraß und zum dritten an Jacob Schmidts inschlag. Sodann ouch ihme im Graben ein jucharten, stoßt eintheil an sin weid zum andern an Hans Seebärgers und Laurentz Wällenrüters inschlag und zum dritten an Jacob Schmidts weid.

Jacoben Schmidt zu zweien hushofstetten fünf jucharten, stossent eintheil an sin Hüpschihof zum andern an die nüw Landstraß und zum dritten an Hans Seebärgers inschlag.

Entlich Hansen Seebärger zum Stägmatthof dry jucharten, stossent eintheil ands güllenhofmättli, zum andern an die nüw Landstraß zum dritten an Malterserschachen zum vierten an Baschi Hügis inschlag und zum fünften an Jacob Schmidts weid. Dis stuck ist ouch allein zu weiden».

Die 19 Gerechtigkeitsinhaber sollen für sie und ihre Nachkommen das eingeschlagene Land nach ihrem Gutdünken bebauen «nutzen zu niessen.» Es darf aber keiner das ihm zugefallene Land «besonders

und allein verkaufen, noch verändern noch vertauschen.» Er darf es nur samt der Haushofstatt, zu der es gehört veräußern (Realrecht). Wenn aber einer zwei Liegenschaften besäße und eine davon vertauschen oder verkaufen wollte, so muß er die Hälfte seines Schachens auch dazu geben. «Desglichen soll ouch keiner das synig, was ihm zugeteilt worden, weder versetzen noch verpfänden, noch darauf entleihen, was gestalt das wäre, ohne unser Oberkeit vorwüsen und willen.»

Im weitem werden alle 19 Feuerstättenbesitzer und ihre Nachkommen verpflichtet, die Wuhren in der Emme gemeinsam zu bauen und zu erhalten, auch dann wenn das Land eines Genossen nicht an die Emme anstößt. Ausgenommen von der Wuhrpflcht ist der Herr Kaplan oder der Sigrüst.

Zur Zeit dieser Teilung hat man in Blatten die Wiesen noch regelmäßig bewässert. Der Einschlagbrief gibt auch über das Wasserrecht Auskunft. Wer am Samstag mittag das Wasser auf seine Matten leitet, wässert eine Woche lang. Jeder Genosse hat das Wasserrecht während einer Woche. Wenn aber einer zum Aetzen oder Weiden des Wassers bedarf, soll man es ihm unangefochten überlassen.

Beim Bau einer neuen Straße durch den Einschlag sollen alle Blätter einander helfen. Den Unterhalt der Straße aber übernehmen die, welche Land an der Straße besitzen. Sie ist so zu unterhalten, daß jeder, der sie benutzen muß «fry sicher, unverhindert und one gfaar gfaaren möge.» Es wird den Pflichtigen überlassen, welche Strecke jeder einzelne unterhalten soll. Aber wenn die Einteilung einmal gemacht ist, soll es dabei bleiben. Der Einschlag ist mit einem starken Grünhag einzufassen. Und schließlich sollen die von Blatten ihr Vieh auf ihrer Allmend behalten und ihren Kilchgenossen von Malters und Brunau keine Beschwerden verursachen, sondern sie auf ihren Allmenden und Gemeinwesen «gently rüwig und unbekümmert lassen.» Diese Bestimmung ist wohl in den Brief aufgenommen worden, weil sowohl der Zwing Brunau wie der Dorfzwing in ihren Beschwerden angeführt haben mögen, Blatten habe in Zukunft zu wenig Allmend und das könnte zwischen den Zwingsgemeinden zu «Spänen» führen. Der Mangel an Weideland ist später, allerdings in allen Zwingen, zur Tatsache geworden. Vorsichtshalber hat die Behörde sich vorbehalten, den Einschlag wieder aufzuheben, wenn Unannehmlichkeiten daraus entstehen sollten. (Zwl. Bl. P 2).

2. Waldteilung von 1709

Wenn im Jahre 1602 das offene Weideland (Allmend) unter die Genossen verteilt wurde, so gelangte am 2. April 1709 der Zwing Blatten durch Seckelmeister Caspar Wodtmann und Jost Bäniger an Schultheiß und Rat mit dem Gesuche, den Blatterbergwald unter die 19 Haushofstätten zu verteilen. Weil der Wald aber auch für die Wuhrbauten an der Emme herhalten muß, und das Gotteshaus St. Jost seinen Anspruch daran hat, blieben etwa 40 Jucharten unverteilt. Die Regierung bewilligte die Waldteilung mit dem Vorbehalte, daß diese im Beisein des Herrn Landvogtes und des Herrn Pflegers zu St. Jost geschehe, und die Teilung der Regierung zur Genehmigung vorgelegt werde. Der Wald soll aber weiter Hochwald bleiben und «niemand verschrieben werden» (nicht von den Hofstätten wegverkauft werden).

Die Teilung wird nun vorgenommen:

- «1. Erstlich zu dem Wyerhof ist zugeteilt das erste stuck. 1. an den Kollerberg, 2. an Schürhofweid, 3. an Brunnhofweid und 4. an Wyerhof anstossend.
2. Zu dem Brunnhof ist geteilt, 1. ob sich an Schürhofweid, 2. an Weiherhof zugeteilten Wald, 3. an Rengghof zugeteilten Wald, 4. nid sich an Brunnhofweid.
3. und 4. Zu dem Rengghof und Hundsbüel, welche zwei Rechte haben, ist geteilt ein Stuck Wald, 1. ob sich an Schürhofweid, 2. an dem Brunnhof zugeteilten wald, 3. an Caspar Beningers zugeteilten wald, 4. an Brunn- und Althushofweid nidsich anstossende.
5. Zu dem Althushof ist zugeteilt, 1. ob sich an Schürhofweid, 2. an Rengghof zugeteilten wald, 3. an Franz Haffners Blattengüetlein zugeteilten wald, 4. nid sich an die Sattelweid.
6. Zu dem Blattengüetlein ist zugeteilt, 1. ob sich an Schürhofwald und weid, 2. an Althus zugeteilten wald, 3. an Gottshus zugeteilten wald, 4. nid sich an Sattelweid anstossend.
7. und 8. Dem Gottshus als der Caplanei und Sigristengüetern ist zugeteilt, ob sich an Schürhofweid und wald, 2. an Blattengüetlein zugeteilten wald, 3. an Stierenweid neu zugeteilten wald, 4. nid sich an Stierenweid kuhweid anstossend.

9. Der Stierenhofweid ist zugeteilt, 1. ob sich an Schürhofweid und wald, 2. an Gottshus neu zugeteilten wald, 3. an Sentihof oder Wirtschaft neu zugeteilten wald, 4. nid sich an Stierenhofweid und wald bei der großen Fluoh.
10. Der Wirtschaft oder Sentihof ist zugeteilt, 1. ob sich an Schürhofwald und weid, 2. an der Stierenhofweid zugeteilten wald, 3. an Maria Schneiterin Nüwhaus und baumgärtlin im dorf Blatten gelegen neu zugeteilten wald, 4. nid sich an die Egertenhofweid anstossend.
11. Dem Nüwhaus und baumgärtlin im dorf Blatten gelegen ist zugeteilt, 1. ob sich an Lehn- und Schürhofweid, 2. an den der Wirtschaft oder Sentihof zugeteilten wald, 3. an Güllenhof zugeteilten wald, 4. nid sich an Egertenhofweid anstossend.
12. Dem Güllenhof ist zugeteilt 1. ob sich an die Lehnweid, 2. an Maria Scheiterin Neuhaus und baumgärtlein zugeteilten wald, 3. an den Aegertenhof zugeteilten wald, 4. nid sich an Aegertenhof eigenwald anstossend.
13. Dem Aegertenhof ist zugeteilt 1. ob sich an die Lehnweid, 2. an Güllenhof zugeteilten wald, 3. an das Unterstegmättlin zugeteilten wald, 4. nid sich an Aegertenhofwald stossend.
14. Dem untern Stägmättlinhof ist zugeteilt, 1. ob sich an die Lehnweid, 2. an Aegertenhof zugeteilten wald, 3. an Grabenhof zugeteilten wald, 4. nid sich an Güllenhof eigenwald und an Aegertenhofeigenwald stossend.
15. Dem Grabenhof zugeteilt 1. ob sich an die Lehnweid, 2. an Unterstegmättlihof zugeteilten wald, 3. an Oberstegmättlihof zugeteilten wald, 4. nid sich an Blattenguët eigenwald.
16. Dem obern Stegmättlihof zugeteilt 1. ob sich an die Lehnweid, 2. an Grabenhof zugeteilten wald, 3. an Span- und gemeinwald, 4. nid sich an Grabenhof und Blattengüetlein eigenwald stossend. Hierbei sei aber zu wüssen, daß der 15. und 16. teil des tränkens halber wie ouch wegen der zünig gegen den Lehnhof sich nach inhalt des brieffs de anno 1676 verhalten soll. (1676 gestattete die Obrigkeit den Blattern gegen die Lehnweid einen Zaun auf eigene Kosten zu erstellen.)
17. Dem Underrothof ist durch das los zugefallen 1. an Scharmishof Murweid, 2. an Spannengraben, 3. an Oberroothof zugeteilten

wald und an gemeinwald, dem Scharweg und marchen nach über die egg bis an die Oberrootenweid, 4. im graben gegen den Kaiserstuhlerwald, 5. bei der Fluoh an Oberroothof zugeteilten wald.

18. Dem Oberrothof ist durch das los zugefallen 1. ob sich an Scharmismurweid, 2. an den dem Unterrootenhof zugeteilten wald, 3. an Helmerenhof zugeteilten wald. 4. nid sich an Kaiserstuhlerwald bei der Fluoh anstossend.
19. Dem Helmerenhof ist durch das los zugefallen 1. ob sich an die Murweid, 2. an den dem obern Rootenhof zugeteilten wald, 3. an hofwald bis an graben, 4. nid sich bis Kaiserstuhlerwald stossend.»

Grenzen des nicht verteilten Gemeindewaldes: «1. ob sich an Hans Hermanns, Oberstegmättlin zuteilten wald, an den sogenannten Span, 2. an Lorentz Hermanns Unterrootenhof zuteilten wald, 3. an Oberrooten eigenwald und weid, 4. nid sich oder unden durch an Grabenhof eigenwald und weid stossend.» Ueber den Gemeindewald sollen zwei Bannwarte, einer aus dem obern und der andere aus dem untern Zwing gesetzt werden.

Dem Teilungsbrief sind verschiedene Mahnungen an die Zwingsgenossen mitgegeben: «Hierbei sei aber wohl zu merken, daß alle und jede zwingsgenossen in denen abgetheilten stucken nit allein auf die in diesen teilungsbrief angezeigten marchen wohl achtung geben sollen, sondern in allem und jedem sich nach dem großen marchbrief de anno 1671 richten müssen, welcher unter anderen puncten hinterauswirfet (feststellt), daß bei einem schnitt unden oder oben bei denen marchen ganz und gar nichts abgehauen werden (darf), damit die marchen geschirmt werden mögen. Ein gleiches soll bei denen neuwen marchen beobachtet werden, und soll gleich wie es vor diesen ouch hätte sein sollen von denen ausgemarcheten stücken waldung kein bau- und brönnholz, scheien, latten, dünkel noch dergleichen außert den zwing bei Hochobrigkeitlicher straf verkauft, vertauschet, noch uf eine andere weis abgeführt werden.» (Zwl. Bl. Libell S. 24, D 10).

3. Weitere Teilungen

Im Jahre 1789 wollte der Zwing den dritten Teil des Renggschachs einschlagen. Dagegen protestierte der Müller von Thorenberg, wegen seiner Holzforderungen am Renggschachen. Am 3. Heumo-

nat desselben Jahres bewilligte die Regierung den vorgesehenen Einschlag. (Zwl. Bl. D 29).

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts war man überall bestrebt, die Landwirtschaftsbetriebe rationeller zu gestalten. Die Dreifelderwirtschaft und die gemeinsame Nutzung von Allmend und Hochwald waren diesen Bemühungen hinderlich. Darum kam es zu den letzten Teilungen des gemeinsamen Gutes. Der Kanton Luzern erließ am 28. Brachmonat 1803 ein Gesetz über die Verteilung des Gemeinwerklandes. Die Zwinggemeinde Blatten hatte schon im Jahre 1602 einen großen Teil der Allmend eingeschlagen und unter die 19 Haushofstätten verteilt und so das Land der bessern Bewirtschaftung erschlossen. 1709 wurde der Blatterbergwald verteilt. Michael Müller und sechs Mithaften verlangten am 2. März 1822 die Ausführung eines Gemeindebeschlusses über die Aufteilung des noch gemeinsam genutzten Weidelandes. Seckelmeister Niklaus Brun wehrte sich dagegen. Die Regierung wies den Streithandel an den Gemeindeammann von Malters zur weitem Besprechung zwischen den streitenden Parteien. (Zwl. Bl. D 61).

Das im Zwing Blatten noch vorhandene Gemeinwerkland am linken Emmenufer, das bisher als gemeinsame Weide diente, kam im Jahre 1827 doch zur Verteilung. (Am linken Emmenufer, nach unsern heutigen Begriffen, hatte Blatten nie Besitzungen. Es war aber früher Brauch die Uferbezeichnungen zu wählen, indem man sich gegen den Wasserstrom stellte. Demgemäß war die Blatterseite das linke Emmenufer. Heute bezeichnet man die Ufer in der Richtung des Wasserlaufes. Blatten ist also heute am rechten Emmenufer.) Schultheiß und Rat bewilligten die Verteilung am 22. Wintermonat 1827. Das zu verteilende Land beginnt nahe beim Stegmättli an der Grenze des Dorfwings Malters im Spissen und dehnt sich aus bis an den Blatterstaudenschachen. Südlich grenzt es an schon verteilte Gerechtigkeitsstücke und an die Landstraße.

Da das zu verteilende Land verschiedene Qualitäten aufwies, teilte man es in vier Gruppen ein. Dasselbe geschah mit dem auch zur Verteilung kommenden Streuemösli. Im Schachen wurden 25½ Jucharten 54 Ruten verteilt, im Mösli 6½ Jucharten.

Gruppe von A—B

20 Gulden pro Jucharte

Gruppe von B—C

15 Gulden pro Jucharte

Gruppe von C—D	20 Gulden pro Jucharte
Gruppe von D—E	15 Gulden pro Jucharte
	(Zwl. Bl. M 11, Plan)

Das verteilte Land wurde nicht gratis abgegeben. Es brachte der Zwingskasse 481 Gulden (641 $\frac{1}{3}$ Franken) ein. Jede Gerechtigkeit erhielt für 34 $\frac{2}{9}$ Franken Land zugeteilt. Das Mösli entsprach einem Werte von 162 Gulden 20 Schilling. Es kam erst einige Zeit später zur Verteilung. (Zwl. Bl. D 63).

Am 22. Hornung 1833 bewilligte der Kleine Rat des Kantons Luzern nochmals die Verteilung von 18 $\frac{1}{2}$ Jucharten Land am Renggschachen. Das auf diesem Lande stehende Holz wurde geschlagen und im kommenden Frühling für die Wuhrbauten an der Emme verwendet. Was das Wuhrwerk nicht beanspruchte, kam unter den Genossen zur Verteilung. (Zwl. Bl. D 66).

1835 wurden nochmals 17 Teile im Streuemoos	26 507 Schuh
und 18 $\frac{1}{2}$ Rechte im Pflanzland	15 284 Schuh
	Zusammen 41 791 Schuh,
rund eine Jucharte verteilt. (1 Jucharte = 45 000 Schuh.)	
	(Zwl. Bl. M 12)

VI. WEIDGANG AUF DER ALLMEND

Jede Hofstätte hatte das Recht, je nach der Größe der Liegenschaft, eine bestimmte Anzahl Stück Vieh auf die Allmend zu treiben. Dieses Recht gab zuweilen Anlaß zu «Spänen». Ein solcher Weidestreitfall zwischen den Zwingsgemeinden Littau und Blatten wurde von einer Kommission bestehend aus Oberst Stadtwachtmeister Jost Dietrich Balthasar, Seckelmeister Carl Christoff Dulliker, Hans Jakob zur Gilgen, alt Landvogt, alle drei Mitglieder des Kleinen Rates und Johann Melchior Schindler, Landvogt, Mitglied des Großen Rates am 22. Hornung 1677 entschieden. Littau wollte dem Besitzer des untern Hofes zu Thorenberg, dem Thorenberger Müller, gestützt auf das Littauer Zwingslibell nicht erlauben, mehr als ein Haupt Vieh in den Littauerschachen zu treiben. Da er ja den Blattern beim Wuhren helfen müsse, so solle er das zweite Stück Vieh in den Blatterschachen treiben. Da aber der untere Hof von Thorenberg den

Auftrieb von zwei Jährlingen in den Littauerschachen in die hundert Jahre beweisen kann und die Littauer nicht zu erbringen vermögen, daß die von Blatten, solches zu leisten schuldig seien, so soll der untere Hof von Thorenberg künftighin zwei Jährlinge oder eine Kuh auf den Littauerschachen auftreiben können. Die Kommission beruft sich in ihrem Entscheide auf einen Vertrag von 1609, der älter ist als das Libell von Littau, das anno 1624 erstellt wurde. Es soll auch in den Kaufbrief eingetragen werden, daß der Hof den Auftrieb in den Littauerschachen habe. (Zwl. Bl. P 10).

Im Jahre 1783 kam es zwischen Blatten und Brunau zu einem Streite über den Weidgang. Die Blatter trieben auch Pferde auf ihre Allmend. Es kam nun vor, daß diese über die Emme auf das Gebiet der Gemeinde Brunau liefen, trotzdem Blatten einen eigenen Pferdehirten angestellt hatte. Die Brunauer verlangten von den Blattern, sie müssen ihre Allmend einzäunen. Wenn erneut Vieh auf die Brunauergerechtigkeit hinüber wechseln sollte, so würden die Brunauer das verlaufene Vieh in den «Pfandstall» stellen. Es gelang den Behörden die Parteien zu einem Vergleiche zu führen. Man beschloß: Wenn sich Vieh vom Brunauischen auf das Blattische oder sich blattisches Vieh auf die brunauische Weide begeben sollte, so werde dies freundschaftlich ohne Kostenfolge dem Eigentümer angezeigt. Der Eigentümer jedoch möge etwas «Billiches» dem Boten als Lohn geben. Wenn der Eigentümer aber sein irrendes Vieh selber aufsuche, so werde es ihm unentgeltlich zurückgegeben. (Zwl. Bl. E 21).

Am 5. Mai 1784 wird der Vergleich von 1783 präzisiert. Es wird bestimmt: Wenn Vieh von Brunau nach Blatten oder umgekehrt sich verläuft und es vom Eigentümer nicht abgeholt wird, so soll es eingetan (in den Stall gestellt) und der Eigentümer soll benachrichtigt werden. Holt er auf diese Mitteilung hin sein Vieh nicht ab, so soll man es ihm zuschicken. Der Eigentümer hat dann von jedem Haupt einen Batzen zu bezahlen. Sucht aber der Eigentümer sein Vieh selber auf und holt es ab, so bezahlt er zwei Schilling von jedem entlaufenen Haupt. Wenn Vieh in dem einen oder andern Schachen verunglückt, oder krank wird, so kann niemand dafür verantwortlich gemacht werden, es wäre denn, daß einem Stück Vieh nachlässiger- oder mutwilligerweise Schaden zugefügt würde. (Zwl. Bl. E 21).

Im Verlaufe der Jahre haben Emme und Renggbach viel Weideland verwüstet. Der Viehstand auf den Höfen nahm eher zu als ab.

So kam es, daß die Allmend für das aufgetriebene Vieh nicht mehr genug Futter zu erzeugen vermochte. Dann haben die Tiere oft der Not gehorchend, ihre Nahrung in den benachbarten Gemeinden Brunau und Littau gesucht. Das führte zu unangenehmen nachbarlichen Auseinandersetzungen. Den friedlichen Blattern war das nicht recht. Darum beschloß die Zwingsgemeinde vom 27. Hornung 1792, das Viehauftriebsrecht um einen Drittel zu kürzen. Jost Buholzer, der Besitzer des Brunnenhofes widersetzte sich diesem Beschluß. An der Zwingsgemeinde hieß es, es seien im Jahre 1602 jeder Liegenschaft vier Jucharten Allmend zugeteilt worden. Das Brunnenhaus habe aber deren sechs und wenn man genau rechnen wolle, sogar sieben Jucharten zugeteilt erhalten. Buholzer habe sich also wegen der Reduktion des Auftriebsrechtes weniger zu beklagen als jeder andere Zwingsgenosse. Er beharrte auf dem ganzen Auftriebsrecht, mit dem Hintergedanken, wenn der Schachen zu stark übertrieben werde, seien die Amtsgenossen unter den Zwingsberechtigten genötigt, ihr Vieh wegzunehmen und es vermehrt in den Hochwald zu treiben. Als Amtsgenossen hatten sie das Viehauftriebsrecht in den Hochwald. Buholzer war nicht Amtsgenosse. Er hatte also kein Anrecht auf den Weidgang im Hochwald. Er sagte sich, man sollte den Amtsgenossen das Weidrecht im Schachen versagen, sie hätten ja immer noch den Weidgang in den Hochwald. Im Schachen hätte man dann genug Futter für die Hintersässen (Nichtamtsgenossen). Das ließ sich aber nicht so leicht bewerkstelligen. In einer Urkunde von 1648 steht geschrieben, «jeder Genöß könne soviele Pferde auf die Allmend treiben als er zum Frondienst stellen müsse, denen die das Vieh auch in den Hochwald treiben dürfen ohne Schaden».

Als Jost Buholzer auf diesem Wege sein Ziel nicht erreichte, wurde er unwillig und griff zu nicht sehr vornehmen Mitteln, den Zwing zu plagen. Das Vieh, das jede Hofstätte in den Schachen zu treiben berechtigt war, mußte gezeichnet werden. Buholzer durfte ein Pferd auf die Weide treiben. Er verlangte von den Zeichnern sie sollen ihm zwei Pferde zeichnen, damit er nach Belieben, das eine treiben, das andere anderswohin verdingen könne. Die Zeichner folgten seinem Wunsche. Nun trieb er beide Pferde in den Schachen und erklärte, wenn er nicht das Recht hätte beide auf die Allmend zu geben, hätte man ihm auch nicht beide gezeichnet. (Zwl. Bl. E 32).

Am 11. März 1792 bewilligte die Regierung den Gemeinden Mal-

ters, Brunau und Blatten die Reduktion des Auftriebes in den Schachen um ein Drittel für ein Jahr. (Zwl. Bl. E 28).

Man hätte jetzt annehmen dürfen, Jost Buholzer füge sich dem obrigkeitlichen Beschlusse. Das gab ihm sein harter Kopf nicht zu. Der Streit ging weiter und zog sich bis ins Jahr 1812 hinein. Am 8. Januar 1812 schrieben Schultheiß und Rat an das Gemeindegericht von Malters, die Zwingsverwaltung von Blatten habe sich am 23. Dezember 1811 beschwert, weil die Streitsachen zwischen ihr und Jost Buholzer noch nicht beendet seien, weil Buholzer sich weigere vor dem Gemeindegericht zu erscheinen und er dieses im vorliegenden Streitfalle nicht als kompetent erachte. Die Regierung befahl dem Gericht, Buholzer vorzuladen und auch zu urteilen, wenn er nicht zu den Verhandlungen erscheine. (Zwl. Bl. E 67).

Das Gemeindegericht entschied in Abwesenheit Buholzers und versetzte ihn ins Unrecht. Gegen dieses Urteil appellierte er ohne Erfolg an das Amtsgericht Luzern. Darnach leitete er den Streitfall weiter an das Appellationsgericht des Kantons Luzern. Dieses urteilte am 1. Weinmonat 1812 wie folgt:

«Es habe das Amtsgericht Luzern in dieser Sache wohl gesprochen und Jost Buholzer übel anher appelliert und demnach zu Recht gesprochen und erkennt:

1. Jost Buholzer habe sich der hoheitlich verfügten Einschränkung des Auftriebes ebenfalls wie die übrigen Anteilhaber an der Schachenallmend zu unterziehen.
2. Sei er schuldig, als unterliegender Teil alle dieses Prozesses wegen ergangenen, rechtmäßigen Kosten zu bezahlen.
3. Lauf und Gäng seien aber gegeneinander aufgehoben.»

(Zwl. Bl. E 68)

Kantonsrichter Melchior Burri stellte nun Jost Buholzer Rechnung für die Prozeßkosten im Betrage von 23.42 Franken. Buholzer wies die Rechnung zurück. Melchior Burri stellte ihm am 24. Wintermonat 1812 eine neue Kostenrechnung, die sich auf 26.17 Franken belief. Er bemerkte dazu: «Weil Jost Buholzer die Kostenrechnung vom 17. Weinmonat nicht angenommen, so wird dieselbe zurückgezogen und durch die gegenwärtige als gültig ersetzt.» Ob Buholzer bezahlt hat oder nicht, kann den Akten nicht entnommen werden. (Zwl. Bl. E 69).

Weil der Mangel an Weideland immer größer wurde, richtete die Zwingsverwaltung an den Finanzrat des Kantons Luzern das Gesuch, den kleinen Teil des Staudenschachens, der an der Emme liegt, aufweiden zu lassen. Der Finanzrat lehnte am 11. August 1829 das Gesuch ab, weil bestehende Gesetze und Teilungsreglemente von 1827 den Weidgang auf dem Schachen durchaus verbieten. «Ihr werdet demnach Euch von diesem Weidgang sowohl alsdann auch vom Mähen des Grases auf bemeltem Schachen gebührend enthalten.» (Zwl. Bl. E 70).

VII. ZWINGSWALDUNGEN

Wie ein roter Faden zieht sich durch das ganze Geschehen im Zwing die Sorge um den Wald. Die Wührwerke verschlangen Unmengen Holz. So ist es verständlich, daß die Verwaltung den Wäldern stets die größte Aufmerksamkeit schenken mußte. Es kommt nicht von ungefähr, daß die älteste erhaltene Zwingsurkunde einen Streit um Holzlieferung Blattens an den Zwing Brunau regelt. Sie enthält einen Schiedsspruch des Rates der Stadt Luzern vom Freitag vor St. Martin 1596 in einer Streitsache zwischen den Zwingsgemeinden Blatten und Brunau. Die Brunauer machten Anspruch auf «drei Stöck» aus dem Blatterschachen für jede ihrer Hofstätten. Die Blatter wollten von einem rechtlichen Anspruch der Brunauer auf Holz aus den Blatterwäldern nichts wissen. Was ihnen bisher zugekommen sei, habe man nur aus Güte gegeben. Der Rat entschied: Die Blatter zahlen den Brunauern ein für allemal 60 Gulden auf St. Martin 1597. Damit sollen alle Rechtsansprüche des Brunauerzwinges an den Blatterwaldungen aufgehoben sein. Weiter wurde bestimmt, der größte Run in der Emme bilde die Grenze zwischen beiden Zwingen und es müsse jeder Teil auf seinem Gebiete holzen und wuhren. (Später wurden die Marchen genauer bestimmt. Siehe den Abschnitt über die Marchen). (Zwl. Bl. P 1).

Am 15. Januar 1631 beschlossen die Zwingsgenossen von Blatten einhellig zwei Waldstücke am Blatterberg in Bann zu legen, und zwar so, daß das Laubholz gefällt werden durfte und nur das Nadelholz gebannt war. Die Bannwaldungen waren folgendermaßen umschrieben: «Erstlich fachtet die march an by des Melcher Mülli-

bachs Rormatten, gand ennet dem eggli usen und ist das eggli ouch im bann und dann gredi ufen bis an die Schürweid und deren march nach, der weid nach änen bis an Eyengraben und dem Ecengraben nach nider bis an des Heinrichs am Rein weid und dann der march nach unden düren oder usen bis wider an die Rormatten, da die march anfacht.

Item das ander stück fachtet die march an by des Peter Toggwilers guoten Fluo gredi mitz über die egg usen bis an die Lehnweid und der march der weid nach änen ungar sibentzig schritt weit bis an ein graben und demselben graben nach nider bis an die bös Fluo und dann gredi von der bösen Fluo düren bis nider an die guot Fluo, da die march anfacht.» (Zwl. Bl. F 1).

Das Gemeindegerecht Malters wirkte am 17. Wintermonat 1679 mit bei den Kaufsverhandlungen und beim Vermarchen eines Stückleins Wald, das die Zwingsgenossen von Blatten dem Jakob Waldispühl, Besitzer des obern Hofes in Thorenberg verkauften. Es wurden folgende Bestimmungen festgelegt: «Das holz in obbemelten schachen, liegendes und stehendes, usgnommen stäg- und etwan brugghölzer (die) soll jederzeit der besitzer des hofes lassen liggen, das übrig aber mag er wol nemen, doch nur was die Emme harflötzt und was im schachen wachst, solange er allda staht, zugehört ime alles zu. Den weidgang aber, so alldorten sein möchte, haben die gnossen von Blatten jeweilen für sich luter vorbehalten. Was aber das wuohren allda zwischen ihnen belangt, haben die gnossen von Blatten ime Waldispühl kein ziel noch march geben, noch zeigen wöllen weit oder wo ein besitzer des hofs wuohren solle oder möge, dieweil ihnen kein gerechtigkeit bewußt und also sich des wuohrens halber gar nit beladen und ime deshalb kein nachteil ufladen wollten; und also der besitzer des hofs jederzeit gegen den gnossen zu Blatten nit weiteres und mereres anzusprechen haben solle, dann wie obbemelt zwüschen den obbemelten zil und marchen sind. Der kauf und märkt aber um das bemelte stückche schachen ist geschrieben um zwentzig guldin müntz der stadt Lucern wärung. Daran zahlt der käufer bar zechen guldin und die andern zechen guldin uf St. Martini des eintausendsechshundert und achzigsten jahres mitsambt dem zins zu bezahlen versprochen.» (Zwl. Bl. P 8).

Im Jahre 1693 bestanden Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Zwing Blatten und dem damaligen Besitzer des Oberhofes, Ca-

spar Schmidt, dem Nachfolger von Waldispühl. Die Marchen waren nicht mehr eindeutig festzustellen. Die Blatter verlangten Schadenersatz, weil Schmidt im 1679 abgegrenzten Schachenstück unerlaubterweise geholt habe. Das Gericht verurteilte Schmid zu einer Zahlung von 7 Gulden 20 Schilling auf St. Johannstag 1693. (Zwl. Bl. P 8).

Wegen der vielen Wuhrarbeiten an der Emme mußten aus den Zwingswaldungen große Mengen Holz zu Wuhrzwecken gefällt werden. Das bereitete nicht nur den Zwingsgenossen Sorgen, sondern auch den Gnädigen Herren in der Stadt. Wiederholt ermahnten sie die Zwingsgenossen, den Wäldern größte Sorgfalt angedeihen zu lassen. So schrieben die «hochgeachten und hochgeehrtisten Rüß- und Emmenherren» am 8. April 1755 an die Zwingsgenossen von Blatten es werde den hochobrigkeitlichen Verordnungen sehr schlecht nachgelebt, es haben viele nach ihrem Belieben sowohl aus dem Kesselwald als aus den Schächen geholt und das Holz verkauft. Darum sei zu den notwendigen Wuhrarbeiten kein gutes Holz mehr zu finden. Die Blatter erhielten den «ernstlichen befelch», zukünftig weder aus dem Kesselwald noch aus den Schächen bei 20 Gulden Buße ohne Vorwissen der beiden Emmenschauer kein Holz zu schlagen und zu verkaufen. Den Hausleuten dürfe aus den genannten Wäldern kein Holz ausgeteilt werden. Dieser ernsthaften Mahnung ist noch eine Aufforderung zu fleißiger Wuhrarbeit nachgetragen. Wenn die Zwingsgenossen vom Baumeister zu den Wuhren berufen werden, sollen sie fleißigst erscheinen. Sollte aber doch der eine oder andere nicht zur Arbeit gehen, muß der Wuhrmeister einen andern auf des Säumigen Kosten bestellen. Die Saumseligen hat er dem Reuß- und Emmenherrn anzuzeigen, damit sie gestraft werden. Dieser Befehl muß der Zwingsgemeinde vorgelesen werden «damit ein jeder sich vor Strafe und Ungnade zu hüten wisse.» Die vielen Wuhrarbeiten waren für die Genossen eine schwere, dauernde Belastung. Man kann verstehen, daß sie, wenn eine Verbauung beendet war, und die Emme sie nach kurzer Zeit wieder fortriß, mißmutig wurden und die ganze Wuhrerei ins Pfefferland wünschten. Darum mußten sie immer wieder zur Fronarbeit aufgemuntert und angehalten werden. (Zwl. Bl. F 16).

Die Ausgeschossenen des Zwings Blatten, Seckelmeister Johann Brun, Altseckelmeister Johann Mühlebach, Niklaus Stofer und Ja-

kob Brunner traten am 28. Juni 1783 vor die Gnädigen Herren und ersuchten sie um Genehmigung der Zwingsbeschlüsse vom 16. Hornung 1783.

Es sind dies:

1. Inskünftig sollen von den ausgemachten Stücken Waldung kein Bau- und Brennholz, keine Scheien, Latten, Stecken, Dünkel noch anderes Holz «unter hochobrigkeitlicher straf und ungnad» weder verkauft, vertauscht noch auf eine andere Weise vom Zwingsgebiet abgeführt werden.
2. Es soll keiner einen Hausmann (Mieter) einsetzen, weil der Anspruch an Brennholz hätte, er habe denn vor dem Bannwart gezeigt, wie er den Hausmann «beholzen» wolle.
3. Es darf keiner Holz außer das Zwingsgebiet verkaufen, er habe bevor dem Bannwart gesetzt, wo er dasselbe genommen. Sollte einer aus den verteilten Wäldern verkaufen, muß er von jedem Klafter 30 Schilling dem Bannwart für seine Mühewaltung schuldig sein.
4. Jeder soll das Abholz aus dem Walde abführen zu seinem Hause, damit der Wald «geschirmbd und gesäubert werde.»
5. Alle, die verteilten Wald haben, sind verpflichtet, zu dem genauen Sorge zu tragen. Es soll keiner schuldig sein, dem andern Holz zu geben oder auszuhalten.
6. Es soll von der Zwingsgemeinde ein Bannwart gewählt werden, dem die vorliegende Verordnung alljährlich vor der Gemeinde abgelesen werden soll.
7. Endlich sollen der Seckelmeister und der Bannwart zu den Feuerstellen im Zwing besonders im Frühling und Herbst fleißig Ob-sorge tragen.

Am gleichen Tage hieß Twingherr Waltert Amrhyn den Gemeindebeschuß gut und fügte ihm bei: Ein jeglicher Bannwart gibt alljährlich eine genaue Nachricht über seine Tätigkeit an den Twingherrn.

Schultheiß und Rat beschlossen am 3. Heumonats 1793 «Da eine Gemeinde zu Blatten wegen einer ihrerseits unterm 16. Hornung 1783 errichteten und von Weiland Ihro Gnaden und Weisheiten Herrn Schultheißen Amrhyn als dortigem Twingsverwalter bestätigten Anordnung, unsere Gnädigen Herren und Obern ganz unter-

thänig um Hochdero Ratifikation angehalten, ist ihnen dieselbe, wie anmit beschiecht, in Gnaden von Hochdensenben ertheilt worden und umso mehr, da meine Gnädigen Herren und Obern nach ablesent verhörtem Entwurf die Nützlichkeit der darinnen festgesetzten Artikeln eingesehen».

Actum ut supra

Balthasar, Rathsschreiber.

(Zwl. Bl. F 23, 23a)

Bis zu Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts wurde viel Holz auf dem Wasserwege transportiert, geflößt. Es befanden sich oft beträchtliche Lager an Brenn- und Bauholz zum Transporte bereit an den Ufern der Emme. Solche Holzlager und Flößtransporte konnten durch Hochwasser überrascht werden. Das Flößholz lagerte sich dann begreiflicherweise nicht an seinem Bestimmungsorte ab. Es blieb irgendwo an oder in der Emme liegen. Ueber das Eigentumsrecht an diesem Holze gab es Meinungsverschiedenheiten. Darüber trafen die Reuß- und Emmenherren mit den Zwingsgemeinden Blatten, Brunau und Malters und mit den Besitzern des Eihofes am 7. Hornung 1785 eine Vereinbarung. Sie lautet:

- «1. Jeder, der Flößholz in die Emme wirft, hat dasselbe mit seinem Zeichen zu versehen und soll fleißigst bedacht sein, sein Holz zu rechter Zeit einzuwerfen, um sich selbst vor Schaden zu sein.
2. Sollte sich dann ereignen, daß solches durch einen Ueberguß weggeführt und hingerissen würde, so mag er demselben nachgehen, welches längst innert drei Tagen geschehen soll, und nach welcher Zeit ihm keine Antwort mehr soll gegeben werden.
3. Wenn aber der Ansprecher dasselbe innert dem Amt auf Gründen (im Emmenbett) liegen oder auf den Borten hinausgezogen finden und durch sein Zeichen als das seinige beweisen würde, so soll er verbunden sein, solches ungesaumet, nachdem er um dasjenige, so ausgefischet worden, mit dem Herauszieher wegen seiner gehabten Mühe um ein Billiches abgekommen sei, ab dem Platz weg und fortzuführen.
4. Wobei zu merken und wohl verstanden sein soll, daß man nur denen Eigenthümern selbst, und nicht solchen, welche dieses weggespülte Holz verpachten würden, antworten werde.
5. Welcher Eigentümer seines bessern Nutzens wegen solches Holz nicht selbst sammeln oder wegführen will, soll selbes zur Vorbeugung alles Streites und Eigennutzes um einen billichen Preis

oder durch unparteiliche Schatzung derjenigen Gemeindt, auf welcher es liegt, zu kaufen geben, wobei alle hoheitlichen Vorrechte feierlich vorbehalten sein sollen.

Hiemit solle aus hohem Befehl des hochgeachten Herrn Alt-Salzherrn Meyer zu Schauensee als Reuß- und Emmenherrn diser Ruoff öffentlich in der Kirchen verlesen werden, damit, wenn jemandt von der Gemeindt vermeinte, begründete Einwendungen darwider machen zu können, selber innert acht Tagen sich bei hochgeachten Herrén Reuß- und Emmenherren anmelden möge. Nach Verfluß diser Zeit vorstehende Verordnung als gültig und wüksam gesehen werden soll.» (Zwl. Bl. F 25).

Die Zwingsgemeinde vom 29. April 1803 bestätigte die zwei Bannwarte Seckelmeister Jost Buholzer in Unterblatten und Johannes Bächler in Oberblatten in ihrem Amte. Zum Schutze ihrer Wälder erließ die Gemeinde am gleichen Tage eine Wahlverordnung von folgendem Wortlaute:

«Die Bannwarte sind verpflichtet, im Herbst und Frühling die Wälder zu inspizieren, sowohl die verteilten und die unverteilten. Wenn sie einen abgeschwachten Wald antreffen, so sind sie verpflichtet, dem Besitzer zu befehlen, wie und wo er das Holz in seinem Walde bauen solle. Wenn einer ungezeichnetes Holz fällen sollte, so hat die Gemeinde das Recht, selbes ihm wegzunehmen und es an der Emme oder anderswo, wo sie es gutfindet, zu verwenden. Sollte sich auch jemand erfrechen, aus abgeschwachten Wäldern Holz außer die Gemeinde zu verkaufen oder abzuführen, soll der Verkäufer verpflichtet sein, das erlöste Geld der Gemeindekasse abzugeben. Wenn der Fall einträte, daß der Bannwart zu parteiisch handelte, so kann der Beleidigte zwei unparteiische Ehrenmänner aus dem Zwing Blatten ersuchen, einen gerechten Entscheid zu fällen. Wenn sich jemand erfrechen sollte, schlechte Hausleute zu nehmen, die vielleicht aus Mangel an Holz in der Emme die Wuhren beschädigen, wie es schon oft geschehen, oder sich an Grund- oder Schachenholz vergreifen, so soll das Holz der Gemeinde zurückgegeben werden. Der Fehlbare ist für den ersten Fehler zu einem Tage Fronarbeit in der Emme verpflichtet. Im Wiederholungsfalle ist er zu zwei Frontagen anzuhalten, im dritten Falle zu drei Tagen usw. Die Fehlbaren sollen an das Protokoll genommen werden. Wenn sie nicht mehr erreichbar sind, müssen die Gemeindegossen, die sie aufnah-

men, in ihrer statt die Fronarbeiten aushalten. Sollte jemand von den Gemeindegossen selbst die Vorschriften übertreten, so soll die Fronarbeit verdoppelt werden».

Der Pfleger von Blatten, Jost Melchior Wobmann, empfahl der Regierung, die vorliegende Verordnung zu genehmigen. Schultheiß und Kleiner Rat genehmigten sie am 11. Heumonats 1803 in ihrem ganzen Umfange. (Zwl. Bl. F 71).

Die Stadt Luzern bezog seit vielen Jahren ihr Quellwasser aus dem Pilatusgebiet. Im Jahre 1891 fand die städtische Baudirektion eine ergiebige Quelle an der Dossenfluh auf der Brüdernalp in der Gemeinde Entlebuch. Das Wachstum der Stadt erforderte immer mehr Trinkwasser. Die Quellen waren nicht mehr imstande die Wasserbedürfnisse der Stadt zu decken. Da sah sich die Stadtverwaltung nach Grundwasser um. Sie suchte und fand im Breitschachen einen Grundwasserstrom. Blatten erteilte der Stadt mit einem Servitutsvertrag vom 20. September 1906 die Bewilligung, westlich des Renggaches, zwischen Emme und Bahnlinie Grundwasser zu fassen und abzuleiten, zu diesem Zwecke die nötige Zahl Schächte in den Boden zu treiben und diese mit Rohrleitungen zu verbinden. Jeder Schacht bedarf einer Fläche von neun Quadratmetern. Die Servituts-erwerberin hat zu Schächten und Leitungen jederzeit Zutritt. Für dieses Recht zahlt die Stadt dem Zwing Blatten 5000 Franken. Jeder Schacht wird mit 100 Franken entschädigt.

Die Stadt Luzern ist auch Besitzerin der Thorenbergmühle. Von alters her war der Zwing Blatten verpflichtet, dem Thorenbergmüller ein Drittel seines Wuhrhoizbedarfes aus dem Renggschachen zu liefern. Mit dem abgeschlossenen Vertrag wurde auch diese Holzlieferungspflicht abgelöst. Der Zwing Blatten ist damit dieser Beschwerde, die zu vielen Spänen Anlaß bot, für alle Zeiten entbunden. Wenn die Stadt Luzern ihr Wasserfassungsgebiet auch auf den Schachen südlich der Eisenbahnlinie ausdehnen möchte, so hätte sie für den Erwerb des Servitutes auf diesem Gebiete per Hektare des in Anspruch genommenen Bodens 400 Franken zu bezahlen. Das Wasserfassungsterrain darf nicht so bewirtschaftet oder verändert werden, daß dadurch das Grundwasser verunreinigt werden könnte. Das Ansäen von Streue ist gestattet. Das Terrain über der Rohrleitung darf wie bisher zur Aufforstung oder als Streueland genutzt werden. Der Erlös aus dem Wasserfassungsrecht wurde unter die

Genossen verteilt. Um für jedes Recht, einen geraden Betrag auszahlen zu können, schoß die Zwingskasse 550 Franken zu, sodaß es auf ein Recht 500 Franken traf. (Zwl. Bl. Protokoll).

Das Waldwirtschaftsregulativ vom Jahre 1914 beurteilt die Zwingswaldungen. Es führt an: «Die Flußkorrekturen der achtziger Jahre haben die dauernde Beruhigung der Ufergelände und eine Veränderung im Zustande des Vegetationsbodens bewirkt. Der Grundwasserstand ist gesunken die Ueberführung des Bodens mit fruchtbarem Schlamm tritt nur noch selten auf. Dadurch ist eine Verschlechterung der Wachstumsbedingungen für die Feuchtigkeit liebenden Laubhölzer, insbesondere für die sogenannte Sarbache (Schwarzpappel) eingetreten. Andererseits sind die Bedingungen für das Gedeihen der Fichte eher besser geworden.

Es leiden jedoch die Kulturen dieser Holzart bedeutend unter dem Frost. In den Emmenschächen zeigt die Esche das beste Gedeihen. Sie ist wie keine andere Laubholzart imstande, sich den extremsten Standortsverhältnissen anzupassen. Auch bei der Eiche sind normale Wachstumsbedingungen zu konstatieren, und es sollte daher auch mehr für die Nachzucht dieser wertvollen Holzart gesorgt werden. Der Erle kommt eine beachtenswerte Rolle zu als Füll- und Treibholzart. Die Buche und die Tanne nehmen auf der etwas erhöhten Partie im Renggschachen in bescheidenem Maße an der Mischung teil und erweisen sich hier durchaus als anbauwürdig.»

«Im Kesselwald besteht der Untergrund aus Sandstein- und Nagelflugfelsen, der mehr oder weniger mit Gletscherschutt überdeckt ist. Der Feuchtigkeits- und Humusgehalt des Bodens ist zumeist vorzüglich. Laut einer alten Schrift bestand der Kesselwald früher zu zwei Dritteln aus Buchen- und zu einem Drittel aus Tannenholz. Heute bildet das Laubholz nur noch den sechsten Teil der Stammzahl. Diese auffallende Veränderung der Mischung ist auf eine planmäßige Ausrottung der Buche zurückzuführen. Man wollte einen reinen Tannenwald begründen. Und heute zeigt es sich, daß gerade da, wo kahl abgeräumt wurde, die Buche zur Regeneration des ausgemergelten Waldbodens fast unentbehrlich ist.» Der Wirtschaftsbericht verlangt: «Vom Erlös aus dem geschlagenen Holz ist bis auf weiteres mindestens der dritte Teil zu kapitalisieren für die Erstellung solider Parallelwerke am Emmen- und Renggbachufer.» Gegen diese Bestimmung beschwerte sich die Zwingsgemeinde beim Regierungsrate

mit der Begründung, sie verfüge schon über ein Kapital von 10 000 Franken, das genüge als Reserve für Wuhrbauten. Die Regierung hieß die Beschwerde gut. (Zwl. Bl. Wr. 1914).

Als während des ersten Weltkrieges die Lebensmittelknappheit wegen der gedrosselten Einfuhr immer größer wurde, waren die eidgenössischen Behörden genötigt, Waldrodungen zu bewilligen und die gerodeten Flächen dem Anbau von Getreide und Hackfrüchten dienstbar zu machen. Mit Schreiben vom 18. Mai 1918 gab das schweizerische Departement des Innern dem Zwing Blatten zur

Rodung frei im Renggschachen	0,55 ha und
im Breitschachen	1,76 ha.
1919 wurden im Emmenschachen	3,24 ha zur Rodung freigegeben.

Im Gesamten wurden bewilligt:

im Renggschachen	0,55 ha
im Breitschachen	1,76 ha
im Emmenschachen	3,24 ha
Zusammen	5,55 ha

Der Zwing rodete:

im Renggschachen	1,33 ha
im Breitschachen	2,60 ha
im Emmenschachen	3,50 ha
Zusammen	7,43 ha also 1,88 ha zuviel.

Diese Mehrrodung gab Anlaß zu Einsprachen aus Bern. Im Jahre 1923 war die Angelegenheit noch nicht erledigt. (Zwl. Bl. Protokoll).

Während des zweiten Weltkrieges (1939/45) wurden wieder Rodungen angeordnet:

Im Emmenschachen	2,7122 ha
und	0,13 ha (für Kantonsstraßenbau)
im Breitschachen	2,1368 ha
Zusammen	4,9790 ha

Insgesamt wurden im Zwingsgebiet von Blatten 10,5290 ha gerodet. Im Jahre 1948 waren von dieser Fläche noch 2 ha nicht wieder aufgeforstet.

Im November 1933 ersuchten die Schweizerischen Bundesbahnen den Zwing, im Breitschachen der Bahnlinie entlang einen 30 Meter

breiten Waldstreifen zu roden. Der Zwing war damit einverstanden. Das kantonale Kreisforstamt aber teilte der Zwingsverwaltung mit, vor dem Eintreffen der bundesrätlichen Bewilligung dürfe mit dem Reuten nicht begonnen werden. (Zwl. Bl. F 74, 75, 76, 77 und Protokoll).

Ein Unglückstag für die Zwingsgemeinde war der 31. Juli 1961. An diesem Tage wurde der Renggschachenwald (10,37 ha) durch einen Sturm gänzlich zerstört. Der Zwing hatte die Absicht, die Fläche zu roden und im Gspan und in den Widenzöpfen Ersatzforstungen anzulegen. Da aber der Renggschachen im sogenannten Schutzwaldgebiet liegt, ist für die Erteilung der Rodungsbewilligung der Bundesrat zuständig. Zudem besteht ein Vertrag mit der stadtluzernischen Wasserversorgung vom Jahre 1906. Wenn der Wald einer öffentlichen Wasserversorgung dienlich ist, so muß grundsätzlich ein Rodungsgesuch abgelehnt werden. Eine Unterredung mit dem eidgenössischen Forstinspektor, dem Kantonsoberförster, zwei Kreisförstern und den Vertretern der Zwingsgemeinde führte zum Ergebnis, die Angelegenheit müsse noch weiter untersucht werden, besonders durch die EAWAG, die eidgenössische Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz. Diese weiteren Untersuchungen ergaben, den Renggschachen als Wald weiterbestehen zu lassen. (Zwl. Bl. Protokoll).

VIII. WUHREN UND BRÜCKEN

1. *An der Emme*

Wohl die größten Lasten brachten der Zwingsgemeinde Blatten die Verbauungsarbeiten an der wilden Emme. Es erforderte die Arbeit von Jahrhunderten, bis der wilde Fluß seine Fluten in einem geordneten Bette durch das Tal wälzte. Diese schwere Pflicht, die nur in gemeinsamer Arbeit bewältigt werden konnte, hat dem Zwing aber auch das Zusammengehörigkeitsgefühl gestärkt und erhalten. Die Genossen erlebten, wie vereinte Kräfte stark machen.

Datiert vom 16. Wintermonat 1648 besteht ein Vertrag zwischen den Zwingsgenossen zu Blatten, der bestimmte Rechte und Pflichten von Genossen regelt. Hans Kaspar und Peter Mühlebach, die Besitzer der Höfe Hundsbüel, Brunnenhof und Steghof werden verpflich-

tet an drei Tagen mit Roß, Geschirr und Mann Fronarbeit zu leisten. Dafür werden sie Ansprecher auf drei Zwingsgerechtigkeiten.

Weil das Schachenstück, das zum Althaus gehörte, an die Wirtschaft verkauft wurde, soll das Althaus den Mann, die Wirtschaft das Roß «in das wuohr geben.»

Jakob Schmidli, Helmern verkaufte das zu seinem Haus gehörende Stück Schachenland an den Grabenhof. Darum soll Jakob Schmidlis Haus den Mann, der Grabenhof das Pferd «in das wuohr geben.»

Weiter wurde bestimmt, daß die, welche ein Pferd in den Tagwen geben, ein Pferd, und die, welche einen Mann geben, eine Kuh in die Allmend treiben dürfen. Die Zwingsgenossen, die auch Amtsgenossen sind und Vieh in den Hochwald treiben können, sollen deswegen im Zwing nicht benachteiligt werden. Das Stegmättli soll Nutzen und Beschwerden des Zwings genießen, also zwingsgenössig sein. Ursprünglich war der Steghof zwingsberechtigt. Als das Stegmättli bei den verschiedenen Teilungen des Steghofes von diesem abgetrennt wurde, kam es auch in die Zwingsgemeinde wie die Stammliegenschaft. (Zwl. Bl. Libell S. 13).

In der gleichen Urkunde ist auch die Unterhaltspflicht der Knotgasse geregelt. «Der straß halber hinder St. Josten capell gegen der Emme, die kotstraß genannt, bis an das bächlin ist in drei theil abgetheilt. Die Müllibach, oder die besitzer der höfe Brunnenhof, Rengkhof und Hundsbüel den ußersten theil machen sollen bis an das bächli. Die pfrund sambt den nderen zwingsgenossen den mittleren theil, die oberen zwingsgenossen sambt dem Güllenhof den dritten und ihren theil gegen der landstraß zu machen schuldig sind. Die besitzer der güeter ußerhalb und gegen der Emmen sollen thürlein anhenken.»

Im Jahre 1689 verlangte Kaspar Schmid von Thorenberg von den Zwingsgemeinden Blatten, Brunau und Littau, sie haben ihm bei seinen Wuhrverpflichtungen behilflich zu sein. Er berief sich auf einen Vertrag vom Jahre 1567, gemäß welchem sie ihm wuhren helfen müssen, wenn die Emme seinen Gütern Schaden zufüge. (Der Vertrag von 1567 ist nicht mehr vorhanden.) Seine Forderung wurde von der Behörde abgewiesen mit der Begründung, der Vertrag von 1567 melde nichts von derartigen Verpflichtungen. Man möge aber gutwillig «etwas ohne großen nachtheil thun.» Im Uebrigen bleibe es beim alten. Die Besitzer der drei Höfe, der Lindegger, der Müller

zu Thorenberg und Kaspar Schmid mögen einander bei Wassernot beispringen. (Zwl. Bl. Libell S. 22).

Josef Melchior Bühlmann von Blatten, der dem Ulrich Schmidlin die Liegenschaft Helmern ohne die zwei Jucharten Gemeinwerkland abgekauft, verpflichtet sich und alle künftigen Besitzer des Hofes Helmern am 22. Februar 1697, trotzdem er die 1602 zur Helmern zugeteilten zwei Jucharten Gemeinwerk nicht besitze, seine Pflichten als Zwingsgenosse «alle gemeine straß- und stäg-, wäg- und wuohrwerk als ob er die zwei jucharten gemeinwerk besässe, zu thun und zu versehen wie solches ein anderer zwingsgenosse zu thun schuldig sei.» (Zwl. Bl. Ga 9a).

Ein Rezeß vom 23. Christmonat 1740 regelt die Kosten der Emmenvisitation. I. M. Halter, der Stadtbaumeister von Luzern, schreibt: «Wenn die Emmenschauer nach einem außerordentlichen Ausbruch der Emme einen Augenschein vornehmen, oder zur gewöhnlichen, jährlichen visitation der wuohren ausreiten, sollen die gschauer durch die Regierung bezahlt werden. Werden sie aber von einer gemeinde oder andern partikularen streitigkeit halber zu einem Augenschein berufen, so sollen die kosten von denen, die einen augenschein verlangen, ausgehalten werden.» (Zwl. Bl. G 13).

Der von der helvetischen Behörde gewählte Straßeninspektor Xaver Schwytzer berichtet am 17. Januar 1801 an den Bürger Gemeindevorwalter von Blatten, die Wuhrarbeiten seien jetzt bei niedrigem Wasserstand zu beschleunigen. Auch möge die Gemeinde jetzt schon Vorräte von Kieselsteinen an das Emmenufer bringen, damit, wenn im Sommer bei Hochwasser die Wuhren beschädigt werden, das nötige Material zu deren Wiederherstellung in der Nähe zu finden wäre. (Zwl. Bl. G 78).

Josef Thürig von Brunau, Emmenschauer teilt am 24. Juni 1801 mit: «Ich Endsunterschriebener bescheine, daß ich denen Bürgern von Blatten auf Befehl des Emmenherrn habe angekündigt und sogleich vor Kösten gewarnt, daß unter dem Steg dieser Rank geradegelegt, ansonst vom Recht Gebrauch gemacht werden müßte. Ueber das hätten die Blatter noch mehr Wuhren nötig zu machen. Das bescheine ich Josef Dürig als Emmenschauer von Brunau.»

Seckelmeister Johann Schwingruber und Melchior Rölly, Sohn im Vogelmoos, Littau, als Vertreter von Littau und der Seckelmeister aus dem Brunnenhaus (Jost Buholzer) und ein Gemeindevorwalter

als Vertreter von Blatten haben am 3. März 1802 Wuhrrholz gezeichnet und zwar: 47 Stück Sarbachen, Erlen, Weiden zu Füllholz. Kleines vom Schnee umgestürztes und umgedrücktes Gestüd.

Allergattung kleines Holz «mit Vorbehalt, das große Holz mit großem Fleiß aus dem jungen Tannenwerk zu fällen, daß selbiges nicht beschädigt wird. Auch die Dörne im Schachen sind auszuhauen. Die Blatter haben 25 oder 30 Stöck aus dem Blatterbärg, im nächstgelegenen Wald, die zum Wuhren vorbehalten sind, schleunigst auf den Platz zu führen.» (Zwl. Bl. G 79).

Schultheiß und Kleiner Rat des Kantons Luzern wenden sich am 25. April an die Wuhrpflchtigen an der Emme. Sie schreiben, die Besitzer des Unter- und Oberhofes oder des sogenannten Spahaugutes können bei bestem Willen ihren Wuhrpflchten nicht mehr nachkommen. Eine Urkunde aus dem Jahre 1738 halte fest, daß im Falle der Not das ganze Amt Malters mit «Holz, Wuhren, Arbeiten und Frohnen» den Liegenschaftsbesitzern, die nicht in der Lage sind, die Wuhren gehörig zu erhalten, zu Hilfe zu kommen die Schuldigkeit habe. Darum gelangt die Regierung an die Zwinge Malters, Blatten und Littau mit der Forderung, den Besitzern des Unter- und Oberhofes beizuspringen. Diese außergewöhnlichen Wuhrpflchten sollen nur so lange dauern, bis die anbefohlenen Arbeiten vollendet sein werden. Die Breite des Emmenflusses sollte von nun an nicht mehr als 25 Klafter (45 m) messen.

Zudem wird der Zwing Blatten angehalten, auf seiner Seite noch zwei Hauptwuhren zu erstellen, «die vom Land hinaus soweit in das Flußbett sich erstrecken sollen, bis die Emme mit der obern Richtung in einer möglichst geraden Linie fortläuft.» Das erste dieser Dammwerke soll ungefähr 30 Schritte oberhalb der Mündung des Renggaches und das zweite beiläufig 60 Schritte oberhalb der Littauer-marchwuh in gleicher Richtung mit dem ersten angesetzt und hinausgeführt werden. (Zwl. Bl. G 80).

Da die Emme zu Anfang des 19. Jahrhunderts wiederholt über die Ufer trat und großen Schaden anrichtete, befahl am 28. Weinmonat 1808 die Regierung, die Zwinge von Malters, Blatten, Brunau und Littau haben jemand mit der Aufsicht über den Emmenlauf zu beauftragen. Diese Männer werden in Zukunft die Emmenaufsichtskommission bilden. Der Straßeninspektor wird eines der Mitglieder zum Präsidenten ernennen. Die Kommission ordnet an

und beaufsichtigt alle Wuhr- und Dammarbeiten an der Emme von der Schachenbrücke bis zur Emmenweid. Nach jedem Hochwasser hat sie sämtliche Wuhren zu besichtigen und allenfalls aufgetretene Schäden von den Pflichtigen ausbessern zu lassen. Falls diese damit zögern sollten, so läßt die Kommission auf Kosten der Pflichtigen die nötigen Arbeiten unverzüglich ausführen und zeigt die Säumigen dem Straßeninspektor zur Bestrafung an. Die Mitglieder der Emmenaufsichtskommission haben das Anrecht auf ein Taggeld von zwei Franken, das ihnen die Gemeinde, der sie angehören auszuzahlen pflichtig ist. (Zwl. Bl. G 81).

Wie schon wiederholt gesagt, war die Erfüllung der Wuhrpflicht eine starke Belastung für die Zwingsgenossen. Darum mußten sie von Zeit zu Zeit an ihre Pflichten erinnert werden. So erachtete es der kantonale Straßen- und Flußinspektor am 31. Januar 1820 für nötig, dem Wuhrmeister der Gemeinde Blatten mitzuteilen, es sei ihm zu Ohren gekommen, die Wuhrpflichtigen leisten bei den Aufforderungen zur Fronarbeit nicht «bestimmten, unverzüglichen Gehorsam», sondern erscheinen nach Willkür oder gar nicht zur Arbeit. Der Wuhrmeister nahm den Auftrag entgegen, laut Fronliste zur Arbeit aufzufordern. Sollte einer auf den bestellten Tag nicht erscheinen, so habe der Wuhrmeister auf den folgenden Tag Fahrzüge oder Fronarbeiter exekutionsweise unversäumt zu bestellen. Die aufgelaufenen Kosten werden durch die Straßeninspektur bezahlt, die sie dann bei den strafbaren Schuldigen einzieht. (Zwl. Bl. G 82).

Es fällt auf, daß in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts der Frondienst weniger willig geleistet wurde als früher. Das ist wohl damit in Zusammenhang zu bringen, daß der rationellere Landwirtschaftsbetrieb, der damals einsetzte, die Arbeitskräfte wesentlich mehr in Anspruch nahm, als das früher zur Zeit der Dreifelderwirtschaft der Fall war.

Parallel zum Emmenlauf wurden zur Sicherung des Talbodens vor großen Ueberschwemmungen Erddämme, sogenannte Schanzen, errichtet. Solange die Emme noch nicht ihren geregelten Lauf hatte, waren diese Schanzen von großer Bedeutung. Der Zwing Blatten hatte auf der ganzen Länge seines Besitzes vom Stegmättli bis an den Renggbach eine Schanze zu unterhalten. Der Straßeninspektor Anton Weingartner teilte am 3. April 1824 der Blatterzwingsverwaltung mit, wenn sie den Bau der vorgeschriebenen Erdschanzen auf die

Zeit nach den Frühlingsarbeiten verschieben wolle, so habe sie innert drei Tagen ein diesbezügliches Gesuch einzureichen, das von allen 19 Gemeindegossen unterzeichnet sein müsse. (Zwl. Bl. G 83).

Am 7. Oktober 1824 waren die Schanzen noch nicht fertiggestellt. Der kantonale Straßeninspektor schrieb der Zwingsverwaltung, er habe ihr an Ort und Stelle angewiesen, wo die Schanzen erbaut werden sollen. Innert Monatsfrist müssen die Schanzarbeiten vollendet sein. Mit der Arbeit müsse im untern Teil unterhalb des Stegmättlis begonnen werden, da der Zwing Malters seine Schanze vom Spissen bis an die Blattergrenz auch noch nicht fertiggestellt habe. Bis in 14 Tagen habe Malters seine Arbeiten beendet, dann könne auch das Reststück bis an die Maltersermarch in Angriff genommen werden. Die Schanze mußte am Boden 8 Schuh (2,4 m) breit sein und eine Höhe von vier Schuh (1,2 m) aufweisen. (Zwl. Bl. G 85).

Vom 10. Januar 1823 existiert eine Erkenntnis des Finanzrates, (sie findet sich in der Zwingslade nicht vor) die die Sicherung des Emmenstromes verlangt beim Spissen, im Gebiet des Dorfzwing Malters und im Blatterschachen. Die Zwingsgemeinde Blatten ersuchte am 20. Herbstmonat 1823 die Regierung, dieser Erkenntnis «die gehörige Vollziehung zu geben, zumalen die Emme letzten Sommer durch solche Vernachlässigung ausgetreten und der Zwingsgemeinde Blatten bedeutenden Schaden zugefügt habe.»

Der Finanzrat beschloß daraufhin am 26. Oktober 1824:

1. Die in der Erkenntnis vom 10. Januar 1823 anbefohlene Schanze im Spissen im Zwing Malters soll zuoberst in der Höhe der Emme nach und nicht wie früher, von der dortigen Straße aus bis an die Grenzen der Zwingsgemeinde Malters von den betreffenden Pflichtigen verfertigt werden.
2. Auch die Zwingsgemeinde Blatten habe ihre angefangene und durch die letzten Ausgüsse der Emme beschädigte Erdschanze auszubessern und bis an ihre angewiesene Grenze zu vollenden.
3. Die den 10. Jänner erlassene Erkenntnis soll mit der allerschleunigsten Beförderung in Vollziehung gesetzt und die darin bezeichneten Dammarbeiten sollen bestimmt in der Zeit von vier Wochen beendet werden, und den Gegenstand der Schachenteilung von Blatten in nähere Beratung ziehen, um ihn zur endlichen gutfindenden Erledigung führen zu können. (Zwl. Bl. Protokoll, G 84).

Es war üblich, daß die Zwingsverwaltung bei den vielen und harten Fronarbeiten Zwischenverpflegungen verabreichte. Sie bestanden allerdings in der Hauptsache aus «Brönz» und Brot. Es liegt eine Abrechnung für die Monate März, Mai, Juni, Juli, September, November und Dezember 1826 vor. Damals wurden für Brönz und Brot 19 Gulden, 14 Schilling, drei Angster ausgegeben. Eine Maß (1,5 Liter) Brönz kostete 24 Schilling (80 Rappen). Ein Vierpfünderbrot galt 11½ Schilling (24 Rappen). Es wurden 16½ Maß (24,75 Liter) Brönz angekauft, die 13.20 Franken kosteten. (Zwl. Bl. G 88).

Der 6., 7. und 8. April 1901 waren für den Zwing schwere Tage. Die Emme schwoll so hoch an, wie noch selten vorher. Die Tageszeitungen waren voll von Berichten über die Verheerungen, die unsere Gegend heimgesucht hatten. Auf eine lange Strecke wurden im Emmenschachen sämtliche Wuhrwerke fortgerissen. Das Ufer wurde an vielen Stellen weggespült. Etwa drei Jucharten «gut besetzter» Schachen wurden vom Hochwasser fortgeschwemmt. Der arg verheerte Zustand des Emmenlaufes bedeutete eine fortwährende Gefahr für weiteres Unglück. «Das waren für uns Unglückstage, wie wir solche noch nie erlebt hatten, und an deren Folgen wir auf viele Jahre zu leiden haben werden», schreibt ein Berichterstatter.

Der Zwing traf vorläufig die nötigsten Schutzvorkehrungen durch Einbringen von Tannen, Faschinen usw., um weitere Einbrüche des Wassers in den Schachen zu verhüten. «Aber diese Arbeiten gewährten nur schwachen Schutz», berichtet der Chronist weiter. «Wir sind genötigt, sobald als möglich wieder solide, sichere Uferschutzbauten zu erstellen. Das ist für uns eine schwere Aufgabe, namentlich jetzt, wo die Zwingsgenossen die Frühlingspflanzungen besorgen und ihre Liegenschaften fruchtbringend bestellen müssen.»

Am 14. April besammelte sich die Zwingsgemeinde, um zu beraten, was in allernächster Zeit zu tun und welche Maßnahmen auf längere Frist zu planen seien. Vorab wurde beschlossen, sobald als möglich die notwendigen Schutzwehren und Wuhren zu erstellen. Dann soll die Zwingsverwaltung an den Regierungsrat gelangen mit dem Gesuche, ihr einen tüchtigen, fachkundigen Leiter der Bauarbeiten zur Verfügung zu stellen, der ihr mit Rat und Tat an die Hand gehen könne. Schließlich mußte man sich in der Zwingsgemeinde rätig werden, auf welche Weise die definitiven Uferschutzbauten zu erstellen seien, ob durch gewöhnliche Wuhren in der bisherigen Art,

oder ob man eine gründliche Korrektur der Emme mit Staats- und Bundessubventionen anstreben wolle. Es war der einstimmige Wunsch der Versammlung, der Regierungsrat möge für eine rationelle Verbauung der Emme einen Plan mit Kostenberechnung anfertigen lassen. Die Gemeinde zog dann noch in Erwägung, ob im Laufe des Jahres eine Liebesgabensammlung organisiert werden könnte.

Das Ergebnis der Beratungen war folgendes Gesuch an den Regierungsrat:

1. Der Regierungsrat möge dem Zwing auf Staatskosten einen sachkundigen Wuhrmeister anweisen.
2. Das Baudepartement möge ermächtigt werden, bald möglichst für eine rationelle Verbauung mit Staats- und Bundessubventionen Plan und Kostenberechnungen anzufertigen.
3. Es möge eine Abschätzung des Schadens veranlaßt werden.

(Zwl. Bl. Protokoll).

Zur Lösung der großen Bauaufgaben an der Emme wurde eine Kommission für Wuhrbauten ernannt. Dazu gehörten:

Alois Furrer, Brunnenhaus
Xaver Schurtenberger, Güllenhaus
Jost Bucher, Hinterrothen
Fritz Mühlebach, Unterrothen

Im Jahre 1904 trat an Stelle des verstorbenen Jost Bucher Jakob Wigger, Helmern, in die Kommission ein. Diese beschloß am 15. Juli 1901, von Baumeister Emanuel Thalmann ein Rollbahngeleise zu mieten. Die Miete betrug für die ersten zwei Wochen pro Woche 60 Franken. Nachher wurde eine Tagesmiete von 10 Franken berechnet, aber nur für die Tage, an denen die Bahn benutzt wurde. Im Verlaufe des Sommers 1901 taten sich der Blatter- und der Brunauerzwing zusammen zur Erarbeitung einer gemeinsamen Eingabe an die Regierung wegen des Stauwehrs des Elektrizitätswerkes Luzern. Am 25. August wurde zur Lösung dieser Frage auch eine Kommission bestimmt. Sie bestand aus:

Alois Furrer, Brunnenhaus
Xaver Schurtenberger, Güllenhaus
Kaspar Furrer, Kaiserhof und
Xaver Buholzer, Brunauerhof

Die Kommission teilte der Regierung mit, das Stauwehr sei seit der Neuerstellung (es wurde vom Hochwasser zerstört) 30 cm höher als bisher, und die Staubretter seien statt der vertraglich abgemachten 50 cm nun 75 cm hoch. «So wird die Emme», schreibt die Kommission, «beinahe bis an die Blatterbrücke gestaut, die Wuhren werden hinterspült und das Wasser tritt über den bis heute immer hoch genug gewesenen Damm in das Land hinaus.» Diese Tatsachen erschwerten die Wuhrarbeit wesentlich. Der Regierungsrat wurde ersucht, dafür besorgt zu sein, daß die Uebelstände beseitigt und das Stauwehr so eingerichtet werde, daß es den vertraglichen Bestimmungen entspreche.

Da es bis zum 7. Dezember 1901 in der Stauwehrangelegenheit nicht vorwärts ging, wurden die Genossen unwillig. Sie überschütteten die Kommission mit Vorwürfen und drohten mit gewaltsamer Entfernung der konzessionswidrigen Stauvorrichtungen. Weiter melden die Akten nicht mehr über das Stauwehr. Vermutlich ist die Angelegenheit doch gütlich geregelt worden. (Zwl. Bl. Protokoll).

Am 1. August 1902 liegen Projekt und Kostenberechnung für die Emmenverbauung vor. Der Kostenvoranschlag lautet auf 62 000 Franken. Bundes- und Kantonssubventionen sind zugesichert. Die Korrektur soll sich von der Schwelle des Elektrizitätswerkes bis zum Renggbach erstrecken. Die Zwingsgemeinde stimmt dem Projekt mit dem Vorbehalt zu, daß der Zwing bei den Arbeiten herangezogen werde. Die Zwingsgemeinde beschließt am 23. August 1902, die Korrektionsarbeiten im kommenden Herbst zu beginnen. Die Baukommission wird erweitert zu den bisher Gewählten treten:

Jost Fries, Wirtshaus

Anton Stalder, Stierenweid

Peter Schröter, Aegerten. (Zwl. Bl. Protokoll).

Es wird nun Jahr für Jahr fleißig an den Wuhrwerken der Emme gebaut. Im Jahre 1907 ist die große Arbeit fertiggestellt. Ueberflüssiges Baugeschirr wird 1908 versteigert. Die Baukommission wird am 18. März 1909 aufgelöst. Sie hat gute Arbeit geleistet. (Zwl. Bl. Ekr).

Baukostenabrechnung

1. Dringende Schutzvorkehrungen nach dem Hochwasser vom 7. April 1901

Fr. 1 009.80

2. Erste Bauperiode 3. Mai—25. Nov. 1901	14 291.60
3. Zweite Bauperiode 5. Jan.—10. November 1903	2 896.95
4. Dritte Bauperiode 29. Dez. 1903—25. März 1904	11 897.04
5. Vierte Bauperiode Januar—April 1905	17 181.16
6. Fünfte Bauperiode Mai—Dezember 1905	4 443.75
7. Sechste Bauperiode 1906	9 487.45
8. Siebente Bauperiode 1907	1 463.95
Total Baukosten	Fr. 62 671.70

Der Kostenvoranschlag konnte eingehalten werden. Das beweist, daß gut gearbeitet wurde und daß Projekt und Kostenvoranschlag vom Kanton seriös behandelt worden waren. (Zwl. Bl. Ekr.).

Kaum waren die großen Wuhrarbeiten abgeschlossen, so brachte die Emme am 15.—17. Juni 1910 wieder mächtiges Hochwasser. Das Gebiet des Blatterzwings wurde sehr stark mitgenommen. Es mußten 77 Quadratmeter Mörtelpflasterung, 225 Quadratmeter Trockenpflasterung und 225 Laufmeter Flechtwerk ersetzt werden. Der Kanton trat dem Zwing Blatten helfend zur Seite. Der Regierungsrat beschloß am 7. September 1910:

1. An die zufolge Hochwasserschädigung vom 15. bis 17. Juni 1910 notwendig gewordenen Ergänzungs- und Rekonstruktionsbauten an der Emme bei Blatten mit einem Voranschlage von Fr. 10 000.— ist eine Staatssubvention von 20% der wirklichen Kosten zugesichert.
2. Der Bund sichert eine Subvention von 50% zu. Auch von der Gemeinde ist ein Betrag zu erwarten. Der nach Abzug der Subventionen verbleibende Kostenanteil hat die an dieser Strecke ufer-schutzpflichtige Zwingsgemeinde Blatten aufzubringen.

Den starken Ueberschwemmungen der Emme vom Mai 1911 hielten die Blatterverbauungen stand. Einzig der Stierenweidbach hatte das Brücklein beim Kreuz weggerissen. Der Zwing erstellte eine neue Brücke, die länger und breiter wurde als die bisherige. Der Eigentümer der Aegerten war bereit, vier Achtzehntel der Gesamtkosten zu übernehmen. Baumeister Costa in Malterns besorgte die Bauarbeiten in Regie zu einem Stundenlohn von 65 Rappen. (Zwl. Bl. Protokoll).

Für die Wuhrarbeiten wurde früher viel Staudenholz verwendet. Um das Schleifenbilden der Emme zu verhindern und ihre Stoßkraft

zu erhöhen, wurde um das Jahr 1850 beschlossen, die Breite des Emmebettes auf 30 Meter einzuengen. Zur Erreichung dieses Zieles brauchte es solidere Wuhren aus Bau- und Stangenholz mit Steinfüllungen. An der Blatterstrecke mußten besonders im untern Teil, wo die Emme eine Biegung macht, jeden Herbst 5—6 Wuhren neu erstellt werden. Die dazu nötige Holzmenge betrug 10 bis 15 Kubikmeter. Für die übrige Uferstrecke bestand ein etwa gleich großes Holzbedürfnis. Der jährliche Wuhrholzbedarf belief sich demnach auf rund 25 bis 30 Kubikmeter. (Zwl. B. Wr. 1914).

2. *Am Renggbach*

Der Zwing Blatten war ursprünglich am linken Ufer des Renggbaches vom Renggloch bis an die Emme wuhrpflichtig. Bei der Gründung der Renggbachkorrektionsgenossenschaft konnte er sich von dieser Pflicht durch Auskauf lösen. Im Jahre 1893 wurde der Flößbach, ein linksseitiger Zufluß des Renggbaches, in die Renggbachverbauung einbezogen. Nun wollte die Gemeinde Kriens den Zwing Blatten für dieses Projekt wieder beteiligungspflichtig machen. Blatten sei wohl seinerzeit ausgekauft worden; für eine Erweiterung der Korrektion sei es wieder pflichtig. Die Begründung lautete: «Wäre die Flößbachkorrektion mit der übrigen Renggbachverbauung gleichzeitig ausgeführt worden, so wäre natürlich die Auskaufssumme bei dem angenommenen Prozentsatz höher geworden.» (Zwl. Bl. G 96). Die Gemeinde Kriens verlangte von Blatten eine Pflichtablösungssumme von 250 Franken. Blatten bezahlte. (Zwl. Bl. Protokoll).

3. *Wuhrpflicht des Kaplans von Blatten*

Die Kaplaneipfrund Blatten gehört zu den 19 Zwingsliegenschaften mit allen ihren Rechten und Pflichten. Am 20. März 1641 bringt die Zwingsgemeinde dem Rat der Stadt Luzern vor, im Jahre 1602 sei ein Teil des Blattenschachens eingeschlagen und den Zwingsgütern zugeteilt worden. Auch der Herr Kaplan, als Zwingsgenosse, habe 4 Jucharten des Einschlages zugeteilt erhalten. Dabei helfe er aber bei den Wuhrarbeiten und «andern Notwendigkeiten» nicht mit. Die Blatter stehen unter dem Eindrucke, es sei recht und billig, wenn der Herr Kaplan als Nutznießer von Zwingsgut auch seinen Beitrag an die Wuhrarbeiten leiste. (Damals war Heinrich Bühlmann Ka-

plan). Der Rat zeigte dem Herrn Kaplan an und «legte ihm zu Sinn, daß er sich dies orts uf die erforderungen der billigkeit bequemen wollte.» Für den Fall, daß er sich nicht verstehen könne «mit einem pfärdt, so er eines habe, oder aber mit einem arbeiter zu fronen und wuhren zu helfen, so soll ein pfleger diser Kirche gewalt haben im namen des Herrn Kaplans entweder ein pfärdt oder einen guten arbeiter zu bestellen und zu entlöhnen und dann diese ausgaben an des Kaplans salär abzuziehen.» (Zwl. Bl. G 2).

In der Auslegung der Urkunde von 1641 und in der Pflicht des Kaplans einen Zuchtstier auf die Allmend zu geben, waren sich im Jahre 1752 Kaplan und Zwingsverwaltung nicht einig. Deswegen traten Kaplan Josef Anton Fleischlin, Seckelmeister Hans Georg Mühlebach und Hans Ulrich Seeberger vor Alt- und Neu-Landvogt. Der Kaplan vertrat die Ansicht, er sei nur verpflichtet, einen Mann in die Wuhrarbeit zu schicken und nicht auch ein Pferd wie die andern. Die Urkunde lasse ihm die Wahl zwischen einem Pferd und einem Manne.

Es gehörte auch zu den Pflichten der Zwingsgenossen, der Reihe nach je einen Sommer lang, einen Zuchtstier auf die Allmend zu geben. Es sei immer so gewesen, daß auch die Kapläne, wenn sie an der Reihe waren, den Stier beschafft hätten, trotzdem kein Schriftstück vorgelegt werden konnte, das dem Kaplan diese Pflicht auferlegte, brachten die Blatter den Landvögten vor, der Kaplan wünsche von diesen Pflichten befreit zu werden. Die Zwingsgenossen dagegen waren der Ansicht, die 19 Gerechtigkeiten seien alle gleichartig pflichtig und müßten nach Befehl des Seckelmeisters einen Arbeiter oder ein Pferd, wie er jeweilen befehle, in die Wuhr schicken. Und da der Kaplan auch 4 Jucharten des eingeschlagenen Landes nutze, so habe er auch die gleichen Beschwerden auszuhalten wie die andern. Aus denselben Gründen komme der Kaplan jedes 19. Jahr daran einen Zuchtstier auf die Allmend zu geben. Seine Vorgänger hätten das immer getan. Die Landvögte erkannten, daß der Kaplan, wenn es erforderlich sei, einen Mann in die Wuhr zu schicken habe. Damit solle sich die Gemeinde begnügen. Von der Stellung des Zuchtstiers in die Allmend soll der Kaplan gänzlich enthoben sein. Der Gemeinde Blatten wurden alle Kosten überbunden. Sowohl der Kaplan, als Landvögte und Zwingsgemeinde hatten die Bestimmung im Einschlagbrief von 1602 vergessen, die lautet: «Im weitem seien alle 19

Feuerstättenbesitzer und ihre nachkommen verpflichtet die wuhren in der Emme miteinander zu wuohren und zu erhalten, ausgenommen ein Herr Caplan oder sigrist.» (Zwl. Bl. G 15).

Die Zwingsgenossen gaben sich mit dem Urteil der Landvögte nicht zufrieden. Sie gelangten an den Rat der Stadt Luzern und vertraten dort die gleichen Ansichten wie vor den Landvögten, der Kaplan habe die gleichen Rechte wie die andern Zwingsgenossen, also müssen ihm auch die gleichen Pflichten überbunden werden, er habe einen Mann und ein Pferd in die Wuhr zu schicken, und wenn die Reihe an ihm sei, auch den Zuchtstier auf die Allmend zu geben. Auch der Kaplan vertrat seinen Standpunkt wie vor den Landvögten, er habe die Wahl ein Pferd oder einen Mann in die Wuhr zu schicken, aber nicht beide zusammen. Was den Zuchtstier anbetreffe, werde man ihm diese Schuldigkeit durch kein Schriftstück beweisen können. Die Gnädigen Herren halten sich an die Urkunde von 1641 und verpflichten den Kaplan, zur Wuhrarbeit nach Belieben ein Pferd oder einen Mann zu stellen. «Betreffend den zuchtstier soll er als gemeindegenosse solchen nach alter ordnung und übung gleich seinen vorfahren stellen, falls an ihn die kehre kommt.» (Zwl. Bl. G 15a).

4. Die Blatterbrücke

Der Blattersteg (später Brücke) mußte im Wesentlichen von den acht alten Feuerstätten am Brunauerberg, die nicht zum Zwing Brunau gehörten, unterhalten werden. Es sind dies:

Rüti
Breitmatt (Matthöfli)
Guggerfluck (Fluck)
Büchel
Gansenbach
Thorenberg
Unterhof und
Oberhof.

Am 30. April 1618 schließen die Zwingsgemeinden Blatten und Brunau und die acht Feuerstätten einen Vertrag über Bau- und Unterhalt des Blattersteges. Die Inhaber und Besitzer der acht Feuerstätten werden pflichtig erklärt, den Steg über die Emme bei Blatten «fürhin und zu allen zeiten auf ihre eigenen kosten zu erhalten.» Die

Zwingsgemeinde Blatten ist den acht Höfen «aus güte eingegangen», so oft es von Nöten, mit sechs oder acht Mann auf ihre eigenen Kosten beizuspringen und den Steg legen zu helfen. Den acht Feuerstätten wird gestattet, das Holz, welches die Emme auf beiden Ufern zuträgt, abzuführen und für den Stegbau zu gebrauchen. Was das Brenn- und Wuhrholz anbetrifft, das die Emme auf beidseitigem Grunde hinträgt, (Grundholz) soll es jeder auf seiner Seite nehmen, der Blatter auf seiner Seite und der Brunauer auf seiner Seite. Der größte Run in der Emme bildet die Grenze.

Am 12. Brachmonat 1669 wurde diesem Vertrag ein Zusatz angefügt: Sollte zwischen den Zwingen Malters, Blatten und Brunau Irrung und Mißhelligkeit entstehen, so werde verglichen wie folgt: «Wenn der Steg weggeschwemmt wird, sollen die von Blatten den acht höfen helfen bei neuerstellung des steges und das eine mal neun mann, das andere mal zehn mann zur arbeit geben.» (Zwl. Bl. Libell S. 10).

Balz und Johannes Mühlebach verlangten namens des Zwings Blatten am 20. Januar 1781 von Amt Malters zur Erstellung des Stegwuhrs, die 50 Stöcke erforderte, das nötige Holz aus dem Guber- und Bannwald der Amtsgenossen. Die von Malters beriefen sich auf eine Urkunde von 1602, gemäß welcher die Blatter das Wuhrholz aus den verteilten Wäldern, die Zwingswälder seien, nehmen und also sich mit ihren eigenen Wäldern behelfen müssen. Die Blatter sahen ein, daß ihre Forderung nicht stichhaltig war, und daß es von der «puren güte» derer von Malters abhänge, ob sie zu diesem Werke etwas beisteuern wollen oder nicht. Durch Vermittlung der Emmenherrn, alt Kornherr zur Gilgen und Salzdirektor Dietrich Meyer von Schauensee gaben die Amtsgenossen denen von Blatten aus «purer güte» für dermalen 20 Stöcke aus dem Guberwald. Der Blatterzwing zahlte den Maltersern für «gehabte gäng fünf gulden.» (Zwl. Bl. G 19).

Im Jahre 1825 am 28. Herbstmonat richtet der Zwing Brunau das Gesuch an die Regierung, den Blattersteg in eine fahrbare Brücke umzubauen. Vom Zwing Blatten wird erwartet, daß er das Amtshaupt auf dem rechten Emmenufer übernehme. Er hatte bisher das Amtshaupt des Steges zu bauen. (Zwl. Bl. G 87).

Gegen dieses Gesuch liefen von Seiten des Blatterzwings und der sogenannten 15 Berghöfe (die acht alten Feuerstätten und sieben wei-

tere Höfe am Brunauerberg) am 24. Weinmonat 1825 und am 30. Brachmonat 1827 Einwendungen und Beschwerden ein. Schultheiß und Rat der Stadt und Republik Luzern nahmen am 14. Heumonat 1827 Stellung zu den erwähnten Eingaben und ordneten an:

1. Es soll die Verbindung zwischen Brunau und Blatten anstatt wie bisher durch den bestandenen Steg für die Zukunft mittels einer Fahrbrücke bewerkstelligt werden.
2. Diese Brücke nebst ihren Vorbrücken soll jedoch in Abänderung des vorgelegten Planes ohne Pfeiler erbaut und zu diesem Ende hin den Fluß nebenhin mittels Vorrückungen des rechten Brückenkopfes auf der Blatterseite drei Schuh in den Strom, im übrigen dann in seiner Breite belassen werden.
3. Zur erforderlichen Sicherung der Amtshäupter dieser zu erbauenden Fahrbrücke, sowie behufs ihrer Verbindung mit den auf beiden Flußufern aufgeworfenen Erdschanzen, sollen von dem Finanzrate die vorsorglichen Anordnungen nach Maßgabe des vorliegenden Planes getroffen werden.
4. Die Beitragspflichtigkeit zur Erbauung oder Umwandlung des Steges in die befragliche Fahrbrücke verbleibe in allen Teilen sowohl für die brunauischen Berghofbesitzer, als auch für die Zwingsgenossen von Blatten und Brunau im gleichen Sinne und Verhältnisse, wie diese durch die bestehenden Urkunden von 1777 und 1785 und hoheitliche Rezesse, sowie durch die bis dahin beobachtete Uebung sich reguliert befinden. (Zwl. Bl. G 89). — Die Urkunden von 1777 und 1785 enthalten allgemeine Bemerkungen über Brückenbau und besonders über den Bau und Unterhalt der Malterserbrücke. Die Urkunden liegen im Gemeindegewerbe Malters. Eine Abschrift der Urkunde von 1785 von Klaus Dürig ist im Besitze des Zwings Brunau.

Die Blatter sind von dem Brückenbau nicht sehr begeistert und halten mit den ihnen überbundenen Arbeiten zurück. Die Straßen- und Flußinspektor schreibt am 4. Herbstmonat 1827 dem Zwingsseckelmeister von Blatten, der Zwing möge innert vierzehn Tagen die erforderlichen Materialien zur Erbauung des Brückenamtshauptes am rechten Emmenufer zuführen, die daherigen Arbeiten anfangen und vollenden «ohne fernere Säumnis.» Für den Fall, daß der Zwing Einsprache zu machen gedenke, solle er das innert acht Ta-

gen tun, sonst werde die Sache als angenommen angesehen. (Zwl. Bl. G 90). Am 28. Oktober 1827 ermahnt die Straßen- und Flußinspektion den Zwing Blatten, am 2. Januar 1828 die Erbauung des rechten Amtshauptes anzufangen und alle obliegenden Arbeiten schleunigst zu bewerkstelligen. (Zwl. Bl. G 91).

Der Tägliche Rat fällt am 14. Christmonat 1827 einen Entscheid über die Baupflichten Blattens an der neuen Brücke. Er beruft sich auf die erwähnten Urkunden von 1777 und 1785 und ordnet an:

Die Beitragspflicht zur Umwandlung des Blattersteges nach dem Brunauerboden in eine Fahrbrücke soll für die Zwingsgenossen von Blatten umfassen:

1. Die im Plan bezeichnete Vorbrücke auf dem rechten Ufer ebenfalls zu erbauen und diese, so lange sie nötig sein wird, unklagbar zu erhalten.
2. Der Zwing Blatten hat auf dem rechten Emmenufer das für die beschlossene Brücke nötige Amtshaupt zu erbauen und das hiezu nötige Material zu liefern.
3. Er hat das eine Mal mit neun, das andere Mal mit zehn Männern an der Aufrichtung besagter Brücke arbeiten zu helfen. (Zwl. Bl. G 92).

Als im Jahre 1858 die Kantonsstraße Luzern-Malters erbaut wurde, übernahm der Staat den Unterhalt der Blatterbrücke. Er mutete den bisherigen Brückenpflichtigen eine Ablössungssumme von 5000 Franken zu. Alle weigerten sich, soviel zu zahlen. Das Bezirksgericht Kriens-Malters entschied am 15. Oktober 1860: Die Beklagten sind gehalten dem Staate an die geforderte Entschädigung von 5000 Franken den Betrag von 1500 Franken nebst Zins seit dem 15. November 1858 zu zahlen.

Der Staat zog den Streitfall an das Obergericht weiter. Er berief sich hauptsächlich auf das Gesetz über die Straßenpflichtigkeit des Staates und der Gemeinden vom 29. März 1832, dessen § 18 bestimmt: «Sind aber Anstösser oder andere Partikularen zum Unterhalt bestimmter Stücke an den Kantonsstraßen oder Gemeindestraßen pflichtig, so haben dieselben ein für allemal oder alljährlich an die pflichtigen Gemeinden eine der ehemaligen Last gleichkommende Entschädigung zu leisten.» In der Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetze vom 3. Februar 1836 ist die Entschädigungspflicht näher

präzisiert: «Gemeinden und Private, welche früher verpflichtet waren, Straßenstrecken oder Brücken auf den Kantonsstraßen und Fußwege, welche durch diese Straßen unnötig geworden sind, zu erhalten und solchen durch das Straßenpflichtigkeitsgesetz diese Pflicht abgenommen worden, haben dafür an den betreffenden Straßenbezirk eine Entschädigung zu leisten. Ueber die Größe der Entschädigung, wenn die Parteien nicht einig werden, hat der Zivilrichter zu entscheiden.»

Das Obergericht fand, es sei zu wenig über die Größe der Entschädigung verhandelt worden, daß man sie festlegen könne. Die Parteien sollen ein neues Verfahren zum Zwecke der Ausmittlung der Entschädigung einleiten und es entschied: «Die Beklagten seien dermalen im Sinne der Motive nicht gehalten, dem Staate die eingeklagte Entschädigung von 5000 Franken nebst Zins hievon seit dem 15. November 1858 zu bezahlen. (Zwl. Bl. G 93).

Nach diesem Urteil des Obergerichtes wurden neue Verhandlungen aufgenommen. Am 14. April 1864 einigten sich die Parteien auf eine Entschädigung von 2300 Franken.

Es hatten zu leisten:

die 15 brunauischen Berghöfe	Fr. 205.—
die Zwingsgemeinde Blatten	Fr. 530.—
die Zwingsgemeinde Brunau	Fr. 1565.—
Total	Fr. 2300.—

Damit war der langwierige Streitfall erledigt und die Brückenpflichtigen waren von einer drückenden Last befreit. (Zwl. Bl. G 94).

5. Der Littauersteg

Der Zwing Blatten hatte auch einen Beitrag an den Littauersteg zu leisten. Am 19. Februar 1683 kamen die Vertreter der Gemeinden Littau und Blatten zusammen zur Besprechung der Holzlieferungspflicht an die Stegbauten. Blatten war vertreten durch Franz Hafner, den Sigristen, und Rochus Mühlebach. Man vereinbarte, der Zwing Littau habe wie bisher an Steg und Wuhren zwei Teile und der Zwing Blatten einen Teil sowohl an großem und kleinem Holze zu tragen. (Zwl. Bl. Libell Seite 21, P 9).

Der obrigkeitliche Wuhrmeister Claus Hegli von Emmen erstellte 1783 ein Verzeichnis des Holzes, das für den Unterhalt des Littauersteges benötigt wurde. Seine Aufstellung lautet:

14 Eichen	Blatten einen Drittel	4 Eichen
689 Tannen	Blatten einen Drittel	229 Tannen
164 Fuder Füllholz	Blatten einen Drittel	55 Fuder

(Zwl. Bl. G 22b)

Weibel Ludi Rölly von Littau erklärte am 15. Januar 1784 den Reuß- und Emmenherren, die Gemeinde Littau habe das zur Stegbaute erforderliche Holz aus dem Littauerschachen genommen. Gemäß der Urkunde von 1683 sei aber die Gemeinde Blatten schuldig, den dritten Teil des erforderlichen Holzes zu liefern. Blatten solle also seiner Pflicht entsprechend der Aufstellung von Wuhrmeister Claus Hegli nachkommen. Die Vertreter von Blatten, Wuhrmeister Johannes Brun und Johannes Mühlebach erwähnten, die Gemeinde Blatten habe seit einigen Jahren «sehr viel Holz zur Erhaltung dieses Steges dargetan.» Die Reuß- und Emmenherren erwarteten innert acht Tagen die Stellungnahme der Gemeinde Blatten, ob sie die Holzforderung von Littau anerkennen wolle oder nicht. Auf den 22. Januar wurden beide Parteien zu einer Aussprache aufgeboten. (Zwl. Bl. G 22a).

Die Reuß- und Emmenherren hörten am 1. April 1784 die Parteien an und nahmen entgegen: Im Hornung 1781 erfolgte ein grosser Einbruch der Wuhren beim Littauersteg. Wuhren und Steg wurden stark beschädigt. Littau erhielt daraufhin vom Emmenherrn den Auftrag, die Schäden «schleunigst» zu beheben. Das nötige Holz wurde, da die Arbeiten rasch erledigt werden mußten, aus dem am nächsten gelegenen Littauerschachen genommen. Nun erwartete Littau, daß der Zwing Blatten angehalten werde, nicht nur seiner Holzlieferungspflicht nachzukommen, sondern auch die aufgelaufenen Kosten tragen zu helfen. Blatten konnte sich mit der Forderung von Littau nicht befreunden, einmal sei schon viel Zeit vergangen seit 1781, dann seien seine Waldungen sehr stark von Holz entblößt, und schließlich habe die Zwingsgemeinde Blatten im Jahre 1781 Holz aus ihrem Walde geliefert und somit die Holzlieferungspflicht erfüllt.

Nach Anhörung beider Parteien fällte die Behörde folgendes Urteil: Die Zwingsgemeinde Blatten ist pflichtig an Littau abzuliefern:

4 Fuder Füllholz	nach der Schatzung Hegli	25 Fuder
175 Tannen	nach der Schatzung Hegli	229 Stöcke
4 Eichen	nach der Schatzung Hegli	4 Stöcke

Sollte aber die Gemeinde Blatten beweisen können, daß sie 1781 schon einiges Holz gegeben hätte, sei ihr das an den obigen Ansätzen abzuziehen. Die Kosten seien unter den Parteien zu teilen und Blatten habe Littau 30 Gulden 10 Schilling für «Extrakosten» zu vergüten. (Zwl. Bl. G 22c).

6. Straßen

Die Zwingsgemeinde hatte alle Straßen im Zwing zu unterhalten. Es sind mit einer Ausnahme keine Urkunden vorhanden, die erkennen ließen, daß die Straßenunterhaltungspflicht zu Differenzen geführt hätte. Es scheint, daß alle Zwingsgenossen jederzeit ihren diesbezüglichen Pflichten treulich nachgekommen sind. Neben den Pflichten für den Unterhalt der Straße im Zwingsgebiet hat er heute noch Perimeterbeiträge an acht Güterstraßen zu leisten.

Der einzige Span der Straßen wegen entstand im Jahre 1641 wegen des Fußweges und der Straße bei der «Helgentannen» im Spissen. Hans Herscher im Zwing Blatten ansäßig, war schuldig, das Land, auf das Straße und Fußweg zu liegen kommen sollten, von seiner Liegenschaft Stegmättli abzutreten. Die Wege wurden gebaut und ein Marchstein wurde gesetzt. Westlich dieses Marchsteines war der Dorfzwing Malters wuhr- straßen- und fußwegpflichtig, östlich davon der Zwing Blatten. Am 5. Heumonats 1641 wurde zwischen Blatten und Malters ein Vertrag abgeschlossen, der im Wesentlichen bestimmte: Jede Partei solle auf ihrer Seite Straße und Weg bauen und unterhalten, «mit luterem anbeding, daß jede parthy sollich wuohr, straß und fußweg der andern ohne schaden, bis an den gesagten marchstein zuo jeden zyten machen und erhalten, ouch je eine die andere so viel möglich schützen und schirmen, besonders aber, daß jeder theil sich uf dem synigen beholzen und kein andere der anderen einiches holtz us ihrem schachen hauen sölle.» (Zwl. Bl. P 6).

7. Die Thorenbergermühle

Der Müller von Thorenberg, das heißt der Besitzer des untern Hofes zu Thorenberg, hatte gewisse Rechte in den Zwingen von

Blatten und Littau. Darüber ergaben sich eine Reihe von Mißverständnissen und Streitigkeiten. Im Jahre 1609 zeigte man guten Willen und wollte auf allen drei Seiten den Span aus der Welt schaffen. Der Müller beanspruchte damals nicht bloß für die Wuhren, sondern auch für sein Gewerbe und zum «Brennen» Holz aus den Wäldern von Littau und Blatten, während diese ihm nur Holz für Wuhren, Steg und Weg gestatten wollten. Am Mittwoch vor dem stillen Sonntag in der Fastenzeit kam es zu einer Einigung, deren Bestimmungen lauteten:

1. Was das Wuhrholz anbetrifft, bleibt es bei dem alten Herkommen. Wenn der Müller Wuhrholz braucht, so soll er den Rat des Emmenmeisters und der andern Baumeister einholen. Diese legen sein Holzbedürfnis fest und der Bannwart von Blatten zeichnet ihm das Holz an, das er schlagen darf. In Fällen von großem Hochwasser, in Not und Gefahr darf er ohne Erlaubnis holzen, soweit es zur Abwandlung der Gefahr notwendig ist. Er soll das Holz aber an unschädlichen Orten nehmen.
2. So oft die von Littau aus ihrem Schachen Holz untereinander verteilen, sollen sie dem Müller von Thorenberg für zwei Feuerstätten Holz geben. Die von Blatten aber sollen ihm im gleichen Falle, wegen seines untern Hofes für eine Feuerstatt Holz zuteilen.
3. Das Grundholz, das die Emme bringt, soll der Müller und die auf seiner Seite haushäblich sind, auf ihrer Seite nehmen. Die Mitte des Emmenstromes ist die Grenze. Was sich in der Mitte des Flußbettes anhängt, namentlich Hütten, sollen beide Teile einander abreissen helfen. Die «Schräger» aber, Steg- und Wuhrholz soll jeder dem Müller liegen lassen. Was davon zum Wuhren brauchbar ist, soll der Müller auf die Seite legen und aufbehalten.
4. Der Müller bleibt bei seinem Auftriebsrecht in den Renggschachen.
5. Der Zwing Blatten ist pflichtig, dem Müller den dritten Teil des benötigten Wuhrholzes aus dem Renggschachen zu geben. (Zwl. Bl. Libell S. 9 und 51).

Am 14. Hornung 1753 erscheinen vor dem Täglichen Rat Hans Rölly, der Müller zu Thorenberg, die Ausgeschossenen von Littau und die Ausgeschossenen von Blatten. Der Müller beklagt sich, der Zwing Blatten wolle dem Abkommen von 1609 nicht mehr nachleben. Er

ersucht die Obrigkeit, dafür zu sorgen, daß die Blatter den Vertrag einhalten. Die von Blatten anerkennen die Urkunde von 1609 als zu Recht bestehend; aber der Blatterschachen sei dergestalt an Holz «verödet», daß es ihnen unmöglich sei, den Bestimmungen der Urkunde gerecht zu werden. Dagegen erwidert Hans Rölly, die Blatter hätten wohl über 100 Klafter aus ihrem Schachen verkauft. Sie besäßen auch den Kesselwald am Blatterberg, woraus sie, um den Schachen zu schonen, Holz zum Wuhren schlagen könnten. Als ihm in letzter Zeit die Blatter noch 28 Stöcke zum Wuhren gegeben, habe er vom Untervogt den Befehl erhalten, mit dem Wuhren einzuhalten. Er habe gehorcht. Die Folge war, daß ihm die Emme wohl sechs Jucharten übersarret habe. Die 28 Stöcke lägen noch da, sie können in Augenschein genommen werden.

Auch die Littauer anerkennen das Abkommen von 1609. Sie bitten die Gnädigen Herren nur, da Blatten seinen Pflichten nicht mehr nachkommen könne, die Blatterpflichten nicht etwa den Littauern anzuhängen. Sie hätten sowieso außerordentliche Lasten. Mit Blatten zusammen lieferten sie dem Thorenberger Müller das Wuhholz für 500 Schritte, für weitere 500 Schritte seien sie allein pflichtig dem Thorenberger Müller gegenüber.

Die Blatter wollen nach wie vor ihren Pflichten nachkommen. Daß aber der Blatterschachen sich in einem erödeten Zustande befinde, haben auch die Emmenherren anlässlich eines Augenscheines feststellen müssen. Sie bestreiten den Vorwurf des Müllers, über hundert Klafter Holz aus dem Schachen verkauft zu haben. Seit zwanzig Jahren haben sie nicht mehr als eine Tanne aus dem Schachenwald veräußert. Der Kesselwald sei sehr steil, sodaß man das Holz ohne größte Mühe, ja ohne einige Lebensgefahr nicht schlagen und abführen könne. Auch sei der Kesselwald für Straßen- und Kirchenbauten und für Feuersnot reserviert. Hätte der Müller vortschriftsmäßig gewuhret, so hätte er nicht soviel Holz nötig gehabt.

Die Gnädigen Herren und Oberrn kommen zum Schlusse, daß die vom Thorenberger Müller aufgelegte Urkunde von 1609 auch jetzt noch verbindlich sei und die Gemeinde Blatten ihren dort festgehaltenen Pflichten nachzukommen habe, solange Holz im Schachen zu finden sei. Wäre aber im Renggschachen kein Holz mehr anzutreffen, so müsse der Müller Geduld tragen. Die Gemeinde Littau könne nicht weiter belastet werden. Aus dem Blatterschachen dürfe «bei

Straf und Ungnad» kein Holz verkauft werden. Es soll weiter nach der Verordnung der Emmenherren gewuhret werden. (Zwl. Bl. J 4).

Schon nach 22 Jahren hat der Blatterzwing mit dem Thorenberger Müller, er heißt jetzt Kaspar Krauer, erneute Schwierigkeiten. Kaspar Krauer verlangt am 7. Hornung 1775, der Blatter- und der Renggschachen, seien als zwei Grundstücke zu betrachten und voneinander zu trennen, wie das von alters her gewesen. Der Sörengraben habe die beiden Schächen voneinander getrennt. Auch der Kaufbrief von 1641 bestätigte das Bestehen von zwei Schächen. Die Urkunde von 1609 und der Rezeß von 1753 halten klar und deutlich fest, der Thorenberger Müller habe, zur Beschützung seiner Güter, auf den dritten Stock aus dem Renggschachen und nicht aus dem Blatterschachen Anspruch. Der Blatterschachen war damals sehr arm an Holz, darum war es dem Müller daran gelegen, daß sein Holzbezugsrecht auf dem Renggschachen und nicht auf dem Blatterschachen laste.

Der Reuß- und Emmenherr kommt zum Schlusse, daß aus den angezogenen Briefen sich klar ergebe, daß es sich wirklich um zwei Grundstücke handle. Dem Müller soll das ihm gehörende Holz aus dem Renggschachen geliefert werden. Der Sörengraben als Grenze zwischen diesen zwei Schächen müsse von denen von Blatten wieder geöffnet werden. In den Schächen seien keine Geißen zu dulden. Die Kosten seien zu halbieren. (Zwl. Bl. B 18).

In einem Regierungsbeschluß vom 8. März 1786 wird das Abkommen von 1753 in aller Form bestätigt. Den Parteien wird empfohlen, dem Gedeihen des Schachens die größte Aufmerksamkeit zu widmen. (Zwl. Bl. J 26).

Der Thorenberger Müller Germann Heggli, hatte im Jahre 1786 große Wuhrarbeiten zu machen. Er bedurfte für diese Arbeiten etwa 60 Stöcke. Da nun auch im Renggschachen kein brauchbares Holz zu finden war, erwartete er, das nötige Holz werde ihm anderswo angezeichnet. Die Reuß- und Emmenherren hielten am 20. Januar 1786 fest, der Holzanspruch des Müllers müsse aus keinem andern Walde als aus dem Renggschachen befriedigt werden. Der Müller wurde zu Geduld ermahnt und ihm der Befehl erteilt, das Wuhrholz, das der Renggschachen nicht zu liefern imstande sei, für dormalen in seinen eigenen Wäldern zu schlagen. (Zwl. Bl. J 27).

Schultheiß und Rat bewilligten dem Thorenberger Müller am 2. Dezember 1789 an Stelle des Steges eine zwölf Schritt breite Brücke auf seine eigenen Kosten und auf seine Verantwortung hin, über die Emme zu bauen und sie «so lange es den Gnädigen Herren gefällig und ihm dienlich, beibehalten möge, ohne den mindesten Abbruch dero Zollstätten zuzuziehen.» Die Regierung befürchtete, der Zoll an der Emmenbrücke könnte auf dem Wege über die Littauerbrücke umgangen werden. (Zwl. Bl. I 30).

Der Müller von Thorenberg, Melchior Hermann, brachte am 17. November 1800 die Holzlieferungspflicht des Blatterzwing vor die Verwaltungskammer des Kantons Luzern. Die Bestimmungen von 1753 und 1775 wurden bestätigt und der Müller erneut zu Geduld ermahnt. Sollte er wegen der Rückerstattung des vorgeschossenen Holzes mit der Gemeinde Blatten nicht gütlich übereinkommen können, so solle er diese hiefür rechtlich belangen und den Richter entscheiden lassen. (Zwl. Bl. I 122).

Melk Hermann und der Zwing von Blatten befanden sich am 15. April 1801 vor einer Kommission des Bezirksgerichtes Luzern. Der Müller hatte Wuhrarbeiten besorgt und dazu aus seinem Walde zwei Eichen gefällt, die er mit 18 Gulden bewertete. Er verlangte von Blatten die Zahlung dieses Betrages. Die Zwingsverwaltung weigerte sich zu zahlen mit der Begründung, der Müller könne von ihr nicht Eichenholz verlangen, da im Renggschachen keine Eichen wachsen. Zudem wäre für die vorgenommenen Arbeiten Eichenholz gar nicht nötig gewesen; Tannenholz habe man ihm genügend angewiesen, das sei aber nicht gut genug gewesen. Das Gericht urteilte zugunsten der Zwingsgemeinde und überband Hermann alle Kosten. (Zwl. Bl. I 123).

Der Müller fand sich mit dem Urteil des Bezirksgerichtes nicht ab. Er appellierte an das Kantonsgericht. Dieses schützte ihn insoweit, daß es das Urteil des Bezirksgerichtes aufhob und die Streitsache am 17. März 1802 an das Bezirksgericht zurückwies. Wie der Handel schließlich verlief kann nicht festgestellt werden. Es liegen keine weitem Akten vor. (Zwl. Bl. I 124).

Auf den 19. Januar 1825 lud der Finanzrat des Kantons Luzern zu einer Verhandlung zwischen dem Thorenberger Müller, Josef Rölly und den Zwingsgemeinden Littau und Blatten ein. Es sollten die Anstände wegen der bekannten Holzlieferungspflicht bereinigt



Haus Oberrenngg (früher Hundsbühl), ein durch neuzeitliche Umbauten verschont gebliebenes und darum ganz unverdorbenes Luzerner-Bauernhaus.



Wallfahrtskirche St. Jost in Blatten

Das in idyllischer Landschaft auffallend romantisch wirkende Kirchlein, auf das die Blatter mit Recht sehr stolz sind, ist wohl eine der bedeutendsten barocken Sakralbauten des Kantons Luzern.

werden. Die Verhandlungen verliefen ergebnislos. Eine zweite Tagung wurde auf den 18. Hornung angesetzt. Was weiter ging, ist aus den Akten nicht ersichtlich. (Zwl. Bl. I 125 und 126).

Am 2. November 1844 mahnte die Baukommission des Kantons Luzern den Zwing Blatten, seinen Holzbeitrag an den Neubau der Thorenbergerbrücke an Herrn Lassalle in Kriens, den Besitzer der Mühle, unverzüglich einzuzahlen. (Zwl. Bl. I 129).

Seit dem Servitutsvertrag vom 20. September 1906 mit der Wasserversorgung der Stadt Luzern, jetzt Besitzerin der Thorenbergermühle, ist die Holzlieferungspflicht für alle Zeiten aufgehoben. Die Zwingsverwaltung wird aufgeatmet haben, als die langwierige Streitsache mit den verschiedenen Thorenberger Müllern ein gutes Ende nahm. (Zwl. Bl. Protokoll).

IX. ALLGEMEINE VERWALTUNGSGESCHÄFTE

Wenn auch die Zwingsgemeinde Blatten ein kleines Gemeinwesen ist, so gibt es für die Verwaltung doch immer Arbeit genug. Manchmal sind es Geschäfte angenehmer Art, oft aber auch schwere unliebsame, die den Zwing in Anspruch nehmen. Von je her gab man sich Mühe, dafür zu sorgen, daß der Geschäftskarren seinen ruhigen Gang lief.

Am 20. Januar 1671 verkaufte Hans Wobmann, Besitzer der Liegenschaft Graben, dem Peter Wächter ein Stück Mattland. Der Grabenhof war als Gerechtigkeitsinhaber schuldig, mit Roß und Mann samt einem «Reding» gleich wie andere Twingsgenossen «stügen, wägen und wuohren» zu helfen. Er hätte nun einen Teil dieser Verpflichtungen auf Peter Wächter abwälzen können. Hans Wobmann aber versprach vor Hauptmann Josef Amrhyn, Kleinrat und Spitalpfleger, zurzeit auch Pfleger des St. Jostheiligtums in Blatten, auch in Zukunft alle Zwingslasten auf seiner Liegenschaft bestehen zu lassen, wie «bevor dieses Mattenstück von dem Grabenhof verkauft war.» (Zwl. Bl. L 3).

Die Gebrüder Mattmann, Besitzer der Lehnweid, beklagten sich am 18. April 1676 vor Alt- und Neu-Landvogt, die Blatter haben vor anderthalb Jahren an der Grenze gegen die Lehnweid einen Zaun errichtet. Vorher sei dort nie ein Zaun gewesen. Sie verlangten des-

sen Beseitigung. Die Blatter verteidigten sich, es sei nötig gewesen, den Zaun zu erstellen, weil das Vieh der Gebrüder Mattmann in der Blattergerechtigkeit weidete und im Walde Schaden anrichtete. Die Landvögte entschieden, es müsse den Blattern gestattet werden, auf eigene Kosten einen Hag zu errichten. Sollte das Vieh der Gebrüder Mattmann den Genossen von Blatten Schaden zufügen, seien die Gebrüder Mattmann ersatzpflichtig. (Zwl. Bl. L 18).

Am 25. Hornung 1677 vereinbarten Franz Hafner, Sigrist, und Adam Bäniger, Besitzer der Wirtsgüter, Bäniger habe ein Stück Runs und Graben' «an seiner matten gegen der allmend ungefähr 40 schritt zu zünen und graben ohne der pfrundgüeter schaden.» (Zwl. Bl. Libell Seite 18).

Die Gemeindeversammlung vom 7. April 1681 schenkte dem Hans Schärer im Stegmättli auf dem «obern höfli» einen Nußbaum, der bei seiner Scheune auf der Allmend stand. «grad zunächst uf dem bort unten an der landstraß hin gegen der schür underhalb dem bächli, wo vom Graben und den obern Rothenhöfen abenlaufft gegen der Emmen». Hans Schärer hatte dem Zwing aus freien Stücken eine Eiche bei seiner Scheune und anderes Wuhrholz gegeben. Darum war die Gemeinde großzügig und schenkte ihm den Nußbaum. «Die- weil er die eichen guten willens aus dem seinigen geben hat, so kann man ihm es gar nit abschlagen. So ist die ganze ehrsame gmein bei- einanderen versamlet gsin, er sölle diesen Baum nutzen und bruchen wie und wo er wolle.» (Zwl. Bl. L 26).

Jost Burri hatte auf seinem Hofe Stierenweid für seine zwei Söhne Heinrich und Hans, denen er den Hof verpachtet hatte, eine Stube mit einem Ofen an sein Haus anbauen lassen. Der Zwing erhob Einsprache gegen den Ofenbau, weil dieser der ganzen Gemeinde zum Schaden in «holz und feld» gereiche. Er verlangte, der Ofen müsse abgerissen werden, ansonst man gegen ihn «mit gricht und rächt» verfahren werde. Die Familien Burri widersetzten sich dieser Anforderung, da es ihnen «in einer stuben unmöglich wäre zu hausen und zu wohnen von wägen der vielen kinderen und anderer unkömmlichkeiten.»

Die Gemeinde kam der berechtigten Forderung der Familien Burri am 21. April 1685 entgegen und beschloß: «Wenn die Burri ihr be- gehren aufrecht erhalten wollen, so sollen sie ein gesuch an den Gnä- digen Herren Schultheißen Joseph am Rhyn, pfleger zu St. Jost rich-

ten und ihn ersuchen, den ofen stehen zu lassen, solange der vater lebt, doch der gmein ohne schaden.» (Zwl. Bl. L 7).

Zwischen dem Malterser- und dem Blatterschachen bestand zeitweise ein Hag mit einem Gatter. Er war 1685 zerfallen, und die Malterser forderten Blatten auf, ihn zu erneuern. Die Blatter erklärten, der Hagbau sei nie eine Pflicht von Blatten gewesen. Der ehemalige Hag sei von Partikularen (Privaten) und freiwillig ohne jede Verpflichtung und nicht von der Gemeinde erstellt worden. Die Allmend müsse, wenn nicht besondere Bestimmungen vorliegen, nicht eingezäunt werden. Die Angelegenheit kam vor Alt- und Neu-Landvogt. Diese urteilten am 3. März 1685, die Blatter seien nicht schuldig, den Hag zu bauen. Wenn man einen Scheidhag und Gatter haben wolle, so sollen die Gemeinden Malters und Blatten den Hag gemeinsam aufstellen. (Zwl. Bl. L 8).

Die Regierung bewilligte am 2. Hornung 1697 dem Ulrich Schmidli in der Helmen zwei Jucharten, von den ihm 1602 zugeteilten vier Jucharten Schachen, zu verkaufen an Heinrich Wobmann im Graben. Es brauchte für diesen Verkauf die obrigkeitliche Bewilligung, weil in der Urkunde von 1602 verboten wurde, dieses zugeteilte Schachenland von der Liegenschaft weg zu verkaufen. Der Verkauf wurde unter der Bedingung bewilligt, daß Ulrich Schmidli seinen bisherigen Pflichten dem Zwing gegenüber voll und ganz nachzukommen habe. (Zwl. Bl. L 9).

Jost Melchior Wobmann im Graben, Jost Martin Schurtenberger, Brunnenhaus, Heinrich Burri, Stierenweid und Jakob Bühlmann, Oberrothen, hatten ohne Erlaubnis der Obrigkeit in ihren Häusern eine zweite Feuerstelle gebaut. Diese sollten um 1712 geschlissen werden. Sie baten darum die Gnädigen Herren untertänigst, es möge ihnen gestattet werden, die Oefen stehen zu lassen, da ihre Höfe «in unterschiedlichen Gülten» mit zwei Feuerstätten «versetzt und verschrieben seien und von ihnen teils erkauf, teils also vererbt worden.» Die Regierung gestattete den vier Höfen in Zukunft je zwei Feuerstätten; aber auf jedem Hof müsse «ein gutes pferd und reding zu allen zeiten erhalten werden.» Bei großen Wassergüssen seien alle insgesamt zu fronen schuldig; aber sie sollen nicht mehr als ein Holzrecht haben. Dasselbe Gesuch stellte Hans Kaspar Wächter, der auch ohne Bewilligung einen zweiten Ofen im Hause hatte. Er wurde abgewiesen.

Alle Zwingsgenossen wurden dringlich ermahnt, bei Hochwasser gemeinsam zu fronen, um die entstandenen Schäden rasch wieder zu beheben. Und schließlich bestimmte die Obrigkeit in der nämlichen Urkunde, die das Datum vom 19. November 1712 trägt: «Dannenthin ist erkannt worden, daß inskünftig weder ein Herr Landvogt, weder ein twingsverwalter, noch eine gemeinde zu Blatten gewalt haben solle, derlei öfen aufzubauen zu erlauben, welche gnad zu erteilen unsere Gnädigen Herren ihnen alleinig reserviert haben wollen.» (Zwl. Bl. L 11).

Jukund Mühlebach gab am 14. Mai 1755 dem Jakob Stofer zu handen seiner Frau Marianna Köpfli seine Gerechtigkeit in der Scheune im Brunnenhof, bestehend aus einer Einlege und Stallungen und «was er in der schür recht gehabt hat», um 35 Gulden zu kaufen. Der Verkäufer behielt vor, die Scheune noch zwei Jahre zu nutzen. Wenn Mühlebach eine neue Scheune baut, so soll er das Recht haben, zu und weg zu fahren, doch ohne Schaden, soweit das möglich ist. Jukund Mühlebach hat dafür zu sorgen, daß keine Feuersgefahr entsteht. Wenn in der neuen Scheune nicht gedroschen werden kann, soll Mühlebach in der Scheune des Jakob Stofer dreschen können. (Zwl. Bl. L 169).

Im Jahre 1760 beschloß die Gemeinde, jeder Genosse könne in sein zugeteiltes Zwingland sechs Obstbäume setzen. Sie sollen jederzeit bei dem Gut verbleiben. (Zwl. Bl. Libell Seite 30).

Johannes Thüring Mühlebach im Sentihof, als Besitzer der Güter, auf denen der Gemeindeweiher liegt, beschwerte sich, er müsse den Weiher auf seine Kosten erhalten; er diene doch in Feuersgefahr allen Gebäuden in Blatten. Seine Beschwerde fand ein günstiges Echo. Das Gotteshaus St. Jost und vier Zwingsgenossen anerbieten sich, am 24. Hornung 1764, den Weiher zu unterhalten und die auflaufenden Kosten zu gleichen Teilen unter sich zu tragen, damit der Weiher immer in gutem Zustande und voll Wasser sei. Es wurde auf einen Rezeß von 1721 (konnte nicht aufgefunden werden) verwiesen, wonach der Weiher alljährlich im Frühling und im Herbst ausgebessert und von Morast gereinigt werden soll. Inskünftig soll der Weiher mit einem «Schlagholz» beschlossen werden, «auf daß selben niemand boshafter und vorwitzigerweis auswässern kann.» Es verpflichteten sich, den Weiher im Sinne obiger Bestimmungen zu unterhalten:

Jakob Stofer, Brunnenhaus
Hans Mülibach, Althaus
Johannes Thüring Mühlebach, Sentihof
Johann Kaspar Mertz, Wirtshaus und Altwirtshaus
(Urkunde im Gemeindearchiv Malter)

Die Zwingsgemeinde beschloß am 17. Mai 1771, daß alle, die in den Zwing Blatten einziehen, wie von je her, ein Einzugsgeld zu entrichten haben.

Wer eine Liegenschaft kauft zahlt	5 Gulden
Ein Lehemann zahlt	2 Gulden 20 Schilling
Ein Hausmann zahlt	1 Gulden 10 Schilling

(Zwl. Bl. Libell Seite 30)

Kaplan Traber schuldete der Gemeinde im Jahre 1797 34 Gulden 26 Schilling. Er anerkannte die Forderung, weigerte sich aber zu zahlen, bis andere ihre Schulden an die Gemeinde beglichen hätten. Die Zwingsverwaltung forderte zu der anerkannten Schuld noch 5 Gulden 3 Schilling Entschädigung für verursachte Kosten. Alt- und Neu-Landvogt entschieden zugunsten der Gemeinde. Der Kaplan mußte zahlen. (Zwl. Bl. L 36).

Im Jahre 1802 wollte Josef Bühlmann von Blatten dort ein Haus bauen. Die Gemeindeverwaltung Malter und der Zwing Blatten erteilten die Baubewilligung nicht. Sie beriefen sich auf die Urkunde von 1602, nach welcher in der Zwingsgemeinde Blatten kein Stück Wald und keine Gerechtigkeit ohne Feuerstatt verkauft werden kann, und auf einen Rezeß von 1712, der verbietet, in der Gemeinde Blatten eine neue Feuerstatt zu errichten, und schließlich auf eine Eintragung im Libell, gemäß welcher nur eine bestimmte Anzahl Häuser gestattet werden. Josef Bühlmann beruft sich auf das Gesetz von 1798, das jedem Bürger erlaubt, auf seinem Grundstück zu bauen. Die Verwaltungskammer des Kantons Luzern gestattete dem Bürger Josef Bühlmann auf seinem Grund und Boden zu bauen. (Zwl. Bl. L 146).

Alois Egli in Blatten hat im Jahre 1803 seine Liegenschaft an Balz Kaufmann verkauft und für sich ein neues Haus gebaut. Ein Beschluß der Gemeinde vom 25. August 1802 verbietet, das aus dem verteilten Gemeindewald genommene Holz für einen Hausbau zu verwenden. Die gleiche Gemeinde beschließt auch, daß der Er-

bauer eines neuen Hauses der Gemeinde die Versicherung abzugeben habe, daß sein Haus «zu keinen Zeiten einiges Recht weder in Holz noch in Feld zu Blatten haben solle.» Alois Egli hat die vorgeschriebene Versicherung nicht abgegeben. Auch hat er aus dem seiner Liegenschaft zugeteilten Zwingswald ohne Bewilligung des Bannwarts 16 Stöcke geschlagen und diese zu seinem Hausbau verwendet. Endlich hat er beim Liegenschaftsverkauf jährlich eine Buche und eine Tanne vorbehalten, was laut Zwingslibell nicht statthaft ist, weil aus den auf die Gerechtigkeiten verteilten Waldungen kein Holz außerhalb der Zwingsgrenzen abgeführt werden darf. Die Zwingsverwaltung führt Klage gegen Egli.

Am 22. Mai 1803 entscheidet die Verwaltungskammer des Kantons Luzern:

1. Alois Egli sei verpflichtet, innert acht Tagen die vorgeschriebene, schriftliche Erklärung der Zwingsverwaltung zuzustellen.
2. Er sei gehalten, der Gemeinde Blatten für das Holz, welches er zur Erbauung seines neuen Hauses in dem seiner Liegenschaft zugeteilten Gemeindewald geschlagen habe, billigen Ersatz zu leisten. (Zwl. Bl. L 147).

Die Zwingsgemeinde Blatten verkauft am 12. Christmonat 1803 dem Melchior Hermann, Wirt zu Blatten, ein Stück Gemeindeland von rund 46 Quadratmetern Fläche ($\frac{36}{16}$ Fuß). Es ist begrenzt von:

- «1. der Landstraße
2. dem Stuck Matte, so der Kirchen gehört
3. der Sentimatten
4. der Sentimattenstraße gegen der Schür.»

Auf diesem Platze will der Käufer einen Gaststall erbauen. Er wird verpflichtet, den Gatterstock und den Gatter zu erhalten. An den Kauf ist die Bedingung geknüpft, daß auf dem Platze nie etwas anderes als ein Stall in gleicher Höhe gebaut werden darf. Der Kauf wird um 40 Gulden getätigt. Der Käufer hat jedem Gemeindegossen eine Schützenüerti zum Trinkgeld gegeben. (Zwl. Bl. A 47).

Die Regierung erlaubt am 28. Mai 1823 den Herren Richinger & Cie. von Langnau auf eine Probe hin vier Flöße ohne Folgen für die Zukunft über die Waldemme bis in die Reuß zu schiffen unter folgenden Bedingungen:

- «1. Die Herren Richinger & Cie. werden die Tage bestimmen, an denen sie die Flößung zu bewerkstelligen gedenken. Sie zeigen diese dem Finanzrate an.
2. Der Finanzrat hat zu veranlassen, daß diese Flößung unter den Augen seiner Flußinspektor vor sich geht, und sich von dieser einen umständlichen Bericht über den Gang der Sache erstatten zu lassen.
3. Die Herren Richinger & Cie. sind gehalten, jeden Schaden, der sich durch diese bloß momentan zur Probe bewilligten Flößung ergeben sollte, ihrer eigenen Anlobung zufolge, vollständig zu ersetzen.» (Zwl. Bl. L 150).

Am 15. März 1839 bewilligte die Zwingsgemeinde dem Melchior Rölli, Besitzer der untern Sentimatt, den in seinem Gemeinwerkland befindlichen Graben einzudolen. Er verpflichtete sich, den Graben auf Verlangen der Zwingsgemeinde wieder zu öffnen, falls die Eindeckung zu Unzukömmlichkeiten führen sollte. (Zwl. Bl. L 152).

Die Zwingsgemeinde Blatten und die Wirte Gebrüder Fries verpflichteten sich, von der Verwaltung der Bern-Luzern-Bahn für 2000 Franken Aktien zu übernehmen, wenn in der Nähe der Kirche eine Haltestelle errichtet werde. Für das Schachenland, das die Bahn beanspruchte, verlangte der Zwing ohne Holz für den Quadratmeter 50 Rappen. (Zwl. Bl. Protokoll).

Die Zwingsgemeinde vom 1. September 1874 beschloß, einen freiwilligen Beitrag von 2000 Franken zu leisten, wenn eine politische Gemeinde Blatten errichtet werde. Die Blatter wären damals gerne eine selbständige politische Gemeinde geworden. Man kann ihnen das heute verzeihen. Dank dem Einsatz von Pfarrer Estermann, der in einer politischen Gemeinde Blatten keine gute Zukunft voraussah, wurde auf weitere Bestrebungen nach Selbständigkeit verzichtet. Heute darf man sagen, der Verzicht auf die Trennung habe sich zum Wohle der Blatter und der ganzen Gemeinde Malters ausgewirkt. (Zwl. Bl. Protokoll).

Auf Aufforderung der Gemeinde Malters hin wurde am 5. März 1876 mit Mehrheit beschlossen, in der Zwingsgemeinde einen Zuchtstier zu halten. Dem Zuchtstierhalter sollen 80—100 Franken Wartgeld entrichtet werden. Die alte Pflicht, abwechslungsweise einen Zuchtstier auf die Allmend zu schicken, ist wohl mit dem Abgang der Weidewirtschaft auch abgegangen. (Zwl. Bl. Protokoll).

Seit 1877 wird jedem Zwingsgenossen nach seinem Tode in Blatten ein Gedächtnis gehalten. Bei Brandunglücken in der Nachbarschaft spendete der Zwing aus seinen Waldungen je eine, zwei oder mehrere Tannen zum Wiederaufbau des Brandobjektes. (Zwl. Bl. Protokoll).

In den Dreißigerjahren des 19. Jahrhunderts wurden den Genossen Riedstücke zugeteilt. Xaver Degen in der Rengg beanstandete um 1890 die Grenzen mehrerer dieser Riedstücke. Er klagte gegen

Mattmann Kaspar, Stegmättli

Mahler Franz, Oberrengg

den Regierungsrat des Kantons Luzern, namens der Pfründe St. Jost
Witwe Fries, Wirtshaus

Gebrüder Moritz und Josef Hildebrand, Stegmättli

Familie Stalder, Stierenweid

Alois Greter, Aegerten und

Niklaus Bucher, Rothen

beim Bezirksgericht Kriens-Malters.

Die Beklagten haben, so führte er an, auf der westlichen Seite dieser Landstücke kein Ein- und Ausfuhrrecht auf ihre Parzellen. Sie dürfen insbesondere nicht ein Brücklein benutzen, das im Lande Degens sich befinde.

Da die Zwingsgenossen untereinander für die Richtigkeit der seinerzeit angewiesenen Grenz- und Fahrrechte haften, so wurde die ganze Zwingsgemeinde in den Streit einbezogen. Am 4. April 1890 beschloß diese, in der vorliegenden Streitsache, Seckelmeister Xaver Brun Prozeßvollmacht zu erteilen. Vor Gericht, am 4. Juli 1892 bekam Degen in allen seinen Forderungen recht. Die Angeklagten hatten die ganzen Prozeßkosten zu zahlen. Sie betrug Fr. 1389.85.

Daraufhin beschloß die Zwingsgemeinde am 14. August 1892, da sie am Prozeß nicht ganz unschuldig war, den Prozeßverlierern an die großen Kosten je 200 Franken aus der Zwingskasse zu entgelten. Damit war Degen nicht einverstanden. Er stellte das Gesuch an die Regierung, es sei der Zwingsbeschluß vom 14. August 1892 aufzuheben und begründete seine Eingabe damit, die Zwingsgenossen seien zur Versammlung nicht gehörig eingeladen worden, sodaß zwei Genossen ihr Stimmrecht nicht hätten ausüben können. Weiter führte er an, das Büro sei ungesetzlich bestimmt worden, und ein Genosse

habe zwei Stimmrechte ausgeübt. Von den sieben Genossen, denen die 200 Franken ausbezahlt werden sollen, hätten sechs auch gestimmt. Sie hätten in Ausstand treten müssen. Die Zwingsverwaltung bestritt die Vorwürfe Degens. Die Versammlung sei korrekt eingeladen worden. Auch das Büro habe man vorschriftsgemäss bestimmt. Degen konnte den Gegenbeweis nicht erbringen. Dann brachte die Zwingsverwaltung vor, die Familie Fries im Wirtshaus habe mit Recht zweifach gestimmt. Sie besitze eben zwei Liegenschaften und darum auch zwei Stimmrechte. Den sechs an der Abstimmung Interessierten könne man das Stimmrecht nicht entziehen. Das Kassationsgesuch Xaver Degens wurde als unbegründet abgewiesen. — (Zwl. Bl. L 153, 154, 155, Protokoll).

Um 1895 herum war viel die Rede vom Bau eines neuen Schulhauses im östlichen Gemeindeteil von Malters. Das bestehende Schullokal im Gullenhaus sei alt und vor allem zu klein geworden. Mit dem Schulhausbau war alles einverstanden. Zu Meinungsverschiedenheiten gab nur die Platzfrage Anlaß. Die Brunauer wollten das Schulhaus auf ihrer Seite haben. Die Blatter sagten, das Schulhaus gehöre in die Nähe der Kirche, also nach Blatten. Am 18. Dezember 1895 beschloss die Zwingsgemeinde einstimmig, den Schulhausbrunnen fix und fertig zu erstellen, sofern das Schulhaus auf der Blatterseite, im Pfrundland gebaut werde. Die beiden Genossen, Familie Stalder, Stierenweid, und Johann Brun, Gullenhaus, anerbten sich, die Quellen für den Brunnen unentgeltlich herzugeben und für den Kulturschaden beim Brunnenbau keine Entschädigung zu verlangen. Das Schulhaus kam dennoch nach Brunau. Es lag dort besser im Zentrum des Schulkreises. (Zwl. Bl. Protokoll).

Das 1827 erstellte Zwingsreglement war veraltet und mußte erneuert werden. Darum wählte die Zwingsgemeinde am 18. März 1901 eine Kommission zur Erarbeitung eines neuen Reglementes. Ihr gehörten an:

Alois Furrer, Verwalter, Brunnenhaus

Xaver Schurtenberger, Wuhrmeister und Schreiber, Gullenhaus

Kaspar Brun, Aegertenstücke

Peter Schröter, Stiernweid (?)

Fritz Mühlebach, Unterrothen

Moritz Hildebrand, Stegmättli

Jost Fries, Gasthaus zur Krone

Das Jahr 1903 war ein Maikäferjahr. Die Zwingsgemeinde beschloß, für zehn Liter gesammelte Käfer, 50 Rappen zu zahlen.

Der Zwing schloß am 19. Februar 1905 einen Vertrag mit dem Kronenwirt, Jost Fries. Er zahlte dem Wirt an die Errichtung des Telephons in der Wirtschaft 300 Franken. Dafür wurde Jost Fries verpflichtet, innerhalb der Zwingsgrenzen für die Zeit von zehn Jahren jedes Telephongespräch um die Taxe von 20 Rappen auszurichten. (Zwl. Bl. Protokoll).

Es scheint, daß zeitweise die Zwingsversammlungen durch notorisches Zuspätkommen einiger Genossen nicht pünktlich begonnen werden konnten. Darum beschloß die Zwingsversammlung am 2. April 1906, es dürfe vor der Zwingsversammlung nicht gejaßt werden. Fünf Minuten nach der angesetzten Zeit werde mit den Verhandlungen begonnen, und es werden, trotz der Abwesenheit einzelner Genossen, bindende Beschlüsse gefaßt.

Die Ortschaft Blatten baute 1909 eine Wasserversorgung. Der Zwing leistete daran einen Beitrag von 300 Franken.

Am 21. März 1910 konnte die Zwingsgemeinde endlich ein neues Reglement gutheißen. Das Jahr 1923 brachte ein obrigkeitlich bewilligtes Reglement. «Gut Ding will Weile haben.» Die heute gültigen Statuten, die das Reglement von 1923 ersetzen, stammen aus dem Jahre 1965.

Im Jahre 1912 war man in Malters gewillt, für den ganzen Emmenlauf auf dem Gebiete der Gemeinde eine oder mehrere Emmenverbauungsgenossenschaften zu gründen, um die Emme solid zu verbauen und von Bund und Kanton vermehrte Subventionen zu erhalten. Es kam dann im Laufe der Jahre nur eine Emmenverbauungsgenossenschaft zustande, die «Rümlig- und Emmenverbauungsgenossenschaft.» Sie unterhält das rechte Rümligufufer, soweit es in der Gemeinde Malters liegt, und das rechte und linke Emmenufer von der Einmündung des Rümlig in die Emme bis zum Stauwehr der Firma Steiners Söhne AG. Im übrigen blieb alles bei den bisherigen Zuständen. (Zwl. Bl. Protokoll).

Die Zwingsversammlung vom 23. Dezember 1971 beschließt, die Liegenschaft Gspan um den Betrag von 18 000 Franken zu kaufen. (Zwl. Bl. A 49).

Seit dem Jahre 1917 hatte Kaplan Bieri das Recht, im Grundbach zu fischen gegen eine Pacht von jährlich 15 Franken. 1918 zahlte er

10 Franken und seit 1919 wurde ihm die Pacht gratis erteilt.

Im Jahre 1919 zeigten sich erneut Bestrebungen zum Zusammenschluß der Emmenverbauungspflichtigen zu einer Genossenschaft. Blatten war bereit, sich einer solchen Genossenschaft anzuschließen, wenn ein Parallelwerk erstellt würde und jeder Zwing zu bezahlen hätte, was ihm nach Klasse und Strecke zukäme. Die Gründung kam nicht zustande. «Viele Köpfe, viel Sinn.» (Zwl. Bl. Protokoll).

Am 4. Januar 1923 beschloß die Zwingsgemeinde, die Liegenschaft Hinter-Widenzöpf in Schwarzenberg zu kaufen. Das Gut umfaßt 14 Jucharten Land und drei Jucharten Wald. Es konnte um 12 500 Franken erworben werden. Widenzöpf böte die Möglichkeit, die 8—10 Jucharten Wald, als Ersatz für das gerodete Schachenland anzupflanzen. (Zwl. Bl. A 50).

Der Zwing verkaufte am 19. August 1926 die zu Widenzöpf gehörige Waldparzelle im Neuenmoßwald, ca. 32 Aren an Roman Stalder, Zimmermeister in Schwarzenberg, für 700 Franken. (Zwl. Bl. Protokoll).

Seit Beginn der Dreißigerjahre entstanden im Stegmättli einige von Arbeiterfamilien erstellte Einfamilienhäuser. Der Zwing trat den Interessenten Land zu günstigen Preisen ab. Es kauften:

am 16. August 1932 Rudolf Bucher, Zimmermann	233 Quadratmeter
zum Preise von 3.35 Franken pro Quadratmeter,	
am 17. November 1934 Josef Zemp, Zimmermann	120 Quadratmeter
zum Preise von 3.30 Franken pro Quadratmeter,	
am 2. Januar 1935 Josef Zemp, Zimmermann	64 Quadratmeter
zum Preis von 1 Franken pro Quadratmeter,	
am 22. Oktober 1935 Frau Hammer, Neuheim	480 Quadratmeter
zum Preise von 1.25 Franken pro Quadratmeter,	
am 19. März 1948 Gottfr. Limacher-Burkard	424 Quadratmeter
zum Preise von 6 Franken pro Quadratmeter,	
am 19. März 1948 Kaspar Landolt-Stalder	275 Quadratmeter
zum Preise von 5 Franken pro Quadratmeter,	
am 12. November 1948 Johann Reber	588 Quadratmeter
zum Preise von 6 Franken pro Quadratmeter.	

(Zwl. Bl. Protokoll und A 51, 52, 53, 54).

Die Zwingsgemeinde bewilligte 1935 an eine neue Glocke in der Pfarrkirche zu Malters 200 Franken. An den Bau der Kleinkaliberschießanlage spendete sie ebenfalls 200 Franken.

Kreisoberförster Frey hat am 13. Dezember 1941 im Breitschachen eine Parzelle von 2,5 ha zum Roden ausgesteckt, um sie bei der Lebensmittelknappheit während des zweiten Weltkrieges (1939—45) dem Anbau nutzbar zu machen. Seit dem 20. September 1906 haftet auf dem Breitschachen ein Servitut zugunsten der Wasserversorgung der Stadt Luzern. Diese erhebt Einspruch gegen die Rodung. Trotzdem beschließt die Generalversammlung, mit dem Roden nicht zu warten und auf eigene Verantwortung nach Neujahr die Rodungsarbeiten zu beginnen. Am 6. Januar 1942 erhält die Zwingsverwaltung die Rodungsbewilligung von der Stadt Luzern. Die Parzelle darf vorübergehend als Anbaufläche benutzt werden. Sie muß aber spätestens zwei Jahre nach Kriegsende in Streuland verwandelt werden. Als Sicherstellung dieser Verpflichtung, wie sie in einem speziellen Vertrag niedergelegt ist, übergibt der Zwing der Einwohnergemeinde Luzern 4000 Franken in Werttiteln ab der Liegenschaft Gspan. (Zwl. Bl. K 133a).

Wenn es gilt soziale Not zu lindern oder kulturelle Bestrebungen zu fördern, hat die Zwingsgemeinde stets eine offene Hand. Das gehört aber zu den Aufgaben einer Zwingsgemeinde und kann wesentlich dazu beitragen, daß die altehrwürdigen Gemeinwesen, die Sympathie der Bevölkerung erwerben und so auch weiterhin bestehen können. Es wäre zu bedauern, wenn diese Träger urtümlichen Gemeindelebens ein Opfer des neuzeitlichen Materialismus werden sollten. Der Zwing Blatten gibt von Fall zu Fall Beiträge an den Schulverein Malters (Schulsuppenabgabe), an die Familienhelferinnenvermittlungsstelle, den Frauenverein Malters, den Kirchenchor Blatten, den Wehrverein Malters, die Schützengesellschaft Malters, den Turnverein und die Feldmusik Malters. Nicht vergessen werden darf der schöne Beitrag von 14 000 Franken an die Kirchenrenovation von Blatten. (Zwl. Bl. Protokolle).

Am 17. Juni 1947 gestattete sich die Zwingsfamilie einmal nach Jahren fleißiger Arbeit einen wohlverdienten, genußreichen Ausflug. Mit einem Autocar von Heinrich Heggli in Kriens fuhr man durch das Urnerland, über den Sustenpaß und über den Brünig wieder heimzu. 49 Personen nahmen an der Fahrt teil. (Zwl. Bl. Protokoll).

Das gleiche Jahr brachte einen weitem Festtag für die Zwinge Brunau und Blatten. Die neue Blatterbrücke wurde am 17. Juni eingeweiht. Das kantonale Baudepartement lud anschließend an die

Eröffnungsfeier den Gemeinderat Malters und die beiden Zwinge zu einem gemütlichen, kleinen Feste in die Krone zu Blatten ein. (Zwl. Bl. Protokoll).

Im Jahre 1948 wurde das Zwingsland durch den Präsidenten und den Wuhrmeister neu vermessen & in Plänen eingetragen. Aus den Plänen waren die Parzellengrößen und die zukünftigen Pächter klar ersichtlich. Die Zwingsgemeinde erklärte am 18. September 1948 diese Landeinteilung als zu recht bestehend. Josef Wigger, Helmern, Josef Mühlebach, Rothen, Josef Bucheli, Graben und Hans Widmer, Rothen, erhoben am 19. November beim Regierungsrat Einsprache gegen diesen Zwingsbeschluß. Nach gründlicher Abklärung des Streitfalles durch den Regierungsrat, nach Rücksprache mit der Zwingsverwaltung und den Einsprechern, zogen diese ihre Beschwerde zurück. (Zwl. Bl. Protokolle).

Das Sturmwetter vom 31. Juli 1960 hat den Renggschachen zum größten Teil niedergelegt, wie auch die Waldungen am Blatterberg. Das Aufarbeiten des gefallen Holzes wird an Theo Meyerhans, Rüti, und an Josef Mattmann, Schwarzenberg, übergeben.

X. ST. JOST

Das Heiligtum zu St. Jost inmitten des Blatterzwingsgeländes war stets in enger Verbindung mit der Zwingsgemeinde und genießt als deren Genosse auch alle ihre Gerechtigkeiten und Pflichten. Es wäre nicht ganz in Ordnung, sich über Kirche und Kaplanei ganz auszuschweigen, wenn vom Zwing Blatten die Rede ist. Andererseits gibt es so viele und gute Literatur über Blatten, daß es hieße, Wasser in den Rhein tragen, wollte man eine Geschichte der Blatterkirche schreiben. Ich kann mich darum kurz fassen und ein paar Kleinigkeiten erwähnen, die andernorts weniger zu finden sind.

1. Ursprung des Wallfahrtsortes

Ein Einwohner von Blatten, Hartmann Krämer von Bernau, ein Bauer westlich der Rengg, wurde 1366 auf einer Wallfahrt nach St. Josse-sur mer (St. Josse = St. Jost, lateinisch Jodocus) in der Bretagne von Räufern überfallen. Er gelobte, wenn er gerettet würde, eine Jostenkapelle auf seinem Hofe in Blatten zu bauen. Im Jahre

1370 gab der Generalvikar des Bischofs von Konstanz, Heinrich Brandis, Bischof von Ternopoli, dem Hartmann Krämer die Erlaubnis, für den Bau einer St. Jostkapelle auf seiner Hofstatt, Furren genannt, Almosen zu sammeln. Das Jahrzeitbuch von Malters erwähnt den Kapellenbauer folgendermaßen: «Hartmann von Platten, Ida seine hausfrau, Hartmanns vater und mutter setzen vier pfund auf die hofstatt genannt Furren zu Platten, worauf die kapelle St. Jost steht und schenkte der kapelle ein gut genannt Murersgut mit der bescheidenheit, das man lihen soll siner erben und ein kilchherr hat das guot zu lihen.»

Die Kapelle wurde gebaut. Am 5. März 1391 weihte Bischof Heinrich das Kirchlein samt einem Altar zu Ehren unserer lieben Frau, der heiligen drei Könige und der Heiligen Jodocus, Dorothea und Barbara.

Im Jahre 1495 stifteten die Gnädigen Herren der Stadt Luzern in Blatten eine Kaplanei. Als Stiftungsgut wurden bezeichnet: «hus, land und hofstatt daselbs im dorf Platten samt dem mattlin, darin das hus stat und 40 gulden geldes jährlicher zins an briefen. Dafür soll der caplan alle wochen vier messen da firen, ouch alle hochzeitlichen fest-, sonn- und gebotene fyrtag in der pfarrkirche zu Malters meß lesen. Daran soll ihm allweg ein messen an den vier gemelten abgan.»

Die St. Jostkapelle wurde bald im Lande herum bekannt. Blatten entwickelte sich zu einem besuchten Wallfahrtsorte. Die Kapelle wurde zu klein. Man verlängerte das Schiff gegen Osten und erbaute ein neues Chor. Im Jahre 1511 weihte der Weihbischof von Konstanz Frater Balthasar aus dem Dominikanerorden das neue Chor und drei Altäre. Das Kirchweihfest fiel auf den Sonntag nach St. Ulrich. (4. Juli). Der rechte Seitenaltar wurde der heiligen Verena, der linke St. Jost geweiht. An den Kirchweihen ging es entsprechend dem weitreichenden, guten Rufe von St. Jost recht hoch her. Das Fest dauerte zwei Tage. Es nahmen am ersten Tage 8—15 Priester daran teil, am zweiten Tage etwa halb so viele. Der Organist von Malters spielte die Orgel. Die Sänger der Stiftsschule im Hof zu Luzern sangen mit ihrem Provisor (Lehrer) Messe und Vesper. Der Scholasticus (Schulherr) des Stiftes weilte in der Regel unter den Festgästen.

Als Pfarrer Zacharias Rissi 1584 die Einkünfte der Pfarrpfund zusammenstellte, erwähnte er auch den dritten Teil der Gaben aus dem Opferstock zu St. Jost als Bestandteil seines Erwerbes. Wie wir wissen, hat der Opferstock aber nicht viel ausgehalten. Pfleger Josef Amrhyn erstellte 1637 ein Inventar der Kirche zu Blatten. Darin erwähnt er: «Ein Pfarrherr von Malters ist zu St. Jost verpflichtet, je am dritten Samstag im Monat zu Blatten Meß zu halten, den dritten Teil der Unkosten an der Kirchweih und am folgenden Tage auszuhalten, ebenso auf St. Josttag. Dafür gebührt ihm der dritte Teil des Ertrages des großen Opferstockes im Chor und der dritte Teil aller lebendigen Opfer».

Am 15. Oktober 1663 wurde im Beisein des bischöflichen Kommissärs und des Blattenpflegers Xaver Leopold Amrhyn mit Pfarrer Melchior Nicolai ein Vergleich getroffen. Der Pfarrer wurde seiner Pflichten in Blatten «ledig und los» und verzichtete dafür auf die Opfer aus Blatten. Trotzdem verordnete die Regierung am 7. November 1808, der Pfarrer von Malters habe den dritten Teil der Gastereien am Kirchweihfest und am Jahrzeittag zu tragen und dagegen den dritten Teil des großen Stockes zu beziehen.

Pfleger Josef Cölestin Amrhyn nahm 1732 ein Inventar des Hausrates im Kaplanenhaus auf. Er verzeichnete:

Erstlich zwei Federkissen
Item zwei Sommerdecken
zwei Matratzen
zwei Unterbetten
zwei durchgehende Hauptküssi
vier Wengeli
zwei Laubsäcke
zwei Bettstätten
zwei Umhäng von grünem Sadit mit gelb und rot Fransen
vier Leintücher
ein hölzerner Tisch in der Kapuzinerkammer samt einem alten gewebten Tischtuch
Vier schlechte Gemähl mit schwarzen Rahmen in der Stuben
Item in einer Tafeln die Bildnuß des seligen Nicolai von der Flüön mit einem schwarz Rämi
In der Kapuzinerkammer zwei Paar lederne Pantuffeln für die Herren Kapuziner und ein Paaar gelb saffianige Pantuffeln

ein langer Tisch
 6 neue Stabellen
 ein Strafonten und annoch einer
 ein großer Kast
 ein eherner Hafen haltet ungefähr 30 Maß
 ein hölzerner Tisch in der Kuchi
 ein nüwes doppelt aufeinandergestelltes Genterli
 zu den Zimmern Geschirr
 ein Kassarola
 ein große Bratpfannen
 ein kleines Schweizipfändli
 zwei iserne trifüöß und ein stürzener Deckel

An wyssem Züg:
 drei dutzend gebildete Zwäckeli
 drei gebildete Tischlachen und
 eine alte Handzwächel

An Zinngeschirr:

Erstlich ein große Blatten Nr. 3	14	Pfund
ein mittelmäßige etwas kleinere Nr. 2	5 ¹ / ₂	Pfund
Item ein noch minder kleine Nr. 6	18	Pfund
Item noch kleinere gleiche Nr. 8	17 ¹ / ₂	Pfund
Suppenblatten Nr. 3	6 ³ / ₄	Pfund
Teller Nr. 3 Dotzetweg zusammen	46	Pfund
Item vier zweimäßige und einmäßige Kanten	28 ¹ / ₂	Pfund
Item Salatblättli Nr. 2		
Zwei Durtenblättli	4	Pfund
Item ein zinnern Blatten	4 ¹ / ₂	Pfund
Item ein nüwe küperne Pfannen	5 ³ / ₈	Pfund
Item ein nüwe küperne Pfannen	4 ¹ / ₂	Pfund

2. Rege Bautätigkeit

Während der Reformationszeit ist es in Blatten eher still geblieben. Im 17. Jahrhundert geht eine religiöse Erneuerung durch unser Land. Blatten blüht von neuem auf. Es beginnt eine rege Bautätigkeit. 1629 werden die Mauer um den Kirchplatz und die Orgelempore erneuert und die große Kirchenstiege aufgeführt.



Gspan

Die Zwingsgemeinde Blatten kaufte die Liegenschaft Gspan, die mitten im Blatterwald liegt, im Jahre 1919, um deren größten Teil aufzuforsten. Das Wohnhaus dient heute als heimeliges Ferienhaus.

Die Zwingsgenossen fällen Holz in den in der Gemeinde Schwarzenberg gelegenen Widenzöpfen. Der auf dem Holzplatz stehende Traktor mußte mit einer Seilwinde dorthin gebracht werden und beladen wieder auf die rund 100 Meter höher gelegene Fahrstraße zum Weitertransport gezogen werden. Der Traktorführer ist der gegenwärtige Präsident der Zwingsgemeinde Blatten.



1630 bringt das neue Vorzeichen, zwei Fenster werden aus der Westwand ausgebrochen. Die heute verschwundene Steinbrücke als Verbindung von Kirche und Kaplanei entsteht.

1631 Aufstellung einer neuen Kanzel. Sie kostet 40 Gulden

1633/34 Neubau der Sakristei

Vertäferung, Türen, Diele, Bänke, Stabellen und ein Büffet erbauten die Meister Friedli Jeger von Malters und Hans Glattfelder. Friedli Jeger hat auch an der Kirche von Werthenstein gearbeitet. Er muß ein tüchtiger Handwerker gewesen sein.

1640/41 Erhöhung des Kirchturmes, Errichtung des heutigen Helmes, Bau des Torbogens in der südlichen Ringmauer. St. Jostlegende gemalt von Kaspar Meglinger. Die 27 Tafelbilder kosten 660 Gulden.

1644/46 Anbau der Heiliggrabkapelle. Ihr Erbauer ist Maurermeister Georg Cuprian aus Malters. Er arbeitete auch an der Kirche in Willisau.

1647/48 Bau der Josefskapelle.

Die Figuren in beiden Kapellen stammen aus der Werkstatt von Hans Ulrich Räber, der auch im Hergiswald und im Wallis beschäftigt war.

1654 Bau der Pfrundscheune.

Die heutige Kaplanei entstand 1655. Meister Niklaus Wyß setzte 1656/57 in der Kaplanei die von geistlichen und weltlichen Mitgliedern der angesehensten Luzernerfamilien gestifteten 22 Glasgemälde in die Oberlichter der Fensterkreuzstöcke.

1659 Anschaffung der Kirchenuhr. Kosten 85 Gulden.

1663 Bau des neuen Waschhauses (heute Garage).

Die Jahre 1703 bis 1708 brachten eine durchgreifende Erneuerung des Kirchenraumes. Die Stuckaturarbeiten besorgte Antonio Giorgioli aus Meride (Tessin).

1757 entsteht das Beichthaus.

1777 Erstellung einer neuen Pfrundscheune. Sie kostete 1790 Gulden.

«Der einheitliche Zusammenschluß der so verschiedenartigen Bauteile gelang aber erst, als Pfleger Walter Ludwig Amrhyn nach 1752 über Wände und Gewölbe des ganzen Raumes die reichen Stuckdekorationen austreuen ließ.» (Kunstdenkm. I). Das Deckenbild im Schiff ist entworfen worden von Johann Jakob Frei 1752. Gemalt hat es Sebastian Schilling. Das Gemälde im Chor hat Jakob Karl

Stauder auf Leinwand gemalt. Der sehr wertvolle Hochaltar und die Reliefs der heiligen Sippe an den Chorwänden, wie die Figuren der Kirchenväter stammen von Bildhauer Michael Hartmann.

Immer häufiger wurde die barocke, idyllisch gelegene Kirche zu St. Jost die Hochzeitskirche der Luzerner Patrizier. Auch heute noch ist Blatten eine begehrte Hochzeitskirche. Ehepaare aus nah und fern, aus allen Kreisen des Volkes schließen im stimmungsvollen Kirchlein den Bund fürs Leben.

In den Jahren 1959/61 wurde die Kirche einer Gesamtrenovation unterzogen. Diese ausgezeichnet gelungenen Renovationsarbeiten plante und leitete der Architekt Moritz Räber aus Luzern. Anlässlich der Außenrenovation wurden die in die Zeit um 1700 zurückgehenden Sgraffiti an den Fassaden kopiert und an dem neuen Verputz wieder aufgetragen. Die Blattner dürfen heute auf ihr prachtvolles, kunsthistorisch bedeutungsvolles Gotteshaus und auf ihre Ortschaft, die mit Kirche, Kaplanei, Waschhaus, Wirtshaus, Speicher und den andern Bauten eine geschlossene Einheit bildet, stolz sein. Blatten ist neben Hergiswald und Werthenstein eines der besten barocken Baudenkmäler der Luzerner Landschaft. (Zwl. Bl. Studien, Kunstdenkmäler des Kantons Luzern Bd. I. Innerschweizerisches Jahrbuch für Heimatkunde 1947/48 F. Marbacher St. Jost und die Innerschweiz Seite 137).

3. Kapläne von Blatten

- 1495 Peter Fischer (vorher Pfarrer in Malters)
- 1499 Caspar Streber
- 1506 Thomas Weibel
- 1507 Herr Jörg
Niklaus Feiß
- 1519 Georg Futerer
Heinrich Schwendimann
Jost Fuster
- 1566 Hans Bur
- 1575 Christof Groshans, der welsch Kaplan
- 1583 Laurenz Grell von Laufenburg
- 1588 Michael Spicher
- 1590 Hans Groß
Hans Schmid

- Herr Balthasar
- 1599 Jost Fuster
- 1600 Herr Sigbert
- 1602 Jakob Kammerer
- 1604 Fridolin Sager
- 1605 Jost Küttel
- 1609 Johannes Suter
- 1619 Johann Jakob Meier
- 1620 Heinrich Bühlmann
- 1652 Melchior Huber
- 1654 Johann Balthasar Pfyffer
- 1670 Johann Melchior Wy
- 1686 Werner Wy
- Franz Schmid
- 1700 Johann Jost Schiffmann (1712—23 Pfarrer in Malters)
- 1706 Johann Wilhelm Studer, Dr. theol. (stürzte in der Nacht aus dem Fenster und starb)
- 1712 Johann Melchior Dub
- 1751 Josef Anton Fleischli
- 1755 Johann Anton Traber
- 1797 Josef Leonz Tschann
- 1821 Leonz Krauer
- 1877 Alfred Lauter
- 1882 Johann Frei
- 1891 Pater Philipp Küry
- 1915 Franz Bieri
- 1942 Josef Bossart
- 1967 Msgr. Josef Lang (vorher Pfarrer in Kriens)
- 1975 Friedrich Eisele

4. Die Pflugschaft Blatten

Mit der Stiftung der Kaplanei 1495 mußte jemand bestimmt werden, der die Stiftung verwaltete. Die ersten Verwalter, sie wurden Pfleger genannt, waren Zwingsgenossen. Als solche wirkten:

Uli Hasler, und
Heini Schnider

Seit dem Jahre 1505 wurden die Pfleger aus den Reihen der Gnädigen Herren der Stadt Luzern gewählt.

Es wirkten als Blattenpfleger:

- 1505 Jakob Bramberg, Schultheiß
- 1522 Peter Tanner, Schultheiß
- 1535 Rudolf Hünenberg, Mitglied des Rates
- 1551 Jost Pfyffer, Schultheiß
- 1568 Jakob von Wyl, Mitglied des Rates
- 1577 Jost Holdermeyer, Schultheiß
- 1599 Gilg Fleckenstein, Mitglied des Rates
- 1604 Jost Pfyffer, Mitglied des Rates
- 1628 Josef am Rhyn, Mitglied des Rates
- 1655 H. L. Josef am Rhyn
- 1663 Xaver Leopold am Rhyn
- 1700 Jost am Rhyn
- 1720 Josef Cölestin am Rhyn
- 1752 Walter Ludwig am Rhyn, Schultheiß
- 1793 Hans Leopold am Rhyn

In der Zeit von 1628 bis 1800 waren stets Mitglieder der Familie Amrhyn Pfleger zu Blatten. Seit 1800 war Blatten der Regierung des Kantons Luzern unterstellt. Die neue politische Gemeinde Malters glaubte berechtigt zu sein, die Kapellenpfleger zu ernennen. Aber auch die luzernische Verwaltungskammer, als Nachfolgerin des alten Regimentes, machte Anspruch auf deren Wahl. Der helvetische Vollziehungsrat entschied am 23. Herbstmonat 1800 zu gunsten der Verwaltungskammer. Diese ernannte Melchior Wobmann aus Kriens zum Kapellenpfleger. Er war ein sehr guter Verwalter. Im Jahre 1807 wurde er ersetzt durch Josef Düring in der Brunau. Von 1815 an bestimmte der Tägliche Rat aus seiner Mitte den Blattenpfleger. Mit der neuen Staatsverfassung wurde die Kapellenpflege dem Erziehungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern übertragen. Das blieb so bis zum Jahre 1973. Seither ist die Kirchgemeinde Malters verantwortlich für die Pflugschaft Blatten. (Zwl. Bl. Studien, Staatsarchiv Luzern, Akten über die Pflugschaft Blatten, F. J. Schaffhauser, Kurzgefaßte Geschichte der Pfarrei Malters, Xaver Thürig, Heimatkunde, Bürkli, Fuchs, Schröter, Geschichte der Gemeinden Malters und Schwarzenberg).

ANMERKUNGEN

Aegerten — unbebautes Land.

Allmend — Gemeindeland, Gemeinwerk, Wald und Weide für das Vieh der Genossen, im Gegensatz zu dem in den Zelgen zusammengefaßten Sondereigen an Ackerland.

Amthaupt — Brückenkopf.

Beyl-Brief — amtliche Urkunde.

Burri Melchior — Kantonsrichter. Er hat ein Verzeichnis der Akten der Zwingslade angelegt, das leider verlorengegangen ist. Man darf annehmen, daß er Blatterzwingengenosse war. Xaver Thürig schreibt über ihn in seiner Heimatkunde: «Melchior Burri war Mitglied einer der zwei Deputationen, die 1798 an den französischen Geschäftsträger Mengeaud und an die Generäle Brune und Schauenburg gesandt wurden. Er betrieb eine Bäckerei in Malters und starb 1830 im Pulverhaus in Malters.» Dem Verhandlungsprotokoll des Kirchenrates von Malters entnehme ich unter dem 17. Heumonats 1824: «Ferner ist in diese Rechnung genommen worden für den alt. Kantonsrichter *Melchior Burri sel.* wegen Schreibgebühr von früheren Jahren her ein Betrag betreff der Kirchenrechnung 99 Gl. 24 Schilling. Burri lebte also 1824 nicht mehr. Er spielte zu seiner Zeit eine bedeutende Rolle und stand in großem Ansehen.

Egelsee — Weiherhof, Karrenhaus. Ein Egelsee ist ein Teich, in dem Blutegel gezogen wurden. Der Blutegel wurde seinerzeit in der Medizin häufig verwendet, deshalb gab es im ganzen schweizerischen Mittellande viele Teiche mit dem Namen Egelsee. In einzelnen Urkunden steht für die Bezeichnung der Karrenhausliegenschaft die Bezeichnung Meierhof. Das ist ein Verschrieb der Kanzlisten. Solche Fehler kommen leider häufig vor.

Erdschanz — Erdwall zum Schutze gegen Hochwasser. Die Gnädigen Herren zu Luzern schrieben dem ganzen Emmenlauf entlang Erdschanzen vor. Die Zwingsgenossen von Blatten hatten eine Schanze zu unterhalten vom Stegmättli bis zur Blatterbrücke und von dort bis zum Renggbach. An vereinzelt Stellen im Gebiete des Dorfzwing Malters und des Blatterzwing sind noch kärgliche Reste dieser Erdschanzen vorhanden.

Fall — Fall und Ehrschatz. Der Fall war eine Steuer, die beim Todesfall eines Lehensmannes bezogen wurde. Er bestand in der Regel aus dem besten Haupt Vieh des Verstorbenen, dem «Besthaupt». Von Nichtviehbesitzern wurde das beste Gewand verlangt. Der Ehrschatz mußte bei Handänderungen dem Lehensherrschaft entrichtet werden. Er war eine Art Einkaufssteuer in die Genossenschaft und entspricht der heutigen Handänderungsgebühr. Bei Handänderungen durch Erbschaft, betrug diese Steuer den 16. Teil des Erbgutes.

Flurzwang — die Verpflichtung, sich an die Ordnung der Dreifelderwirtschaft zu halten.

Frondienst — Herrendienst, Arbeit, die der Bauer seinem Grundherrn unentgeltlich zu leisten hatte. Später leisteten die Bauern diese Dienste der Gemeinde bei Wuhr-, Straßen- und Schanzarbeiten.

Gemeinde — Wenn in den Akten von der Zwingsgemeinde oder der Gemeinde Blatten die Rede ist, so ist darunter nicht eine politische Gemeinde nach heutigem Rechte zu verstehen. Die Gemeinde Blatten war die Gemeinschaft der Bauern, die gemeinsamen Grundbesitz hatten und gemeinsame Pflichten erfüllten.

Gemeinwerch — Gemeindwerk = Grundeigentum der Gemeinde, Allmend, Schachen, Hochwald.

Grundholz — vom Hochwasser angetragenes Holz, das auf dem Flußgrund liegen blieb.

Gülle — Wasserpfütze, Wasserlache. Güllenhof, Hof bei einer Wasserlache.

Helgentanne — Heiligentanne. Im Spissen, auf dem Steinmattli, an der Grenze zwischen dem Dorfzwing Malters und dem Zwing Blatten stand eine Tanne, Helgentanne genannt. Sie hat wohl das 1604 erwähnte Kreuz ersetzt. An dieser Tanne muß ein Heiligtum, ein Kreuz oder ein kleines Helgenhüsli (Heiligenhäuschen) angebracht gewesen sein, als Ersatz für das frühere Kreuz.

Hüpschihof — «Schmidt Jacob, Hüpschihof». Schmid Jakob saß im Graben. Hüpschihof bedeutet demnach einen Teil der Liegenschaft Graben, die ja zeitweise dreiteilig war.

Inschlag — Einschlag, Allmendland, das eingeschlagen, eingezäunt wurde, um als Pflanz- und Ackerland genutzt zu werden.

Jus Domini — Herrschaftsrecht. Ablösungsbetrag des Herrschaftsrechtes des Staates als Nachfolger des Stiftes im Hof an den gemeinsamen Gütern der Zwingsgenossen (Allmend, Wald, Weide).

Khotgasse — Eine Kotte oder Katte (Khote) ist eine kleine Scheune oder Hütte. Die Khotgasse ist der Weg, der zu einer Khote führt.

Legi — wegnehmbarer Lattenzaun als Durchlaß durch einen Weidzaun.

Leider — Angeber, Ankläger. Das Leidergeld ist die Entschädigung, die der Leider für seine Anzeige erhielt.

Libell — Büchlein, im alten Rom Klagebuch. Verzeichnis und Inhaltsangabe wichtiger Urkunden. Im Jahre 1720 ersuchten die Zwingsgenossen den damaligen Pfleger des Gotteshauses St. Jost, Josef Cölestin Amrhyn, ihre Urkunden und Akten in die Blatterkirchenlade einzuschließen zur bessern Sicherung, und ihnen einen «authentischen Extract oder Auszug machen zu lassen, damit der Inhalt der Urkunden könne abgelesen werden zu mehrerer Wüssenschaft, dero habenden recht und gerechtigkeiten.» Der Pfleger gewährte ihre Bitte und fertigte «einen solchen Auszug mit allmöglichstem Fleiß, Müh und Arbeit» an. Dieser Auszug soll beim jeweiligen Kaplan liegen, damit er in Streitfällen oder andern Angelegenheiten dem Seckelmeister kann vorgelegt werden. Der Auszug ist das Libell des Blatterzwinges. Kaplan Traber hat 1785 ein Verzeichnis der Akten angefertigt, die in der Kirchenlade lagen. Es stimmt mit dem Index im Libell überein und verzeichnet, wie dieser 24 Nummern. Im Winter 1880/81 erstellte Kaplan Lauter ein Zwingsaktenverzeichnis. Von den wichtigsten Urkunden gibt er den Inhalt an. Es weist 38 Nummern auf, fünf davon sind heute nicht mehr vorhanden. Das Aktenverzeichnis von Kantonsrichter Burri ist, wie schon gesagt, verloren gegangen. Das gegenwärtige Verzeichnis verzeigt 170 Nummern. Die Numerierung im Index des Libells und im Verzeichnis von Kaplan Lauter stimmen von Nr. 14

an nicht mehr überein. Kaplan Lauter hat die Nummer 13 des Libellindexes mit Nummer 14 bezeichnet und ist dem Libell von hier an um eine Nummer voraus.

<i>Getreidemaße</i> —	1 Malter	=	4 Mütt	=	336 Liter
	1 Mütt	=	4 Viertel	=	84 Liter
	1 Viertel	=	10 Immi	=	21 Liter
<i>Weinmaße</i> —	1 Saum	=	100 Maß	=	150 Liter
	1 Maß	=	4 Schoppen	=	1,5 Liter
<i>Flächenmaße</i> —	1 Jucharte	=	45 000 Quadratschuh	=	36 Aren
	1 Quadratschuh			=	8 Quadratdezim.
	1 Mannwerch	=	1½ Jucharten		
<i>Gewichte</i> —	1 Zentner	=	100 Pfund	=	50 kg
	1 Pfund	=	4 Vierlinge	=	500 g
	1 Vierling			=	125 g
<i>Münzen</i> —	Zu Anfang des 15. Jahrhunderts				
	1 Mark	=	2½ Pfund	=	1500 Fr.
	1 Pfund			=	600 Fr.
	16. bis 19. Jahrhundert				
	1 Gulden	=	40 Schillinge	=	1.33 Fr.
	1 Schilling	=	6 Angster	=	3.33 Rp.
	1 Angster			=	0.55 Rp.

(Paul Kläui, Ortsgeschichte, Zürich 1942. Historischgeographisch-statistische Gemälde der Schweiz, Band III Kasimir Pfyffer, Der Kanton Luzern. St. Gallen und Bern 1858).

Montagsmesse — Im Jahre 1517 wurde die Montagsmessesestiftung errichtet. Sie verlangte, es müsse jeden Montag in der Pfarrkirche eine Messe gelesen werden. Es beteiligten sich 14 Liegenschaften an dieser Stiftung.

Rissi Zacharias — Pfarrer in Malters 1575—1585. Er gründete die Sebastiansbruderschaft. Die Bruderschaften wurden in der Regel von Handwerkervereinen gestiftet. (F. Schaffhauser, Geschichte der Pfarrei Malters, 1935).

Zacharias Rissi wurde später Pfarrer in Horw und stiftete dort eine Jahrzeit. 24. August: «Gedenken um Gottes Willen des erwidigen Geistlichen und wolgelerten Herrn Zacharias Rissi, was Kilchherr zu Horw. Sol man jürlich Jarzitt began uf der Stifteren Jarzitt, das ist uf Nachkilchwiche von wägen ettwas schönen heltum, so er und die sinen an diß wirdig Gotzhus zu Horw vergabet als man zalt 1613 Jar.» 23. September: «Herr Burkart hic Kilchherr ora pro nobis sequens nos Zacharias Rissi civis lucernensis civitatis et pastor loci huius ora pro nobis sequens nos 1599.» (R. Reinhard, Geschichte der Pfarrei Horw 1883).

Runs — Rinnsal, Wasserlauf, Bett eines Wildbaches.

Rüttimatt — «Hans Bäningers Rüttimatten». Adam Bäninger besaß 1677 die Wirtenschaft in Blatten. Ist die Rüttimatten ein Teil der Wirtschaftsliegenschaft?

Senti — sumpfiger Ort, wo Riedgras wächst.

Span — Streit, Meinungsverschiedenheit.

Steinmattli — Der Marchbrief von 1604 erwähnt als westlichstes March gegen Malters «das steinen mattlin bim crütz, da ein alte lych ruwen.» Das Steinmattli

gehört in den Dorfzwing Malters. Dort stand noch 1604 ein Kreuz, zur Erinnerung an eine Leiche, die dort gefunden wurde. Später hängte man an Stelle des Kreuzes eine Erinnerungstafel an eine Tanne, die Helgentanne. Man darf annehmen, daß das Hochwasser eine Leiche anschwemmte und sie mit Schutt zudeckte. So blieb sie wohl jahrelang liegen, bis sie bei Waldarbeiten gefunden wurde. Die Zwingsgenossen errichteten zu ihrem Andenken ein Kreuz. Nach andern Auslegungen habe dort ein Mörder sein Opfer verscharrt.

Tagwen — Tagewan, Tagwan, Tagwerk, Fronarbeit an einem Tage. Anzahl Tage der Fronarbeit.

Twing und Bann — niedere Gerichtsbarkeit, polizeiliche Gewalt in einem Bezirke. Die hohe Gerichtsbarkeit, die Gewalt über Leben und Tod hatte, nannte man «Dieb und Frefel».

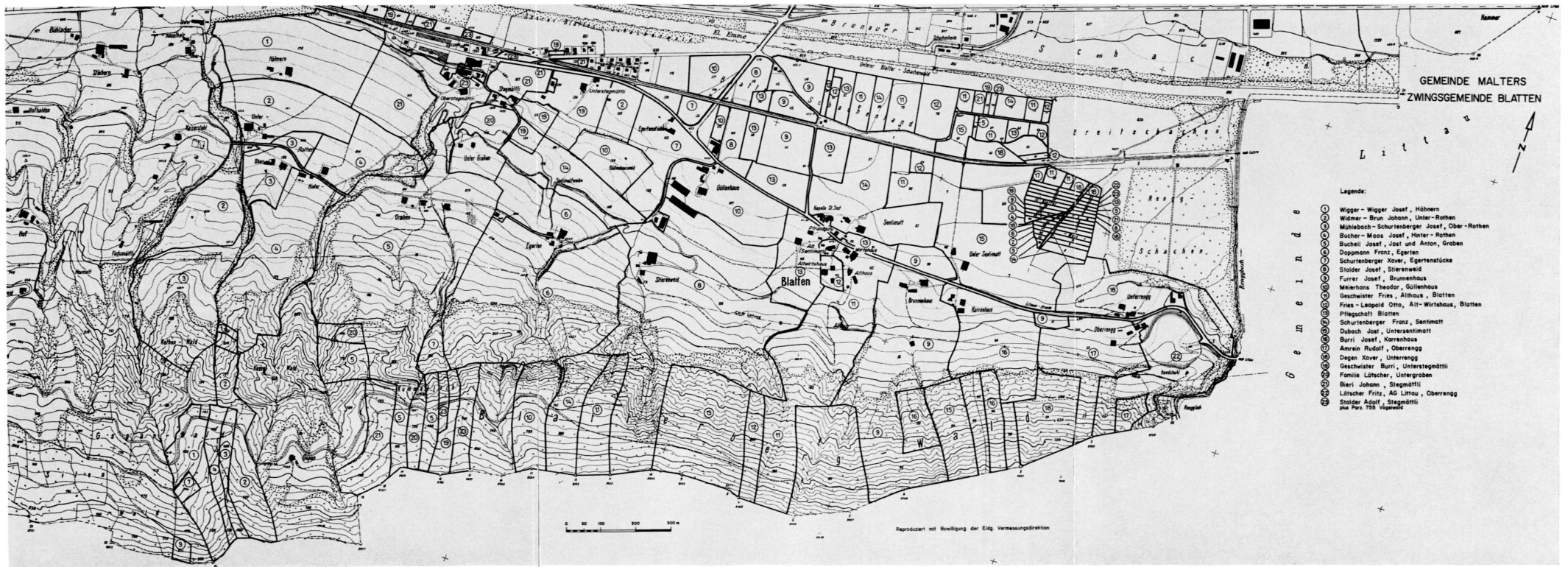
Werg — Werch, Abfall bei Bearbeitung von Hanf und Flachs. Bis ins 19. Jahrhundert hinein war der Landwirt Selbstversorger. Er versah sich auch mit Leinwand und Hanftuch. Die schönen Leinenvorräte waren der Stolz der Hausfrau.

Zehnten — der zehnte Teil des Ertrages von Feld und Flur, besonders als Abgabe an die Kirche. Großzehnten: Getreide, Heu, Gespinstpflanzen. Kleinzehnten: Äpfel, Birnen, Werg, Rüben, Nüsse.

Zwingslade — Kleinere Gemeinwesen, die sich früher nicht mit so großen Aktenstößen abmühen mußten wie heute, erstellten für die Versorgung ihrer Akten solide eiserne oder harthölzerne Truhen (Laden). — Gemeindelade, Kirchenlade, Zwingslade. Es gab unter diesen Laden wertvolle handwerkliche Arbeiten. Ein gutes Stück ist z. B. die schmiedeiserne Kirchenlade von Malters. Auch die Zwingslade von Blatten darf sich als beachtenswerte Schreinerarbeit sehen lassen.

QUELLEN

- I. Gemeindegarchiv Malters
Urkundensammlung, Pfarrpfrundurbare
- II. Pfarrarchiv Malters
Jahrzeitbuch, Urbare, Protokolle
- III. Staatsarchiv Luzern
Akten über die Pflugschaft Blatten
- IV. Zwingslade Blatten (Zwl. Bl.)
 - A Gebundene Akten, Mappen
 1. Zwingslibell (Libell)
 2. Verhandlungsprotokoll des Zwings Blatten (Protokoll)
 3. Rechnungsprotokoll 1871—89 (Rp. 1871)
 4. Rechnungsprotokoll 1890—34 (Rp. 1890)
 5. Emmenkorrektionsrechnungen 1901—07 (Ekr.)
 6. Waldregulativ 1914 (Wr. 1914)



-Bewilligung Eidg. Vermessungsdirektion vom 30. 6. 1977-

Plan der Zwingsgemeinde Blatten vor der gegenwärtig laufenden Güterzusammenlegung.
 Oberreng hieß früher Hundsbühl,
 das Karrenhaus ursprünglich Egelsee, dann Weiherhof,
 Untergraben ist in den Zwingsakten mit Grabenbüsli bezeichnet.

Im Jahre 1923 bestand die Zwingsgemeinde noch aus 25 Liegenschaften. Seither wurden Wirtshaus und Altwirtshaus und die beiden Graben zusammengelegt, so daß die Zwingsgemeinde Blatten heute noch 23 Grundbesitzer zählt.

7. Waldwirtschaftsplan 1923 (Wp. 1923)
8. Waldwirtschaftsplan 1948 (Wp. 1948)
9. Studien zur Geschichte des heiligen Jodocus und Akten zur Geschichte der Kirche in Blatten (Studien)

B Neun Pergamenturkunden (P)

(Es waren ursprünglich zehn Urkunden vorhanden. Die Urkunde Nr. 4 fehlt. Es handelt sich um einen Vertrag mit dem Müller von Thorenberg und den Zwingsgenossen von Blatten aus dem Jahre 1609)

1. Beilbrief zwischen denen von Blatten und denen von Brunau 1596
2. Einschlagbrief von den 19. Haushofstätten zu Blatten Kilchgangs und Amts Malters gelegen um ihren Blatterschachen, gegeben anno 1602
3. Marchbrief zwischen dem Brunauerboden und dem Blattenschachen im Amt Malters, die Emme belangend anno 1604
4. Vertrag zwischen denen von Blatten einer- sodann denen von Brunau anderseits betreffend das Stegen und Wuhren in der Emme 1618
5. Vertrag um das Wuhren, Straße und Fußweg bei der Helgentannen im Spissen zwischen den Dorfzwingen Malters und Blatten 1641
6. Vergleich zwischen den Zwingsgenossen zu Blatten und Meister Jakob Waldispühl, Besitzer des obern Hofes zu Thorenberg 1679
7. Vergleich zwischen den Genossen zu Blatten und den Zwingsgenossen zu Brunau wegen der neuen Marchen an der Emme anno 1679
8. Spruchbrief zwischen beiden Twingen Blatten und Littau wegen des Holzes zum Stegen und Wuhren anno 1683
9. Urkunde um einen Auftriebsstreit zwischen den Gemeinden Littau und Blatten wegen des Unterhofes zu Thorenberg anno 1697

C Andere Akten

1. Organisation und Grundbesitz (Aa)
2. Kaufbriefe (Ab)
3. Marchbriefe (B)
4. Allmendteilung (D)
5. Weidgang (E)
6. Waldwirtschaft (F)
7. Wuhrpflicht (Ga)
8. Wuhrpflicht (Gb)
9. Wuhrpflicht (Gc)
10. Straßenwesen (H)
11. Thorenbergermühle (I)
12. Wasserversorgung der Stadt Luzern (K)
13. Allgemeine Verwaltung (La)
14. Allgemeine Verwaltung (Lb)
15. Pläne (M)
16. Pläne gerollt (M 11, 12, 13, 14, 15, 16)

(Letzte Aktennummer 170)

LITERATUR

Der Geschichtsfreund. Mitteilungen des historischen Vereins der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug. Band 69 Dr. A. Grüter, Die luzernischen Korporationsgemeinden.

Innerschweizerisches Jahrbuch für Heimatkunde. Band XI/XII 1947/48 Dr. F. Marbacher, St. Jost und die Innerschweiz. S. 137 ff.

Quellen zur Entstehung der schweizerischen Eidgenossenschaft, Abteilung II Urkunden und Rödel, Band 3. Aarau 1951.

Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz. Neuenburg 1921/24.

Karl Dändliker, Geschichte der Schweiz. Zürich 1884.

Drack, Schib, Widmer, Spieß, Illustrierte Geschichte der Schweiz. Einsiedeln 1958/61.

Josef Hürbin, Handbuch der Schweizergeschichte. Stans 1900.

Schnyder, Meyer, Weber, Geschichte des Kantons Luzern, Band I. Luzern 1932.

F. J. Schaffhauser, Kurzgefaßte Geschichte der Pfarrei Malters. Sempach 1935.

Xaver Thürig, Die Heimatkunde des Kantons Luzern. Malters/Luzern 1870.

Fritz Wernli, Die Talgenossenschaften der Innerschweiz. Selbstverlag 1958.

Fritz Wernli, Zur Frage der Markgenossenschaften. Selbstverlag 1961.

Bürkli, Fuchs, Schröter, Geschichte der Gemeinden Malters und Schwarzenberg. Luzern 1946.